

der

lichtblick

33. Jahrgang
6/2000



IMPRESSUM

Herausgeber:

Inassen der JVA Berlin-Tegel und
Kaninchen »Hoppel« als Maskottchen

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†), Birgitta
Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Gros-
ser, York Kusterka, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis,
Ronny-Chris Speckens

Verantw. Redakteur:

Ronny-Chris Speckens (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(030) 4383530

Spendenkonto: Berliner Bank AG,

Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich
nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemein-
schaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im
Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten
des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und
steuerlich absetzbar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur
mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem
Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbe-
dingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei einge-
sandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir
das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und
zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie
dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf §
31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.
Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten,
wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende
Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persön-
lich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine
persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehal-
tes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des
Grundes zurückzusenden.

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;
Bildbearbeitung, ~~Satire~~, Justizpolitik,
Mittelseite: Ronny-Chris S.;
Druck, Druckplatten und Kreativma-
nagement: Peter B.;
Blitzlichter, S. 3, Leserbriefe, Soziales,
Kultur, Sozialrecht, Fundgrube und
Hoppel: York K.; ~~Satire~~
Tegel intern, Politik, Recht, Vermisch-
tes, Realsatire und Fundgrube:
Cemal S.;
Layout, Titel, Seitenwechsel, Medien,
Das Letzte, Anzeigen und Adressen:
Steffen G.;

Seite

4

BVB: Neue Gedanken, alte Fehler

Der Berliner Vollzugsbeirat hat sich mal wieder Gedan-
ken zum Strafvollzug gemacht – Ergebnis: die dort
in der Vergangenheit gemachten Fehler wirken sich
immer intensiver auch gegen Vollzugsbedienstete aus.
Zu hoffen ist, daß der BVB weiterhin aktiv bleibt.

Tegel: Weihnachten geschlossen

Die Überschrift ist falsch, der Inhalt stimmt: Wenn die
Beamten Weihnachten feiern, sind die Häftlinge einge-
geschlossen. Auch nicht neu: Lebensmittel dürfen nicht
mehr mit zur Arbeit genommen werden – neu ist das
Entsetzen, das Nahrungsfunde bei Beamten auslösen.
Fast schon Tradition: Kollektivstrafenverhängung.

Seite

6

Seite

16

Wohin? Was tun?

Die Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) hat ein
Heftchen herausgegeben, das alle lesen sollten, die mit
der Entlassung ehemaliger Straftäter aus der Haft zu
tun haben. Am Beispiel von Otto wird gezeigt, was die
sbh außer nützlicher Lektüre noch zu bieten hat.

Abschied vom lichtblick

Ein Redaktionsmitglied scheidet aus – über die gut
drei Jahre währende Arbeit mit, im und für den licht-
blick und dessen Publikum schreibt hat er einen ganz
persönlichen Artikel geschrieben. Aus Platzgründen
wird mehr verschwiegen als berichtet.

Seite

20

Seite

25

Datenschutz und BASIS 2000

Datenschutz und BASIS 2000, das scheint möglich zu
sein, aber Datenschutz und Justizvollzugsanstalt Tegel
scheint derzeit unmöglich. „Der gläserne Gefangene“
bekommt in dieser Situation eine vermeintlich neue
Bedeutung, aber nicht das Glasfaserkabel macht ihm zu
diesem, sondern doch der Umgang mit seinen Daten.

Sozialrecht III

Hier geht es um den Verwaltungsakt, um Rechtsvor-
schriften, mit denen sich behördliche Hilfsleistungen
beantragen lassen und schließlich um den Einstieg in
die konkrete Beantragungspraxis, also um das, was
zum Verständnis ablehnungssicher gestalteter Anträge
nötig ist

Seite

V

Viele Antworten

Noch immer gesucht: In- und Externe,
die für den lichtblick schreiben

Um einen Nachfolger für das zum Jahresende verabschiedete Mitglied der Redaktionsgemeinschaft (s.S. 20 f) zu finden, hatte der lichtblick in der letzten Ausgabe fünf Fragen gestellt, die mögliche Bewerber »möglichst kurz« beantworten sollten – erhoffte Antwort: »Um eine Mitarbeit beim lichtblick bewerbe ich mich, weil ich etwas zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Strafvollzug, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel beitragen möchte. Um das in dem erforderlichen Maße tun zu können, wird keine Zeit bleiben, sich mit den in a) bis d) gestellten Fragen zu beschäftigen. Wenn Ihr das anders seht, bin ich der verkehrte Mann und ziehe meine Bewerbung zurück. Frage e) habt Ihr selbst beantwortet – auf Seite 30 im lichtblick 1-2/00.«

Eine so viel Selbstbewußtsein ausstrahlende Antwort traf leider nicht ein. Dafür gab es etliche, die zu Frage a) behaupteten, »schon jahrelang« mit dem noch recht jungen Programm InDesign gearbeitet zu haben. Diese Blender hatten

ebensowenig eine Chance wie jene, die ein für die läbliche Arbeit nicht benötigtes Wissen über Dateien wie JPEG oder EPS vorgaukeln wollten.

Ähnlich schnell ließen sich Täuschungsversuche zu Frage b) – »wo sich »des Pudels Kern« findet« – erkennen: richtige Antwort: in Goethes Faust.

Zumindest in mündlicher Form machten erfreulich viele Antworten deutlich, was der »Faustinhalt« meint: nämlich – wenn der (Faustische) Pudel mit der Rückfälligkeit ehemaliger Straftäter gleichgesetzt wird – die Vollzugsbedingungen (als deren Kern, Wesen, Ursache). Die entsprechenden Antworten sahen in etwa so aus: »Weshalb ich den Gedanken, nochmals eine Straftat zu begehen, nicht vollends loszuwerden vermag, liegt vor allem daran, daß sich in meiner 1,80 x 2,80 m großen Zelle, in die ich täglich bis zu 17 Stunden eingesperrt werde, keine sozialeren Gedanken entfalten können.«

Wider Erwarten viele wußten, was c) »an »Theodicee« falsch ist«. Gedacht war nur an das c bzw an das erste e dieses Wortes (also Theodizee oder Theodicée), aber geantwortet wurde sogar inhaltlich mit dem Hinweis darauf, daß der von Leibniz in der Theodicée geführte »Beweis« – auch ein allmächtiger Gott könne nicht für das Unrecht auf der Welt verantwortlich gemacht werden – falsch sei (was übrigens schon Kant bewiesen hat).

Noch mehr erkannten zumindest den Teufel in dem französischen (!) Zitat d) »tirez le diable par la queue« (den Teufel am Schwanz ziehen). Über die vielen Merkwürdigkeiten zur Bedeutung dieser Redewendung wird ebenso zu berichten sein wie über die Antworten zu Frage »e) weshalb Berlin einen »Bürgerjustizmeister« (Prantl) hat« – richtige Antwort: weil der Verfassungsbruch (hier: Zusammenlegung von Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsorganen) in Berlin hingenommen wurde. Der lichtblick hat sich noch auf keinen Kandidaten einigen können. Gesucht wird also weiter nach einem in Tegel gefangen gehaltenen Menschen, der weniger seine persönliche Situation, sondern die Vollzugsbedingungen insgesamt verbessern möchte, indem er möglichst läbliche Weise auf Verbesserungsbedarf hinweist. ☑

Fröhliche Weihnachten!

Erfreulich viele Menschen haben auf den »Nachruf« in der vorletzten Ausgabe reagiert. Einer der ersten, die helfen wollten, das Überleben des lichtblicks zu sichern, war die DEUTSCHEPAPIER. (Hartmann & Flinsch und Seiler Papier) – dieser Betrieb versprach, sich nach einer funktionsfähigen gebrauchten Druckmaschine (GTO 46) umzusehen.

Da die Anschaffung eines solchen Gerätes die Spendenmöglichkeiten eines einzelnen übersteigen dürfte, hofft der lichtblick auf einen Zusammenschluß mehrerer privater oder juristischer Personen, denen die Redaktionsgemeinschaft jederzeit steuerabzugsfähige Spendenquittungen ausstellen lassen kann.

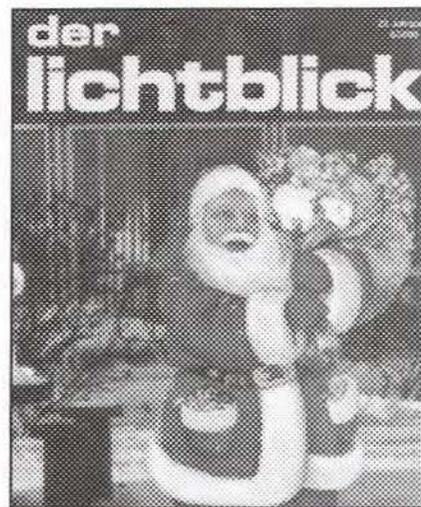
In diesem Sinne wünscht der lichtblick allen Fröhlichste Weihnachten und einen angenehmsten Rutsch ins Neue Jahr!

Inhalt

| | |
|-------------------------|----|
| Leserbriefe | 9 |
| Abgeordnetenhaus | 12 |
| Vermischtes | 14 |
| Seitenwechsel | 15 |
| Soziales | 16 |
| Realsatire | 18 |
| Satire | 19 |
| Pressespiegel | 24 |
| Recht | 26 |
| Anzeigen | 29 |
| Adressen | 31 |
| Fundgrube | 32 |
| Das Letzte | 34 |
| Aus dem Kaninchenhimmel | 35 |

Unser Titelbild

Das Titelbild (Foto: Dietmar Bühner, Montage: libli) zeigt den Weihnachtsmann (der einigen bekannt sein dürfte) beim Verlassen der JVA Tegel – weniger gut erkennbar: sein Sack ist prall gefüllt mit Dingen, die er mitnimmt (z.B. Freizeit, Lebensmittel, sonstige Vergünstigungen).



Endlich: Diepgen im Gefängnis!

Daß Berlins Regierender Bürgermeister Eberhard Diepgen »nicht ins Gefängnis« wollte, wußte Bild Berlin am 01.12.99 zu berichten. Knapp ein Jahr später war er doch drin: fast unbemerkt besuchte er am 02.11.00 die JVA Tegel.

Aber vermutlich war das nur sein Klon (vgl. der lichtblick 5/00, S. 19) – Berichten von Augenzeugen zufolge soll der Bürgerjustizmeister nämlich sehr menschlich aufgetreten sein.

Der BVB

Das nur in Berlin existierende Gremium hat sich Gedanken zum Strafvollzug gemacht – der lichtblick gibt einige davon wieder

Anlässlich einer Anhörung zur Situation im Berliner Strafvollzug, welche im Rechtsausschuß geführt wurde, soll hier teilweise aus der Stellungnahme des Berliner Vollzugsbeirates (BVB, vgl. der lichtblick 3/99, S. 10 f) berichtet werden.

Der BVB ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium aus 17 bis 19 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, nämlich den Vorsitzenden

der 10 Berliner Anstaltsbeiräte und wechselnden Vertretern aus gesellschaftlichen Insti-

tutionen wie dem Landesschulamt Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Berliner Ärztekammer, Freie Wohlfahrtspflege, Medien und andere. Die Mitglieder werden von der Senatsverwaltung für Justiz berufen, welche auch organisatorische Unterstützung leistet.

Der BVB befaßt sich gemäß den Ausführungsvorschriften zu §§ 160- 162 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) mit übergreifenden Fragen des Strafvollzugs in Berlin. Er tagt in der Regel ein Mal pro Monat und seit Januar 99 überwiegend in Haftanstalten, je nach den jeweiligen Themenschwerpunkten. Notgedrungen beschäftigt sich der BVB mit den gesellschaftlichen Kontexten des Strafvollzugs – etwa der Frage, warum über 95 Prozent der Gefängnisinsassen Männer und nur 4-5 Prozent Frauen sind (Erziehung der Männer zu Gewaltbereitschaft?); oder mit der unangebrachten Minderbewertung von Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit. Weiter beschäftigt sich der BVB auch mit der häufig dummen und hetzerischen Berichterstattung der Presse in Angelegenheiten von Kriminalität und Strafvollzug, gegen die in einem Fall bereits erfolgreich geklagt wurde.

Das Zusammentragen von Informationen über die Verhältnisse des Strafvollzugs in anderen Europäischen Ländern, gehört ebenso zu den Aufgaben des BVB. Am 18./19. Sep. dieses Jahres fuhren sie-

ben Mitglieder auf eigene Kosten in die Niederlande, um sich im niederländischen Justizministerium und in niederländischen Gefängnissen über die dortigen Gegebenheiten zu informieren.

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse aus der Arbeit der letzten 12 Monate des Berliner Vollzugsbeirates vorgestellt. Was in den geschlossenen Vollzugsanstalten in Berlin nicht im Ansatz

Der BVB ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium aus 17 bis 19 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Vertretern aus gesellschaftlichen Institutionen

verwirklicht wird, ist die von § 3 StVollzG seit 23 Jahren geforderte Angleichung der Lebensverhältnisse Drinnen und Draußen, die Vermeidung schädlicher Auswirkungen des Strafvollzuges und die Hilfe zur Eingliederung in das Leben in Freiheit, welche die vom StVollzG geforderten zentralen Grundbedingungen des Strafvollzuges sind.

Stattdessen bestimmen trationelle Entmündigungsverhältnisse und Subkultur den Alltag von Gefangenen und Bediensteten vor allem in den geschlossenen Anstalten Moabit und Tegel. Die Gründe sind nach Einschätzung des BVB weniger auf bauliche Mißstände zurückzuführen, sondern mehr auf der fortbestehenden Präferenz (Bevorzugung) des Vollzuges von Strafen in geschlossenen Mammut-Anstalten – und zwar auf dem Stillstand der konzeptionellen Fortentwicklung des Strafvollzuges seit den

In der JVA Tegel vollzieht sich in den letzten Monaten nicht nur ein Stillstand hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des § 3 StVollzG, sondern ein Rückschritt

70er Jahren. Speziell in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel vollzieht sich in den letzten Monaten nicht nur ein Stillstand hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des § 3 StVollzG, sondern ein Rückschritt in Form der Verfestigung altertümlichen Verwahrvollzuges, insbesondere in der Teilanstalt III der JVA Tegel. Gerechtfertigt wird dies alles mit Personalmangel,

Überstunden(-abbau), aber auch als pädagogische Maßnahme, um andere Bereiche (Teilanstalten) attraktiver zu machen. In jenen anderen Bereichen herrschen jedoch ebenfalls Mängel, verschärft durch die Überbelegung und z.B. die seit etlichen Monaten nicht besetzte Leitungsstelle in der TA VI. Ein weiteres hausgemachtes Problem ist die Überbelegung in der JVA Tegel. Die daraus folgende Gemeinschaftsunterbringung in den Ruhezeiten widerspricht grundsätzlich dem Gesetz § 8 StVollzG. In Teilbe-

reichen der JVA Tegel – etwa der TA VI – ist sie allerdings schon Standard. Die hierfür notwendigen Einwilligungen der Gefangenen dürften als nicht ganz freiwillig anzusehen sein, da oft nur auf diese Weise eine Verlegung aus stark drogen- und subkulturbelasteten Teilanstalten – TA II und TA III – in andere Teilanstalten erreicht werden kann. Sehr oft nicht einmal das, wenn die Standard- Mehrfachbelegung nicht zur Bewältigung der Überbelegung ausreicht. In Folge von Überbelegung steht in den Haftanstalten weniger Personalkapazität für den einzelnen Gefangenen zur Verfügung, was vor allem zwei erheblich negative Auswirkungen hat: Die Ausbreitung der Subkultur mit weiter desozialisierenden Wirkungen und die Verlängerung von Haftzeiten dadurch, daß mangels Prüfungskompetenz weniger oder verspätet Vollzugslockerungen gewährt werden, mit der Folge verspäteter

oder unterbleibender Verlegungen in den Offenen Vollzug, verspäteter Entlassungsvorbereitungen und damit regelmäßig der Verweigerung von Reststrafenaussetzungen zur Bewährung durch die Strafvollstreckungskammern des Landgerichts. Daraus resultieren längere Haftzeiten, also hausgemachte neue Überbelegung.

Der BVB hat in entsprechenden Überbelegungsphasen immer wieder Vollstreckungsaufschübe und Haftunterbrechun-

gen gemäß § 455a StPO angeregt. Er weist auf die äußerst positiven Erfahrungen in Berlin anlässlich entsprechender Maßnahmen in den Jahren 1979 bis 1984, wo in ca. 70 Prozent der etwa 1700 Fälle die Reststrafen aufgrund legalen Verhaltens der Verurteilten zunächst zur Bewäh-

rungsarbeit konzentriert werden, also auf die Reduzierung der Straftatgefahren seitens schon verurteilter Täter. Der nicht selten vorkommende propagandistische Mißbrauch des Strafvollzuges als empörenderweise versagendes Universalheilmittel, die Nutzung einzelner Fehlschläge

Vollzugsform ein, da dort am ehesten die Angleichung der Lebensverhältnisse verwirklicht werden kann, die zur Verinnerlichung nicht-krimineller Lebensorientierung notwendig ist.

Der nach § 10 I StVollzG normale Vollzug ist dabei anstrengender für Gefangene, als der geschlossene, bloß verwahrende Strafvollzug. Die weit verbreitete Meinung, er sei einfacher, zeugt von Uninformiertheit. Der Normalvollzug ist nachweisbar wesentlich effektiver resozialisierend, als der geschlossene, er erfordert weniger als die Hälfte an laufenden Kosten, vermutlich auch an Bau- und Sicherungsmitteln. Er bewirkt darüber hinaus die Entlastung der Allgemeinheit von enormen weiteren Kosten im Stadium des Freiganges, mittels Haftkostenbeiträgen, eigenen Unterhaltszahlungen der Gefangenen für ihre Familien, Schadenersatzzahlungen, Schuldentilgung usw. Das ist nur möglich da hier der Gefangene im Rahmen des Freiganges einer erwerbsmäßigen Tätigkeit während seiner Haft nachgehen kann.

Strafjustiz und Strafvollzug sind nach dem Gesetz nicht nur deswegen letztes Mittel, weil sie in geschützte Grundrechtsbereiche eingreifen, sondern weil andere Mittel in der Regel besser wirken. Der Ruf nach Strafe und vor allem nach härteren Strafen, wenn irgendein gesellschaftlicher Regelungsbedarf besteht, sollte etwas häufiger hinterfragt werden. Ohne Zweifel kann der Strafvollzug auch bei Aufbietung aller Kräfte keine negativen Per-

Lascher Strafvollzug? Nicht nur hinsichtlich der Vollzugslockerungen, werden dort hohe Anforderungen an die meist schwierig sozialisierten Menschen gestellt

rung ausgesetzt und später erlassen werden konnten.

Nach den organisatorischen Reformen in den Berliner Vollzugsanstalten wäre konzeptionelle Arbeit nötig, zum Beispiel:

- Verstärktes Angehen von verbreiteten Persönlichkeitsausprägungen bei Gefangenen, die Rückfall begünstigen, indem sie Legalverhalten als zu schwierig erscheinen lassen bzw. Haft gegenüber den Lebensanforderungen in Freiheit als weniger abschreckend (unrealistische Lebenshaltungen im Hinblick auf Partnerschaften, Kommunikation und Geld)

- Anpassung der Lebensverhältnisse in Haft an die Freiheit (erlaubter Umgang mit Bargeld, reale Verkaufsstellen für Zusatzlebensmittel, Post u.ä.); Aufhebung des althergebrachten Kalfaktorsystems (Putz- und Versorgungsdienstleistungen von Gefangenen für Gefangene); Aufhebung des Wäschetauschs; Anpassung der Arbeitsentlohnung mit einhergehender Selbstkontrolle des Stromverbrauchs; stärkere Einbeziehung von Familien und Kindern in den Vollzug;

- möglichst weitgehende Aufhebung der Entmündigung der Gefangenen im Alltag des geschlossenen Vollzuges (z.B. durch frühestmögliche Verlegung in den nach § 10 I StVollzG normalen Vollzug und Freigang; durch eigenverantwortliche Alltags- und Stationsgestaltung)

- Die Subkultur würde ebenso minimiert, wie schädlichen Auswirkungen des Strafvollzuges entgegengewirkt würde

Der BVB hält mehr öffentliche Anerkennung der wichtigen Aufgaben des Strafvollzuges für notwendig. Justiz, Polizei und Strafvollzug sind äußerst kostspielige Unternehmungen zur Bekämpfung des Unrechts, welche – erkennbar an der Konstanz der Kriminalitätszahlen oder gar dem parallelen Ansteigen etwa in den USA in katastrophale Dimensionen – nicht unbedingt zu angemessenen Kosten wirksam sind. Die Bedeutung des Strafvollzuges muß auf die Resozialisie-

(die heute keinesfalls häufiger geschehen als früher) zu kurzfristigen politischen oder öffentlichkeitswirksamen Zwecken, sind insgesamt schädlich. Kein verantwortungsvoller Privatunternehmer würde seinen Betrieb selbst so schlechtmachen.

Stattdessen wäre schon zur Zweckwahrung der aktuellen Kosten des Strafvollzuges, die zum allergrößten Teil für Sicherheitsbelange und Grundversorgung aufgewandt werden, zu verlangen, daß allgemeiner Herabwürdigungen aktiv entgegengetreten wird wie etwa dem Standardmärchen vom Hotelvollzug – wer kennt schon ein Hotel mit Gemeinschaftsduschen? Und um eine weitere öffentliche Dummheit aufzugreifen: der lasche Strafvollzug – hinsichtlich von Vollzugslockerungen und Resozialisierungsmaßnahmen ist der Vollzug nicht lasch, denn die Gewährung von Lockerungen setzt hohe Anforderungen an die meist schwierig sozialisierten Menschen voraus. Lasch für die Gefangenen sind dagegen

Wo lassen sich Selbstverantwortung und Legalverhalten am ehesten lernen und erproben? Natürlich im nach § 10 I StVollzG normalen Vollzug

gerade die traditionellen Ordnungsstrukturen, da sie außer Gehorsam und Cleverness bei ihrer Umgehung keine persönlichen Anforderungen stellen. Nach Meinung des BVB bedeutet auch die geforderte konzeptionelle Angleichung der Verhältnisse Drinnen und Draußen in der Realität das Gegenteil von Vergünstigung und Hotelvollzug. Wir alle wissen doch in Wirklichkeit, welche Mühen es macht, seinen Alltag selbstverantwortlich zu gestalten, nicht nur seine Stromrechnungen zu bezahlen oder Geld zu sparen.

Wo lassen sich Selbstverantwortung und Legalverhalten am ehesten lernen? – natürlich im nach § 10 I StVollzG normalen Vollzug. Der BVB setzt sich seit Jahren für die gesetzesgemäße Ausweitung dieser

sönlichkeitsentwicklungen bei Straftätern ganz schnell mal beseitigen. Auch nicht in Berlin. Die Rückfallquote läßt sich mit Sicherheit durch keinen Strafvollzug auf nahe Null senken.

Angesichts der erheblichen Kosten, die der Strafvollzug schon für die Zwecke der sicheren Verwahrung und der noch nicht abgeschafften Schuldverbüßungs idee verursacht, ist es naheliegend, als nützlich erkannte Ausgestaltungen auch einzuführen um wenigstens das Mögliche zu tun.

Dem BVB erscheint das nur umsetzbar, wenn die dort Verantwortlichen rational handeln, die gesetzlichen Ziele aktiv unterstützt und nicht durch stammesgemäße Äußerungen torpediert werden. ☑

Schöne Aussichten

Die Situation in den Berliner Haftanstalten, speziell in der JVA Tegel, ist alarmierend. Die vorhandenen vielschichtigen Probleme sind dermaßen gravierend, daß ein am Strafvollzugsgesetz orientierter Vollzug praktisch nicht mehr gewährleistet ist. Diese traurige Wahrheit ist selbst den Verantwortlichen seit geraumer Zeit bekannt. Genützt hat das Wissen dieser vom Tatendrang verschont Gebliebenen bisher allerdings weder dem Vollzug noch den ihn ertragenden Gefangenen.

Die Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel hat den Rechtsausschuß im Abgeordnetenhaus bereits am 12.04.00 mit einem Schreiben über die Unzulänglichkeiten in Tegel informiert. Dazu zählten u.a. die immernoch fehlenden Steckdosen in der Teilanstalt (TA) I, die Lebensgefährlichen »Notrufsignale« der TA II, das durch den in den Teilanstalten I, II und III an Sonn- und Feiertagen praktizierten, vorgezogenen Nachtverschluß hervorgerufene Konfliktpotential usw. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß mit dem in den-

| Jahresdurchschnitt | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|--------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anzahl der Gefangenen | 1.536 | 1.553 | 1.590 | 1.599 | 1.663 | 1.675 |
| Unbeschäftigte Gefangene | 577 | 699 | 617 | 547 | 644 | 657 |
| Anzahl des Personals | 876 | 884 | 888 | 905 | 893 | 830 |
| Anzahl der Betreuungsangebote | 101 | 60 | 75 | 67 | 66 | 71 |
| Anzahl der Sport u. Freizeitangebote | 21 | 24 | 24 | 19 | 16 | 15 |

Geschäftsführerin der Freien Hilfe e.V. hat auf die »Zunahme der Vielfalt der Probleme« hingewiesen, die bedingt sind »durch die Über- und Mehrfachbelegungen, die zögerliche Verlegung in den offenen Vollzug, die teilweise schwierige psychische Verfassung der Inhaftierten«, das steigende »Aggressionspotential durch hohe Arbeitslosenzahlen [und] oft unklaren Vollzugsverlauf« – zu Recht machte sie außerdem auf deutliche Abstriche am

de. Er führte aus, daß er zwar nicht zu Dramatisierungen neige, aber nicht garantieren könne, »daß es, wenn die Entwicklung – Personalabbau, Belegung Erhöhung – so weiter geht, nicht doch zu ganz erheblichen Vorkommnissen kommen könnte – zum Nachteil von Gefangenen, zum Nachteil von Bediensteten«.

In den letzten Jahren haben sich die Zustände in der Justizvollzugsanstalt Tegel durch Überbelegung und Verlängerung der Einschlußzeiten zu mehr Verwahrvollzug anstelle des Behandlungsvollzuges entwickelt. Die Betreuung der Gefangenen hat sich den durch Personalabbau erheblich verschlechtert.

Erschwerend kommt noch hinzu, daß diverse durch externe angebotene Gruppen- und Freizeitaktivitäten wegen Sparmaßnahmen zusammengeschrumpft sind. Dagegen haben aber wegen der stets steigenden Arbeitslosigkeit immer mehr Gefangene immer mehr Freizeit zur Verfügung, die sie nicht sinnvoll nutzen können. Zur Vollendung dieser unheilvollen Entwicklung werden die Nichtarbeiter auch noch länger unter Verschluß genommen und haben folglich wesentlich mehr von der zwangsweise verabreichten, in jeder Hinsicht unproduktiven Freizeit.

Die heute vorhandenen, nicht hinnehmbaren Zustände in den Berliner Haftanstalten sind auch den Zuständigen bekannt. Da es die Verantwortlichen nicht vermocht haben, diesen seit Jahren absehbaren Verschlechterungen Einhalt zu gebieten und sie somit sogar zum Teil selbst verschuldet haben, ist in naher Zukunft mit Verbesserungen nicht zu rechnen. Keine guten Aussichten für Gefangene für das Jahr 2001 – in diesem Sinne: Fröhliche Weihnachten!

Die letzten Jahre haben in der JVA Tegel nicht nur durch Überbelegung und Verlängerung der Einschlußzeiten zu mehr Verwahrvollzug geführt

selben drei Häusern nunmehr auch an Donnerstagen durchgeführten früheren Nachtverschluß »man seitens der Anstaltsleitung und der Senatsverwaltung für Justiz bewußt eine Verschlechterung der Haftbedingungen in einigen Bereichen in Kauf nimmt, um ein schon vorhandenes Vollzugsgefälle zu den Wohngruppenbereichen [...] zu vertiefen.«

Am 07.09.00 haben sich dann schließlich im Rahmen einer Anhörung im sogenannten Rechtsausschuß einige hochkarätige externe Entscheidungsträger zusammgefunden und sich dem Thema »Situation im Berliner Strafvollzug« gewidmet. Ganze zwei Stunden und zwanzig Minuten Besprechungszeit wurde dem Schicksal von aktuell knapp 5.200 und abertausenden zukünftiger Gefangener zugestanden.

Die geladenen Redner haben zumeist die hauptsächlichsten Probleme, die zugleich auch die Verursacher vieler anderer Probleme sind, thematisiert: Überbelegung und Personalmangel. Frau Dr. Barth,

Behandlungsvollzug, »bedingt durch den Belegungsdruck und die Überlastung der Vollzugsmitarbeiter, insbesondere der Sozialdienste« aufmerksam.

Für den Berliner Vollzugsbeirat (vgl. S. 4 f) trug Dr. Heischel vor, daß hinsichtlich des geschlossenen Vollzuges »die vom Gesetz seit 1977 geforderte Angleichung der Lebensverhältnisse drinnen und draußen, das Entgegenwirken gegen schädliche Auswirkungen des Strafvollzuges und die Hilfe zur Eingliederung in das Leben in Freiheit entweder überhaupt nicht oder nur minimal ausgebildet« ist.

Der Leitende Regierungsdirektor Klaus Lange-Lehngut erschien zur Anhörung vor dem Rechtsausschuß zwar nicht in seiner Funktion als der Leiter der JVA Tegel, hatte aber den Hörern trotzdem schlechte Nachrichten von diesem Planeten zu vermelden. Auch er betonte, daß die Doppel- und Mehrfachbelegung »das ohnehin vorhandene Konfliktpotential« verstärkte und dieses »durch Personalabbau natürlich potenziert« (verstärkt) wer-

Die reine Willkür

Die »Kollektivschuld« wird im Wörterbuch (Wahrig) beschrieben als die »Schuld, die einer Gemeinschaft für das von einem (od. einigen) ihrer Glieder begangene Unrecht beigemessen wird«. Die Kollektivstrafe ist ein Auswuchs dieser Gesinnung. Kollektivstrafen wurden mit der Errichtung eines Rechtsstaates auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. Am 16.11.2000 traf in der Redaktion allerdings ein Brief ein, der das im Jahre 1972 vom Bundesverfassungsgericht für Strafgefangene abgelehnte, aber in der Praxis faktisch immer noch vorhandene besondere Gewaltverhältnis in einem Gefängnis wieder vor Augen führt, in dem so etwas wie Sippenhaft möglich ist. Der Inhalt dieses Briefes zeugt von Willkür und Ohnmacht und wird wegen seiner Aussagefähigkeit nachfolgend gerne wiedergegeben:

»Am Donnerstag den 26.10.2000 wurde um 11³⁰ Uhr am Ausgang des Treppenhauses der Schneiderei eine Kontrolle nach § 84 Abs. I Strafvollzugsgesetz vorgenommen, wobei die Arbeiter der Schneiderei und die Arbeiter der Universal-Stiftung (Metall) kontrolliert wurden. Bei der Kontrolle sind im Treppenhaus Kissen aufgefunden worden, die vermutlich durch Arbeiter der Schneiderei widerrechtlich mitgenommen und dort deponiert wurden. Diese Kissen konnten allerdings niemandem zugeordnet werden.

Am gleichen Tag gegen 14⁰⁰ Uhr wurden die Arbeiter in der Schneiderei in die »Raucherecke« gebeten. Dort wurde ihnen erklärt, daß sich derjenige stellen soll, der die besagten Kissen im Treppenhaus deponiert hatte. Sollte dies nicht bis zum darauffolgenden Montag geschehen, so würden jedem Arbeiter die Prozente für den Monat Oktober gestrichen. Da sich niemand meldete, wurde diese Kollektivstrafe von den Werkbediensteten dann auch tatsächlich vollzogen.

Da sich die Gefangenen zu unrecht behandelt fühlten, beschwerten sich diese schriftlich bei der Arbeitsverwaltung und beantragten die Nachzahlung der Leistungszulage. Bis zum heutigen Tag gab es von dort noch keine Antwort. Ein Gefangener, der direkt an die Schneiderei eine schriftliche Anfrage stellte und um einen rechtsmittelfähigen Bescheid bat, bekam von dort lediglich seinen Antrag

zurück mit dem handschriftlichen Vermerk, er habe die geforderte Leistung nicht erbracht.

Diese Behauptung ist aber aufgrund eines Buches, in dem die erbrachten Leistungen notiert werden, widerlegbar. Ferner ist aus diesem Buch zu erkennen, daß dieser Mitarbeiter in den Vormonaten die gleiche Leistung erbracht hat und in diesen Monaten Prozente gezahlt wurden. Außerdem gibt es in der Schneiderei einen Aushang, auf dem die Leistungsnormen festgelegt sind. Der Mitarbeiter liegt dabei weit über der Norm.

Jetzt stellt sich die Frage, ob die restlichen Gefangenen auf ihre Anfrage nach der Leistungszulage von der Arbeitsverwaltung ebenfalls die Antwort bekommen werden, sie hätten die Leistung nicht erbracht. Warum stehen die Werksbediensteten nicht dazu, daß sie die Leistungszulage aufgrund einer allgemeinen Strafe gestrichen haben?

Seit diesem Vorfall wird in der Schneiderei jede Pause notiert, insbesondere für die Raucher, die sich mal eine Zigarettenpause gönnen. Dies ging bereits so weit, daß Arbeiter ins Büro gerufen wurden und ihnen vorgehalten wurde, sie würden zu viele Pausen machen, ganz egal, ob sie die geforderte Leistung erbracht haben oder nicht. Es bleibt abzuwarten, ob die notierten Minuten vom ohnehin kargen Arbeitslohn abgezogen werden. Unter all dem leidet das Arbeitsklima sehr, da die Werksbediensteten nur noch Druck ausüben. Die einzigen, die davon gelernt haben, sind die (Un-)Sicherheitsbeamten, »die am 10.11.00 erneut eine Kontrolle nach § 84 I StVollzG durchgeführt haben, diesmal aber direkt im Treppenhaus.

19 Arbeiter sind in der Schneiderei beschäftigt, die teilweise seit Jahren die gleiche Leistung erbringen. Dafür bekamen sie bisher Leistungszulagen zwischen 15 und 30 Prozent. Nach Meinung der Bediensteten sind sie aber seit Oktober 2000 schlagartig faul geworden. ☑

Grundrechte aller Orten!

»Jeder hat das Recht, [...] sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten« (Art. 5 I GG). Dieses Grundrecht gewährleistet auch den in Gefangenschaft lebenden Menschen den Zugriff auf alle auf dem Markt frei erhältlichen legalen Publikationen.

Im Falle einer bestimmten Publikation weigern sich allerdings die Verantwortlichen in der Justizvollzugsanstalt Tegel, ihren aus den Grundrechten der Gefangenen abgeleiteten Verpflichtungen nachzukommen. Die in türkischer Sprache erscheinende Wochenzeitschrift »Vatan« wird den 6-7 Tegeler Abonnenten seit Monaten vorenthalten. Obwohl jede Ausgabe dieser Zeitschrift den Abonnenten immernoch regelmäßig per Post zugesandt wird, werden diese Exemplare nicht den Gefangenen ausgehändigt, sondern zu deren Habe genommen. Nach Angaben der Gefangenen werden ihre mündlichen und schriftlichen Anfragen nach den Gründen dieser Vorgehensweise lediglich mündlich mit einem »ist verboten!« abgewiegelt. Wer dieses Verbot ausgesprochen hat und warum diese legale Publikation ausgerechnet für Gefangene verboten sein soll, scheint dabei niemand zu wissen oder den Betroffenen sagen zu wollen. Daher liegt der Verdacht einer willkürlichen Maßnahme ohne jegliche gesetzliche Grundlage sehr nahe.

Die Presse- und Informationsfreiheit soll ihre Schranken ausschließlich in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze finden, nicht aber in den Mauern der Justizvollzugsanstalt Tegel – das wurde erkannt: das Verbot wurde aufgehoben. ☑

Eine Gemüsezwiebel

Wie der lichtblick in seiner Ausgabe 5/00 (S. 6 f) berichtete, ist seit dem 01.09.00 die Mitnahme von Gegenständen und Behältnissen jeglicher Art, sowohl von den Häusern in die Anstaltsbetriebe als auch umgekehrt, untersagt. Dieses Verbot hat u.a. bewirkt, daß die Gefangenen sich während ihrer Arbeitszeit weder mit Nahrungsmitteln noch mit Flüssigkeit selbst versorgen können. Da die von der Anstalt angekündigte Versorgung mit Flüssigkeit sich als völlig unzureichend herausgestellt hat, sind die Gefangenen zur Zeit praktisch gesundheitsgefährdend unterversorgt.

Die Einführung dieser Maßnahme wurde durch die Anstaltsleitung mit der »Sicherheit und Ordnung der Anstalt« begründet. Die Kenner der Materie, insbesondere die Gefangenen, wissen allerdings aus Erfahrung, daß selbst die realitätsfremdesten Entscheidungen mit diesen abstrakten Begriffen begründet

werden können, und gelegentlich sogar werden. Abgesehen vom Anstellen von sehr wagen Vermutungen war es daher nicht möglich herauszufinden, welche Dinge es nun genau waren, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt derart stark gefährdet und so den Anstoß zu dieser schwerwiegenden Maßnahme gegeben hatten.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Anstalt gebeten, zu einer in diesem Zusammenhang eingereichten Klage eine

Wo Lebensmittel unerlaubt umgelagert werden, gibt es entweder Bedarf nach Nahrungsmitteln oder aber nach anständiger Ernährung

Stellungnahme abzugeben. In dieser führt die Anstalt u.a. aus, daß die Arbeitsbetriebe zunehmend den Diebstahl von Werkzeugen u.ä. beklagt hätten, die effektive Kontrolle der Gefangenen aber aufgrund der Vielzahl der mitgeführten Behältnisse unmöglich geworden sei. Um »sich zunächst im Wege stichprobenartiger Kontrollen ein Bild vom Umfang unerlaubt mitgeführter Gegenstände zu machen«, sei am 17. Juli 2000 eine derartige Kontrolle »mit erschreckendem Ergebnis« durchgeführt worden. Es seien nämlich folgende hier vollzählig aufgeführten Dinge gefunden worden:

- 10 Apfelsinen,
- 5 Äpfel,
- 6 Birnen,
- 1 Gemüsezwiebel,
- 1 Stück Fleischwurst,
- 6 Stück Kassler,
- 500g Leinensamen,
- 13 Stück Kuchen,
- 19 Brötchen,
- 2x Scheibenwurst und Käse,
- 1 Tüte Knäckebrot,
- 1 Stück Brot,
- 100g Puddingpulver und
- 2x Hibiskustee.

Eine drei Tage später erneut durchgeführte Kontrolle habe »folgende gestohlene Lebensmittel zu Tage« gefördert:

- 3 Brote à 750 g,
- 21 Brötchen,
- 11 Stück Kuchen,
- 12 Bouletten,
- 1 Becher Magerquark und
- 1 Gemüsezwiebel.

Das »erschreckende« Bild, das sich dem kontrollierenden Beamten beim Auffinden dieser Lebensmittel dargeboten haben muß, läßt sich nur erahnen. Es kann allerdings sicherlich bei weitem nicht so

erschreckend sein wie die Umstände, die einen erwachsenen Mann zum Diebstahl von Lebensmitteln verführen können. Wo Lebensmittel geklaut werden, gibt es Bedarf nach Nahrungsmitteln oder nach anständiger Ernährung. Wer die unzureichende Versorgungslage und die Meisterleistungen der Küche der JVA Tegel kennt, wird den vorhandenen Bedarf bestätigen können.

Anstatt die Ursachen für den Diebstahl von Lebensmitteln zu erforschen und auf

diesem Wege geeignete Maßnahmen zu finden, die derlei unerwünschte Verhaltensweisen von vornherein ausschließen, haben sich die Verantwortlichen auf die Symptome konzentriert, nicht aber auf die Krankheit selbst. Im Gegenteil, sie haben sie sogar weiter voran getrieben und die Situation noch weiter verschärft. Die Anstalt ist weiterhin nicht in der Lage, die arbeitenden Gefangenen während der Arbeitszeit in ausreichendem Maße mit Flüssigkeit zu versorgen. Wer sich während seiner 7stündigen Arbeitszeit nicht einem Teebeutel (0,2l) abfinden kann und will, sieht sich gezwungen, auf andere Möglichkeiten des Flüssigkeitsausgleichs zurückzugreifen.

Vor diesem Verbot gab es nur wenige Schmuggler. Die Anstalt hat allerdings mit diesem hausgemachten Problem viele viele Kaffee-, Tee- und Zucker-Schmuggler herangezogen und genau das Gegenteil ihres Zieles erreicht.

Vorboten zum Fest

Der Leiter der Teilanstalt V hat die in seinem Haus untergebrachten Häftlinge per Aushang darüber informiert, daß sie am 01.12.00 aus »organisatorischen Gründen« nicht wie üblich um 21⁴⁵ Uhr, sondern bereits um 16⁴⁵ Uhr unter Verschluss genommen werden. Der organisatorische Grund, der zwingend zum vorzeitigen Wegsperrern von etwa 180 Menschen geführt hat, war die Weihnachtsfeier der Beamten der Teilanstalt V. Damit die einen Feiern konnten, durften die anderen schließlich nicht so frei herum laufen. Na dann, Frohes Fest!

Die eine Freistunde

Grundsätzlich hat jeder Gefangener einen Anspruch auf »täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien« (§64 St-VollzG). Diese »nach allgemeiner Rechtsauffassung [...] aus der Pflicht des Vollzugs zur Gesundheitsfürsorge entspringende Mindestgarantie« (OLG Koblenz, Beschl. v. 06.11.1996 – 2 Ws 676/96) wird in der JVA Tegel allerdings nicht mit der gesetzlich geforderten Konsequenz eingehalten.

Obwohl »der Anspruch des Gefangenen auf eine tägliche Aufenthaltsdauer im Freien von mindestens 1 Stunde grundsätzlich nicht, auch nicht um nur wenige Minuten, geschmälert werden darf« (a.a.O.), führen die in Hausordnungen sowie Dienstanweisungen festgelegten Tagesablaufspläne in der Praxis zwangsläufig zu einer Kürzung der Freistunde.

Betroffene dieser organisationsbedingten Kürzungen sind die arbeitenden Gefangenen. Während die Arbeiter ihre Arbeitsplätze erst um 15¹⁵ Uhr verlassen dürfen, beginnt schon zur gleichen Zeit die Freistunde in den Teilanstalten. Bis die Gefangenen endlich in den Freistundenhöfen angelangt sind, sind einige Minuten der Freistunde bereits verstrichen. Wenn der Gefangene sich zunächst der schmutzigen Arbeitsbekleidung entledigen will, werden noch etliche Minuten mehr daraus. In der Teilanstalt I ist es noch extremer: bevor sich die dort untergebrachten Gefangenen auf den Freistundenhof begeben können, müssen sie sich noch an der Essensausgabe anstellen, ihr Abendbrot entgegennehmen und diese Kostbarkeiten in ihren Hafträumen unter Verschluss nehmen.

Über Jahre hinweg haben die Verantwortlichen vermutlich die Ansicht vertreten, die Wege von den Betrieben in die Häuser seien ohnehin nicht überdacht und der »Aufenthalt im Freien« beginne daher ja bereits mit dem Verlassen der Betriebe. Diese Logik scheint der überwiegende Teil der Beamtenschaft verinnerlicht zu haben. Denn obwohl nach einer bereits am 12.01.2000 (TA III) erlassenen Dienstanweisung die Freistunde um 15²⁰ Uhr beginnt und erst um 16²⁰ Uhr endet, hält sich kaum ein Beamter daran. Für sie beginnt die Freistunde immernoch bereits mit dem Verlassen der Arbeitsbetriebe um 15¹⁵ Uhr.

Blaue Augen

Sehr geehrte Herren Redakteure [...] Die DAVO betreibt als einzigen Geschäftsinhalt seit 40 Jahren nichts anderes als die Versorgung von Anstaltsinsassen mit Zusatzbedarf. Das von uns angestrebte Ziel, Marktführer im Anstaltsgeschäft zu sein, wurde vor ca. 20 Jahren erreicht. Es sind nicht die blauen Augen des Firmeninhabers [W.K. Mock], die uns zu Vertragspartnern der Anstalten in Hamburg, Bremen oder der größten deutschen Untersuchungshaftanstalt in München, oder in Berlin haben werden lassen, sondern die Organisation und die Preisgestaltung bei der Abwicklung der Insassenversorgung [...].

Der Wunsch nach guter Qualität wird von uns und unseren örtlichen Partnern mit jahrelanger Preisstabilität erfüllt. So können wir unseren Partnern, den Anstaltsleitungen und den Insassenvertretungen nachweisen, daß sich unsere Preise in den letzten 5 Jahren nur um 1,6 % erhöht haben.

Wir können Ihnen gern einen Preisvergleich vorlegen, den die Hamburger Verbraucherzentrale in den letzten Jahren durchführte. Übrigens der einzige fundierte Vergleich, weil wissenschaftlich genau durchgeführt. [...] Das Ergebnis lautet »... ist die DAVO als einzige annehmbare Einkaufsquelle zu bewerten«. Dabei wurde unser Hauptvorteil, unsere Eigenmarke BLACK BEAUTY, noch nicht einmal berücksichtigt, da diese Tatsachen unbekannt waren. (Die Untersuchung umfaßt übrigens 40 Seiten DIN A 4.) [...]

Sie schreiben in Ihrem Artikel [über den Einkauf (der lichtblick 3-4/00, S. 26 - 28)], »Da der von Schneider angebotene Tabak noch preiswerter ist als der von der DAVO angebotene BLACK BEAUTY, dürfte sich die Unzufriedenheit in Grenzen halten«. Dies kann nur ein Nichtraucher geschrieben haben. [Richtig ist: der Schreiber hat monatlich drei Stangen aufgeraucht und bedauert sehr, daß die Qualität des neuen Tabaks deutlich schlechter als die des Black Beauty ist – aber von Wut und Zorn kann keine Rede sein.] Wir wissen, daß das Gegenteil der Fall ist.

Auch vieles andere aus Ihrem Artikel gibt wieder, was Sie von dem neuen Händler erwartet haben. Die Wirklichkeit der Praxis hat Ihre Erwartungen inzwischen ad absurdum geführt.

Es ist übrigens auch nicht so, daß die DAVO Artikel des Sortimentes an König liefert, außer BB und das Zigarettenpapier El Ray. Auch dies ist kein zweitrangiges Billigpapier. Es wird draußen für 0,60 bis 0,75 DM gehandelt. Wir bieten es in Berlin als ständiges Sonderangebot an: 3 Päckchen für DM 0,99.

Es wäre das beste, Sie laden uns zu einem Gespräch ein [was zum Zeitpunkt der Abschrift dieses Briefes geschehen ist]. Dann könnten wir Ihnen stundenlang aus unseren reichen Erfahrungen erzählen. Zum Beispiel von einer Anstalt, die uns 3 x gekündigt hat, weil die Insassenvertretung soviel Mitsprache hatte, daß sie immer wieder einen neuen »Wunderkaufmann« gefunden hat, und darüber, daß die DAVO 3 x zurückgeholt wurde. Oder wir könnten uns darüber unterhalten, wieviel BB wir noch heute für Tegel umsetzen. Oder darüber, daß es König und uns ein Leichtes wäre, die Schneider-Preise zu unterbieten mit den Einschränkungen, die die Insassen heute hinnehmen müssen. [...]

Ihre DAVO [...] Kassel, 06.11.00

Dank an PVC

Ein Pater zum Anfassen:

Tetovo: (jl) Pater Vincens, Pfarrer in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel in Berlin, stattete dem Logistikregiment KOSOVO FORCES in Tetovo / Mazedonien [vgl. der lichtblick 5/99, S. 33: Kriegslust?] einen Besuch ab. »Meine Motivation ist Dankbarkeit«, erklärt der 70-jährige Pater. »Ich habe zu Hause sehr engen Kontakt zu Soldaten und ich bin jetzt das 4. mal hier in Tetovo. Ich hatte die Freude, Soldaten aus Berlin hier in Tetovo in der Vergangenheit zu besuchen, und ich denke, daß dies nicht mein letzter Besuch hier sein wird«, erklärte er. »Jeden Tag bete ich für unsere Soldaten wie folgt: Laß unsere Soldaten in den Krisengebieten, insbesondere die, die auf dem Balkan Frieden stiften und sichern, gesund an Leib und Seele zu ihren Familien und zu uns zurückkehren.«

Pater Vincens ist ein Pfarrer, der auf 30 Jahre Erfahrung im Umgang mit Gefangenen hat und damit einen unschätzbaren psychologischen Sachverstand zurück greifen kann. Dieses machte sich auch der Kommandeur des LogRgt KFOR Oberst Karl-Jürgen Klein zum Nutzen und gewann den Pater für Seminare mit Soldaten, die gerade am nahen Ende des

Einsatzes sehr wertvoll waren und dankbar angenommen wurden. Der Vorteil war, daß er hier objektiv mit seinem Wissen und Erfahrung die Seminare leiten konnte ohne im militärischen Auftrag zu stehen. Die teilnehmenden Soldaten waren von der Art und Weise der Durchführung begeistert. Wer Pater Vincens kennt, der weiß warum. Einen Gottesdienst im Feldlager, bei dem auch die Weihe des neuen Glockenturms durchgeführt wurde, konnte er und der Weihbischof von Skopje, Kiro Stojanov, in sehr eindrucksvoller Weise mitgestalten. Der Militärpfarrer Norbert Sauer war begeistert von der Unterstützung in seinem Gottesdienst.

Text: Olt Jörg Liebig, 31.10.00

Foto: HFw Guiscard Beckmann

Königs Antwort

[...] Mit wachsendem Interesse habe ich Ihren sehr subjektiv verfaßten Bericht über Ihre Einkaufsmöglichkeiten [der lichtblick 3-4/00, S. 26 - 28] gelesen. Selbstverständlich steht es Ihnen und Ihrer Anstaltsleitung frei, sich einen Anbieter für Zusatzeinkäufe Ihrer Wahl zu suchen – nur gebietet es die Fairness, vor jeder Polemisierung richtig und ernsthaft zu recherchieren. Diesen Vorwurf habe ich Ihnen schon in vorhergegangenen Briefen gemacht [in den letzten drei Jahren hat der lichtblick keinen Brief seitens der Firma König erhalten].

Warum hat es über zwei Jahre gedauert, bis ich den ersten Termin (auf meinen Wunsch) [...] mit der GIV bekommen habe? [Hier klarzustellen: die Mitglieder der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick arbeiten zwar gern und gut mit den Mitgliedern der GIV zusammen, sind aber im Gegensatz zu diesen keine gewählten Insassenvertreter].

Warum bekommen alle anderen von mit betreuten Anstalten ein Sortiment, das speziell im Bereich Tabak, Kaffee und Getränke unter Ihrem jetzigen Preisniveau liegt? [Die folgende Antwort sollte jeden nachdenklich machen:] Die Einkaufsscheine und auch das Sortiment wurden mir vorgegeben – Einwände, daß sich Preise und Sortiment ändern könnten, wurden aufgrund der hohen Auflage Ihrer Einkaufsscheine abgetan.

Wie ich aus Ihrem Artikel herauslese, haben Sie [die Häftlinge] am Sortiment

tatkräftig mitgearbeitet – auch da stellt sich für mich die Frage, warum gab es eine solche Zusammenarbeit nicht mit mir?

Ihren vergeblichen Wunsch, mit mir ins Gespräch zu kommen, kann ich nicht nachvollziehen! Es gab eine Anfrage über den Leiter Einkauf, Herrn B[...], ob ich zu einem Gespräch mit der Redaktion des lichtblicks bereit wäre. Ich habe [...] zugesagt. Auf mehrmaliges Nachfragen wurde mir später [aber nicht vom lichtblick] gesagt, es habe sich erledigt. [...]

Über eine Veröffentlichung [dieses Briefes] würde ich mich freuen. Mit freundlichen Grüßen

Feinkost-König, Berlin, 08.11.00
[Der Brief enthielt noch wesentlich mehr klärungsbedürftige Punkte. Da der Kontakt zu dem ehemaligen Lieferanten mittlerweile hergestellt ist, wird es im nächsten lichtblick eine aufschlußreiche Klarstellung geben.]

Sparfolgen: BSE?

[...] Durch die vom Senator für Justiz anhaltenden Sparmaßnahmen werden sämtliche Straf- sowie U-Haftanstalten in Berlin dazu aufgefordert, sparsam zu sein, was ich im großen und ganzen auch nachvollziehen kann: Es sind ja auch die vom »Volk« verwendeten Steuergelder.

Wenn ich mir so die allgemeine Versorgungslage anschau – wie Putzmittel, Löhne, Personal[...] – werden auch dort diese Sparmaßnahmen ersichtlich, was aber nicht Gegenstand meines Leserbriefes sein sollte. Der Grund hierfür liegt sicher nicht nur an den schon oft, aber anscheinend nicht oft genug angeprangerten, den Gefangenen immer wieder mal als Nahrung vorgesetzten Unverschämtheiten der Anstaltsküche (nach einem Rohrbruch gab es Anfang Okt. wieder mal in Kloaken-Aroma vorgedämpfte Kartoffeln, vgl. der libli 4/99 – das aber nur nebenbei bemerkt). Und dennoch frage ich mich, ob die Anstaltsküche wegen der allgemeinen Sparmaßnahmen nicht doch billigeres Rindfleisch, womöglich BSE-verseucht, erwirbt, ohne davon wirklich Kenntnis zu haben.

[Daher] würde ich anregen, mal eine kompetente Auskunft einzuholen, [...] ob zu gewähren [ist, daß] auch wirklich hier in Tegel sowie in allen [...] anderen Haftanstalten BSE-freies Rindfleisch ver-

wendet wird. Ich begründe diese Besorgnis [...] damit, daß] uns Inhaftierten keinerlei Kontrollfunktion gegeben ist. Uns bleibt ja nichts anderes übrig als davon auszugehen, daß die Anstalt auch [sic!] BSE-freies Rindfleisch verwendet.

Auch wenn so manch einer denken könnte, wir wären ja eh Menschen zweiter Klasse, weil wir Vorbestrafte [...] sind. [Aber] auch wir hier haben das recht auf die Unversehrtheit unserer Gesundheit. In diesem Sinne hoffentlich noch BSE-frei

Euer Otto, Berlin, 22.11.00
[der lichtblick wird sich dieses Thema noch annehmen – hier kann die Auskunft der Küchenleitung wiedergegeben werden: auf den Tegeler Küchentisch kommen nur unbedenkliche Fleischwaren]

Kinderschänder

[Auf den Artikel über »Kinderschänder« (der lichtblick 3-4/00, S. 16a - g), der durch einen Brief der für die Legalisierung der Pädophilie eintretenden »Gruppe 13« ausgelöst worden war, reagierte der Sprecher dieser Gruppe, Dieter Giesecking:]

Sehr geehrte Damen und Herren, [...] Wir fordern Sie hiermit nach Rücksprache mit der – Humanistischen Union (HU e.V.) – und der – Arbeitsgemeinschaft humane Sexualität (AHS e.V.) und der – Arbeitsgemeinschaft-Pädophilie (AG-Pädo) in der AHS e.V., sowie nach Rücksprache mit unseren Rechtsanwälten auf, in der nächsten Ausgabe des »Lichtblick« eine Gegendarstellung gem. Pressegesetz zu veröffentlichen. Der genaue Text wird z.Z. erarbeitet und geht Ihnen demnächst zu.

[Nach Rücksprache mit der HU, die – wie auch die AHS und die AG-Pädo – der Gruppe K 13, im letzten Jahr deutlich gemacht hat, daß sie von K 13 »keine Post mehr annehmen« wird, ist die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick sehr gespannt auf den sicherlich nicht erfreulichen Text und wird ihn, wenn er nicht gar zu unappetitlich ist, veröffentlichen. Einen Rechtsanspruch darauf kann der presserechtlich nicht ganz unerfahrene lichtblick nicht erkennen.]

Desweiteren fordern wir zur Klar- und Richtigstellung die Redaktion des »Lichtblick« auf, die gesamte [!] Satzung des K-13-Gefangenenhilfevereins mit po-

stalischer Anschrift abzudrucken und somit zu veröffentlichen. [...]

In der Anlage legen wir Ihnen einen Auszug unserer Homepage über die Berichterstattung des Falles »Lichtblick« bei. Sie erreichen die web-Seiten über folgende URL: <http://www.krumme13.org>

[... Unter dem Titel »Hetzartikel in der Berliner Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« heißt es in dieser nicht mit einer Unterschrift versehenen, mit dem 05.11.00 datierten Anlage: ...]

Wohl bisher einmalig [allerdings nicht erstmalig] greift der Lichtblick das Thema zugleich das Thema der Pädophilie im allgemeinen in seinem siebenseitigen Artikel auf und verdreht Sachverhalte ins Gegenteil [wenn das doch möglich wäre!] wie es schlimmer nicht sein kann. Die Redaktion des Lichtblicks ist ein Spiegelbild der Knasthierarchie, worin der pädophile Gefangene ohne Differenzierung seiner Straftat der »Kinderschändung« bezichtigt wird und an unterster Stelle steht. [...] Wer den Artikel über dessen erste Seite hinaus liest, wird feststellen, daß es darin gerade um diese Differenzierung geht: der »Kinderschänder« ist vom Pädophilen zu unterscheiden.]

Über den Verlauf in dieser Sache werden wir an dieser Stelle [also im internet] weiterhin ausführlich berichten.

[...] Dieter Giesecking, Trier, 22.11.00

Leckerbissen

Hallo, Leute! Ich habe hier [bezugnehmend auf »Italienische Leckerbissen« (der lichtblick 5/00, S. 20)] eine kleine Auswahl in einem Prospekt zusammengefaßt [...] Ich hoffe nur, daß die Preise nicht zu hoch sind! Die Artikel – das muß hier gesagt werden – sind von hoher Qualität und von Kleinerzeugern hergestellt. In dieser Konstellation habe

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor: keinesfalls erfolgen Honorarzusammungen. libli

ich die Gewähr, daß die Produkte auf natürliche Art hergestellt sind und keine Reklamationen kommen. An dieser Stelle möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß die Tierhaltung in Norditalien hauptsächlich im Freien stattfindet und keine zusätzlichen Futtermittel bei Kleinerzeugern eingesetzt werden. Hier von konnte ich mich vor Ort überzeugen. Die Internetadresse für Bestellungen steht auf dem beiliegenden Prospekt [Versand von Lebens- und Genußmitteln aus Italien I Südtirol: www.aneurope.de und shop@aneurope.de]

Peter Struppek (Tel.: 01772 / 18 40 73), Berlin, 29.11.00

Im Zeck springen

Hallo, Lichtblick-Redaktion! Ich muß mal Dampf ablassen, und das tue ich natürlich gesellschaftskonform, so wie ich es ja nun endlich gelehrt [bekommen] und gelernt habe:

Wer in der JVA Moabit ein Jahrespaket beantragt u. genehmigt bekommt, erhält keinen Jahrespaketschein, so etwas gibt es da nicht. Die Genehmigung zum Empfang wird lediglich in der dortigen Poststelle vermerkt. Ein paar Kilometer weiter, hier in Tegel, weiß kein Beamter von der Nichtexistenz der Jahrespaketscheine.

Nun ist das in meinem Falle so, daß das in Moabit genehmigte Jahrespaket aufgrund meiner kurzfristigen Verlegung nach Tegel hierhergeschickt werden sollte. Um im Vorfeld jegliche, zu befürchtende Annahmeverweigerungsgründe auszuschließen, meldete ich mich per Vormelder beim Stationsleiter sowie beim Soz.-Arbeiter und der Poststelle.

Ich hatte Glück: Nach einigem Hin und Her, vielen erklärenden Worten wurde ich (teils schriftlich) informiert, das Paket werde angenommen.

Heute nun die bittere Enttäuschung: die Annahme des von mir dringend benötigten und sehnsüchtig erwarteten Paketes wurde von der Poststelle verweigert – Begründung: fehlender Paketscheinaufkleber!

Fluchend, schimpfend, im Dreieck springend besann ich mich meiner anerzogenen Stärke; überlegtes sozialverantwortliches Handeln.

Ich also los zum Stationsbeamten ... zwecklos, außer »ich weiß nich'« u. »tut mir ja furchtbar ...« u. »da kann ich jetzt aber auch nix ...«, gab's nichts hilf-

ches. Dann also runter zum Soz.-Arbeiter, dieser reagiert sofort, ruft die Poststelle an, fragt, lauscht, nickt mit dem Kopf, zuckt mit den Schultern und legt auf. Um's kurz zu machen, die Poststelle hat's verbockt! Empfangsgenehmigung liegt vor, Paket wurde zurückgeschickt.

[Das ist kein Einzelfall: anscheinend geht es in der Poststelle, also im Briefamt (vgl. der lichtblick 3-4/00, S. 28f) noch immer so chaotisch oder arbeitsunlustig zu, daß wöchentlich etwa drei dort befindliche Vormelder (Anträge) nicht rechtzeitig gefunden werden.]

Und nun ..., wenn man mal bitte fragen darf? Nochmal 10 DM Porto? Was ist mit dem Inhalt des Paketes [...]?

Ich muß meiner Frau schreibend / anrufend erklären – auch das verursacht Kosten. Sie darf das Paket auch persönlich hier abgeben [weil es ein Jahrespaket ist], und das kostet Zeit, u. Zeit ist Geld. Ich sage nur, völlig in alte Gewohnheiten verfallend, »verfluchte Saurei!«. [...] Thomas H., Berlin, 24.11.00

Ciao, SothA

Anläßlich meines letzten Weihnachtsfestes in der zweitgrößten Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) Deutschlands möchte ich Euch ein wenig von den dort gemachten Erfahrungen berichten.

Das erste Jahr kann ich getrost überspringen, da ich hier wegen urlaubs-, fortbildungs-, krankheitsbedingter Abwesenheit meiner Therapeutin (wörtlich übersetzt: Dienerin) insgesamt nur vier Gesprächsstündchen hatte. Mangels personeller Ausstattung gab es auch keine Pflicht zur Teilnahme an Gruppenaktivitäten, so daß ich eine recht ruhige Kugel schieben konnte.

Da zur Personalknappheit noch eine immer stärker werdende und bei immer mehr Stationsbeamten zu erlebende Arbeitsunlust hinzugekommen ist, bin ich bis heute weitgehend von therapienahen Veranstaltungen verschont geblieben. Ob mir das gut getan hat, vermag ich nicht zu sagen – aber darauf kommt es ja auch nicht an: Entscheidend ist es für die Entscheidungsträger, daß ein Mensch, der aus einer SothA entlassen wird, nicht wieder straffällig wird.

Leider kann ich auch die Frage, ob ich zu diesen Erfolgsfällen gehören werde, nicht abschließend beantworten – die Chancen, auch außerhalb der SothA strafatenfrei zu leben und so leben zu

wollen, sind allerdings nicht schlecht.

Das liegt jedoch nur zu einem ganz minimalen Teil an der ohnehin nur minimal stattfindenden Therapie: Es liegt vor allem an dem knappen Dutzend Menschen in der SothA, die mir das gaben, was in allen Haftanstalten allen Häftlingen gegeben werden sollte – Vertrauen.

Das heißt, daß sie mir alles (insbesondere das zum Studium erforderliche) genehmigten, was legal und legitim war, solange ich nichts, wirklich nichts damit anstellte, was als Mißbrauch dieser Zugeständnisse ausgelegt werden könnte. Zu verbieten brauchte mir keiner etwas: denn die Menge dessen, was es im Rahmen von Recht und Rechtmäßigkeit an Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, reicht für mehrere Haftzeiten.

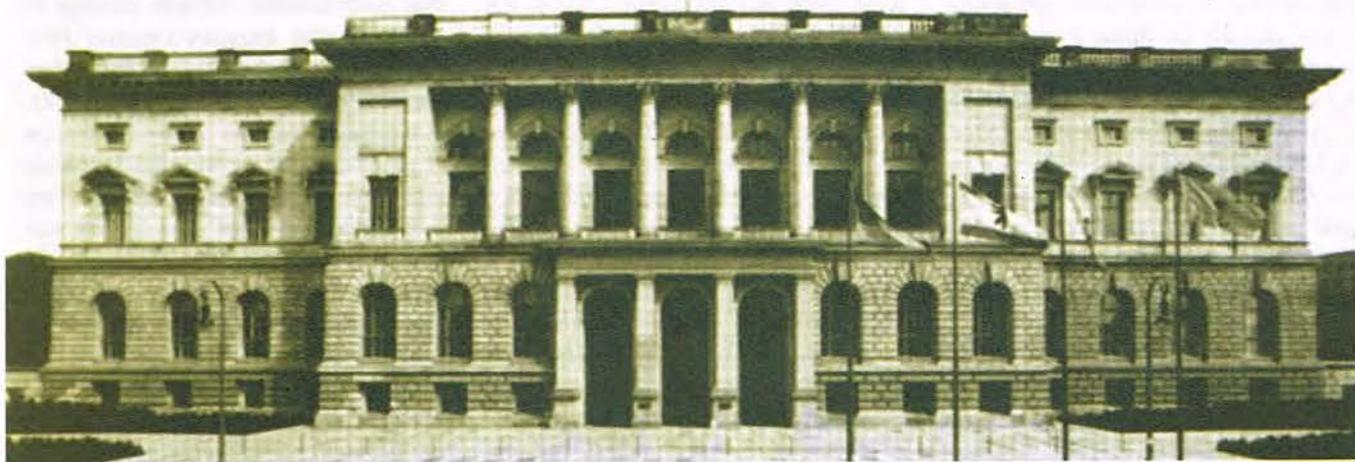
Den guten, also den mit Vernunft und Menschlichkeit verbundenen Erfahrungen stehen allerdings Erlebnisse mit den »typischen« Vollzugsbediensteten gegenüber. Diese Erlebnisse sind es, die erstmals in meinem Leben dazu führten, daß ich die seit frühesten mir erinnerlichen Zeiten bedingungslos vertretene Ansicht, Gewaltausübung sei etwas verwerfliches und könne niemals ein Erziehungsmittel sein, in Frage stellte.

Ausgerechnet in der SothA traf ich auf Personen, die es grundsätzlich und nur aufgrund meiner Vorbestraftheit ablehnten, mich als Menschen zu sehen oder gar als einen solchen zu behandeln – und diese Personen waren Vollzugsbedienstete, keine Häftlinge.

Ließe sich mit dem Schuß ins Knie eines sadistischen Beamten etwas mehr Handlungsbereitschaft in Richtung Menschlichkeit erzwingen? Könnten ein paar ausgeschlagene Beamtenzähne Willkürmaßnahmen verhindern?

Ganz sicher nicht. Daß allein diese Einsicht nicht mehr ausreicht, um die sothAnische Behandlung ohne verwerfliches Handeln zu ertragen, sondern daß es des Schutzes der Anstalts- und der Teilanstaltsleitung, ohne den ich wie viele meiner Mithäftlinge den typischen Bediensteten hilflos ausgeliefert gewesen wäre, bedurfte, ist traurig – läßt aber Hoffnung zu: es gibt, gerade in der SothA, Schutz und Hilfe vor Beamten die zu Übergriffen oder zur Untätigkeit neigen. Viel mehr gibt es in der SothA nicht. Ohne Hilfe von außen, ohne eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung wird es dabei bleiben. Schade wärs – schade um viele menschliche Menschen dort.

York K., Berlin, 01.12.00



Ausländer Überstellung

Kleine Anfrage Nr. 14/1095 des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen) vom 12.09.2000. Die Beantwortung erfolgte durch Staatssekretär Diethard Rauskolb

1) Wie viele Strafgefangene ausländischer Herkunft, aufgegliedert nach Staatsangehörigkeiten, haben vor dem Ende ihrer Strafhaft in den Jahren 1998, 1999 und im ersten Halbjahr 2000 einen Antrag auf Überstellung zwecks weiterer Strafverbüßung in ihrem Herkunftsland gestellt?

Antwort: Im Jahre 1998 stellten sieben Verurteilte ausländischer Herkunft acht Anträge, davon einer Zweitantrag. [...] Im Jahre 1999 stellten 15 Verurteilte ausländischer Herkunft 17 Anträge, davon zwei Zweitanträge. Ferner gab es einen Antrag eines Deutschen auf Überstellung in die Republik Estland. [...] Im ersten Halbjahr 2000 stellten fünf Verurteilte ausländischer Herkunft fünf Anträge. [...]

2) Wie viele Anträge – aufgegliedert nach Staatsangehörigkeiten – wurden in dieser Zeit positiv beschieden?

Antwort: In den Jahren 1998, 1999 und im ersten Halbjahr 2000 erfolgte insgesamt eine Überstellung eines polnischen Verurteilten in die Republik Polen. [...]

3) Nach welchen Haftzeiten wurde die Überstellung genehmigt und durchgeführt?

Antwort: [...] Zum Zeitpunkt des Überstellungsersuchens der Senatsverwaltung für Justiz an das polnische Justizministerium hatte der Verurteilte aus dem

Urteil des Landgerichts Berlin noch 379 Tage zu verbüßen. Die Bewilligung durch das polnische Justizministerium erfolgte am 25. Februar 1999, und es waren zu diesem Zeitpunkt noch 167 Tage zu verbüßen. Die Überstellung wurde am 30. März 1999 vollzogen und somit 134 Tage vor dem errechneten Strafenende.

4) Wie viele Anträge, bei welchen Staatsangehörigen, wurden im o.g. Zeitraum negativ beschieden? Welche Gründe führten zur Ablehnung der Anträge?

Antwort: Die Anzahl der durch die Vollstreckungsbehörde abgelehnten Anträge ergibt sich aus den vorangehenden Darlegungen. [...] In der Mehrzahl der Fälle wurde dem Überstellungswunsch nicht entsprochen, weil eine Überstellung nicht dem Interesse der deutschen Strafrechtspflege gedient hätte und der Gesichtspunkt der sozialen Eingliederung im Heimatland als nachrangig zu bewerten war.

Insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten und entsprechenden Verurteilungen war und ist darauf zu achten, daß im Heimatstaat mit ausreichender Sicherheit eine der deutschen Rechtslage nahe kommende Vollstreckungsdauer zu erwarten ist. Andernfalls wäre die Effektivität der Strafrechtspflege beeinträchtigt und würde sich eine bedenkliche Ungleichbehandlung zwischen überstellten und im hiesigen Strafvollzug verbleibenden Verurteilten ergeben. [...]

5) Welche Staaten kommen für einen Vollzug im Herkunftsland [...] in Frage?

6) Welche Staaten kommen – aus welchen Gründen – nicht in Frage?

Antworten: Förmliche Vorbehalte zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 im dem Sinne, daß Überstellungen

in einen oder mehrere Staaten im Hinblick auf deren Strafvollstreckungspraxis überhaupt nicht vorzunehmen sind, hat die Bundesregierung nicht abgegeben. Es kommt deshalb grundsätzlich eine Überstellung jedenfalls in alle Staaten in Frage, für die das Überstellungsübereinkommen in Kraft ist.

Nur im Hinblick auf teilweise gravierende Unterschiede zwischen den Rechtssystemen können sich im Einzelfall Hinderungsgründe für die Vornahme einer Überstellung ergeben. In [...] ihrer Antwort auf eine Große Anfrage hat die Bundesregierung] zu den Vertragsstaaten des Überstellungsübereinkommens zutreffend ausgeführt:

»Die Hinderungsgründe für eine Überstellung sind aufgrund bestehender Inkompatibilität der Straf- und Vollstreckungssysteme insbesondere bezüglich folgender Staaten besonders ausgeprägt:

– In der Türkei, in der regelmäßig relativ hohe Strafen ausgesprochen werden, können verurteilte Türken generell damit rechnen, bereits nach Verbüßung von 42% der gegen sie verhängten Strafe entlassen zu werden. Da eine Entlassung nach Verbüßung von nur 42% der Strafe in der Regel dem deutschen Strafverfolgungsinteresse nicht genügt, scheidet häufig eine Überstellung in die Türkei.

– Die Niederlande kennen im Zusammenhang mit so genannten weichen Drogen eine Höchststufe von vier Jahren und können folglich darüber hinausgehende deutsche Strafen in diesem Bereich nicht vollstrecken.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Strafzumessungspraxis im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität im Allgemeinen lehnen die Niederlande auch häufig

eine Vollstreckungsübernahme im Fortsetzungsverfahren nach Artikel 10 des Überstellungsübereinkommens mit der Begründung ab, daß in Deutschland verhängte Strafe exzessiv sei. Da Deutschland hingegen dem Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des Überstellungsübereinkommens in diesen Fällen aufgrund der Befürchtung, die umgewandelte Strafe könne zu niedrig ausfallen, regelmäßig nicht zustimmt, scheidet folglich eine Überstellung. [...]

Die Gefangenen Entlohnung

Kleine Anfrage Nr. 14/748 des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte durch den Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen

1) Welchen Stundenlohn erhalten Gefangene derzeit für die ihnen zugewiesene Arbeit, zu deren Ausübung sie verpflichtet sind?

Antwort: Auf der Grundlage der Bemessung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen nach § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz beträgt die Eckvergütung (Vergütungsstufe III gemäß Strafvergütungsverordnung) für das Jahr 2000 10,75 DM/Tag oder 1,40 DM/Stunde.

Diese Beträge liegen auch einem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Berliner Justizvollzugsanstalten zu Grunde. [...]

4) Welche Vorgaben macht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 für die Gefangenenentlohnung?

Antwort: Das Bundesverfassungsgericht führt in seinen Leitsätzen aus, das Grundgesetz verpflichte den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept zur Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei sei ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet. Arbeit im Strafvollzug, die den Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen werde, sei nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessen Anerkennung finde. Diese Anerkennung müsse nicht notwendig finanzieller Natur sein. Sie müsse aber geeignet sein, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Ein gesetzliches Konzept der

Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten werde, könne zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn den Gefangenen durch die Höhe des ihnen zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden könne, daß die Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll sei.

5a) Trifft es zu, daß die Justizministerkonferenz am 10. November 1999 eine Erhöhung von 5% auf 7% der Durchschnittseinkommen der rentenversicherten Arbeitnehmer beschlossen hat?

Antwort: Die Justizministerkonferenz hat sich neben nicht-monetären Maßnahmen für eine Erhöhung der Bezugsgröße auf 7% [= netto 4%] ausgesprochen und eine entsprechende Empfehlung der Bundesministerin für Justiz für die anstehende Gesetzgebungsarbeit gegeben.

5b) Welche Stundenlöhne würden sich aus einer solchen Erhöhung ergeben?

Antwort: Ca. 15,05 DM/Tag oder ca. 1,95 DM/Stunde.

5c) Welche jährlichen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt würden sich ergeben?

Antwort: Ca. 3,912 Mio DM.

6a) Trifft es zu, daß die Bundesministerin der Justiz eine Erhöhung von 5% auf 15% vorgeschlagen hat?

Antwort: Ja

6b) Welche Stundenlöhne würden sich daraus ergeben?

Antwort: Ca. 33,00 DM/Tag oder ca. 4,29 DM/Stunde.

6c) Welche Jährlichen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt würden sich ergeben?

Antwort: Ca. 14,7 Mio DM.

7) Wie beurteilt der Senat die beiden Vorschläge vor dem Hintergrund der Anforderungen der Verfassung, insbesondere würden die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht durch die eine bzw. andere Variante erfüllt werden?

Antwort: Der Beschluß der Landesjustizminister vom November 1999 ist eine unter rechtspolitischen wie fiskalischen Aspekten gefundene Kompromißlösung, mit der nach Länderauffassung die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus der Entscheidung vom 1. Juli 1998 durch eine Kombination aus einer maßvollen Erhöhung des Arbeitsentgeltes mit flankierenden, nicht-monetären Maßnahmen zu realisieren ist. Die von der Bundesministerin für Justiz beabsichtigte Regelung geht weit über das

hinaus, was von den Ländern zu finanzieren ist. Schließlich würde sich die Erhöhung des Arbeitsentgeltes zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil auf die für die Produkte festzusetzenden Preise mit der Folge auswirken, daß es den Betrieben zunehmend schwerer fiele, sich »am Markt zu behaupten« und damit Gefangenenarbeitsplätze gefährdet beziehungsweise reduziert würden. [...]

9) Wie beurteilt der Senat die Aussage des damaligen CDU-Vorsitzenden und späteren Bundeskanzlers Helmut Kohl vom September 1975, der ausführte: »Für eine echte Resozialisierung ist es beispielsweise unerlässlich, daß – wenigstens stufenweise – die Strafgefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden und für ihre Gefangenenarbeit ein echtes Arbeitsentgelt erhalten, welches vorwiegend für Familienunterhalt, Schadensbeseitigung, Kostentilgung sowie Bildung eines Startkapitals für die Zeit nach der Entlassung verwendet werden sollte.«?

Antwort: Ob die unter Ziffer 9 Ihrer Anfrage zitierte Äußerung so getroffen worden ist, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Richtig ist indessen, daß die dort angeführten Rahmenbedingungen für eine »echte« Resozialisierung überaus hilfreich wären. Die Empfehlung der Justizminister vom November 1999, das monatliche Durchschnittseinkommen der Strafgefangenen um ca. 40 v.H. zu erhöhen, entspricht im übrigen der damaligen gesetzgeberischen Konzeption eines Stufenweise Anhebung des Entgeltes, wenn gleich nicht verkannt wird, daß dies lediglich einen ersten Schritt in Richtung auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bedeutet. [...]

12) Welche Haltung nimmt der Senat zur Frage der Gefangenenentlohnung ein, insbesondere welche Erhöhung hält er für angemessen?

Antwort: Der Senat hält eine Erhöhung des monatlichen Durchschnittsarbeitsentgeltes von 220,00 DM (Berechnungsbasis = 5 v.H.) auf 310,00 DM (Berechnungsbasis = 7 v.H.) als verfassungsrechtlich erforderlich und angemessen, wenn berücksichtigt wird, daß für die Gefangenen neben den Sachleistungen erhebliche Summen (derzeit über 7 Mio DM) für die Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden und darüber hinaus ergänzende nicht-monetäre Maßnahmen festgelegt werden sollen, die geeignet sind, den Gefangenen den Wert der Arbeit zu verdeutlichen. [...]

Besser als ...

Während welcher Aktivität ist der Körper in einem positiven Streßzustand, zukken die Schultern, bebt der Brustkorb, hüpf das Zwerchfell, steigt der Blutdruck und schlägt das Herz schneller? Natürlich beim Lachen. Wer sich beim Lachen richtig ausschütten kann, bewege bis zu 80 Muskeln, berichtet ND (v. 28/29.10.00). Eine Minute Lachen sei so erfrischend wie 45 Minuten Entspannungstraining. Erwachsene würden durchschnittlich 15 mal täglich lachen, Kinder hingegen brächten es auf 400 mal am Tag, wenn man Kichern, Wiehern, Grölen und alle anderen Formen des Lachens zusammenzähle.

RUND UM DEN KNAST

Dumm gelaufen

In dem von jährlich tausenden Entführungen geplagten Kolumbien sind nun sogar die Täter nicht mehr sicher. Sechs Mitglieder einer

schaftlichen Blutsbande zu den meist verunglimpften Völkern des Nahen Ostens stärker sind, als so manche es wahrhaben wollen würden. Dies wiederum müßte das Weltbild so einiger »Europäer« ins Wanken bringen. Da die X- und Y-Chromosomen bei der Fortpflanzung gleich bleiben, wäre es interessant zu erfahren, wie viele der glattrasierten Über-Europäer die gleichen Chromosome in sich tragen, wie Abraham und Moses seinerzeit auch.

Rebellengruppe, die gerade ihr seit fast einem Jahr festgehaltenes Opfer freilassen wollten, seien mitsamt ihrer Geisel von einer anderen Rebellengruppe entführt worden (Neues Deutschland).

Die Spülung

Archäologen entdeckten in einem Fürstengrab aus der westlichen Han-Dynastie (206 vor Christus bis 24 nach Christus) eine Toilette aus Stein (Der Tagesspiegel). Der erste Chinese hat sich somit vor mehr als 2000 Jahren auf einer Toilette mit festem Sitz und Wasserspülung niedergelassen, die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel allerdings erst nach dem zweiten Weltkrieg.

Tote Hände

In Italien ist das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in des Mannes Hand. Es waren italienische Richter, die einen Mann von dem Vorwurf der Vergewaltigung mit der Begründung freisprachen, daß es unmöglich sei, »einer Frau die Jeans ausziehen, wenn sie dies nicht will« – die betroffene »Frau habe bei der Entkleidung mitwirken müssen und hätte damit eine Zustimmung zur sexuellen Beziehung gegeben« (lichtblick 1-2/99, S. 14). Nach einem Tagesspiegel-Bericht (24.11.00) hatte auch ein italienischer Richter die schwierige Aufgabe, über die Zulässigkeit der »mano morta«, der »toten Hand« zu entscheiden. Bei der »mano morta« sucht der Mann mit seiner Hand über vorsichtige Berührungen Kontakt zum Körper einer meist nichts ahnenden Frau. Im fahrenden Autobus z.B. stellt sich der Mann knapp hinter oder neben eine Frau, läßt die Hand scheinbar achtlos herab-

hängen, just so, daß die beim geringsten Rucken des Gefährts am Po oder zwischen den Beinen der Frau landet. Die Hoffnung der Fummler dabei ist ein verschworenes Lächeln oder ein zumindest nicht ganz abweisender Blick der Befummelten. Der Richter aus Genua kam zum Ergebnis, daß die »tote Hand« keineswegs sexuelle Belästigung darstelle – solange das Betatschen nur dem »Sondieren« gilt, ob die »betreffende Person zur Annäherung bereit ist«. Im vorliegenden Fall hatte der Fahrlehrer zuerst zweimal im Auto seine Hand zwischen die Schenkel seiner Schülerin zu schieben versucht, und offenbar um die Sache noch genauer zu »sondieren«, hatte er sie danach in der Fahrschule gegen ein Regal gedrückt und betastet. Dabei sei er allerdings »nicht über die vom Gesetz gezogene Schwelle der körperlichen Unversehrtheit hinausgegangen«, befand der Richter.

Gefährliche Pommes

Die Null-Toleranz-Politik in den USA macht auch vor Pommes-Frites-Tüten kein Halt. Eine Tüte Pommes frites hat einer 13jährigen in Washington eine Festnahme und Abführung in Handschellen eingebracht. Nach einem Bericht von Neues Deutschland wurde sie zum Opfer einer »Undercover«-Aktion der U-Bahn Verwaltung, um das Verbot von Essen und Trinken in der Metro durchzusetzen. »Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik«, habe der Chef der Metro-Polizei erklärt. Dazu gehöre auch die Fesselung der Jugendlichen mit Handschellen. »Die können einen auch töten.«

Die Europäer

Einem Tagesspiegel-Bericht zufolge hat ein internationales Forschungsteam die Y-Chromosome von 1007 Männern in Europa und dem Mittleren Osten verglichen. Die Studie ergab, daß 95 Prozent aller Europäer von zehn urzeitlichen Vorfahren abstammen, die vor zehntausenden von Jahren aus dem Nahen Osten nach Europa eingewandert sind. Eine zukünftige Untersuchung dürfte demnach ergeben, daß die verwand-

Kultiviertes Car-napping

Seit einiger Zeit kultivieren in Estland ansässige Diebe eine spezielle Form des Autodiebstahls. Sie stehlen bevorzugt in Tallinn und Umgebung wertvolle, in Finnland registrierte Autos. Mit Hilfe des Nummernschilds ermitteln die Diebe im finnischen Autoregisterzentrum den Namen und die Telefonnummer des ohne sein Fahrzeug nach Hause zurückgekehrten Besitzers und bieten ihm die Rückgabe seines Autos gegen »Lösegeld« an. (Neues Deutschland)

Der Beamtenbonus

In einem Revisionsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) sind die Bewährungsstrafen gegen zwei Bernauer Polizisten geringfügig herabgesetzt worden. »Die beiden Männer waren im Mai 1998 der Körperverletzung im Amt schuldig gesprochen worden.« Beide waren zusammen mit zwei damals rechtskräftig verurteilten Polizisten an der Mißhandlung illegal tätiger vietnamesischer Zigarettenhändler beteiligt. Der Zwischenfall ereignete sich zwischen Februar 1993 und Juni 1994 auf der Bernauer Polizeiwache. Das Verfahren wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) – zur Neufestlegung des Strafmaßes – zurück an das Landgericht Frankfurt (Oder) verwiesen. Keine Einwände hatte der BGH gegen den Schuldpruch selbst. »Das Strafmaß gegen einen Polizisten wurde nun von zwölf auf elf Monate vermindert, der andere erhielt acht statt vorher zehn Monate.« taz, 15.11.00

Kein Eintrag

Bundesverkehrsminister Reinhard Klimmt (SPD), der wegen einer Affäre zurückgetreten ist, nimmt den gegen ihn erlassenen Strafbefehl an. Er war »wegen Beihilfe zur Untreue im Zusammenhang mit einer Finanzaffäre um den 1. FC Saarbrücken verurteilt worden. Die Anzahl der zu zahlenden Tagessätze (90 zu 300 Mark) haben keinen Eintrag in ein polizeiliches Führungszeugnis zur Folge. ND

Geschäftiges in Grün

Die Berliner Staatsanwaltschaft versucht seit drei Jahren einem Polizisten nachzuweisen, daß er ein Bordell betrieben hat. Eine überraschende Wende zeichnet sich im Verfahren gegen Hauptkommissar Detlef K. ab. »Aufgrund der Aussagen einer Zeugin, die sich erst jetzt zur Verfügung stellte, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen K. erweitert.« Derzeit sitzt Detlef K. in Untersuchungshaft in Moabit, teilte die Justizpressestelle auf An-

frage mit. »Ein Hauptkommissar als Bordellchef, dieser Fall hatte vor drei Jahren für Schlagzeilen gesorgt.« Im September 1997 flog durch eine Razzia ein so genannter Pärchenclub an der Lübecker Straße in Tiergarten als gewöhnliches Bordell auf. Vier der sieben Mitglieder des als Verein getarnten Pärchenclubs waren Berliner Polizisten. Einer davon war der damals 49jährige Hauptkommissar Detlef K., der bis dahin stellvertretender Wachleiter des Abschnitts 32 in Mitte war. Ein bis heute noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Förderung gewerbsmäßiger Prostitution wurde gegen K. eingeleitet. Daraufhin wurde er vom Dienst suspendiert, die beteiligten Polizeikollegen – zwei Hauptmeister und ein Polizeimeister – wurden in andere Dienststellen versetzt.

Detlef K. betonte immer wieder, nichts von dem gewußt zu haben, was in Wahrheit hinter dem Club steckte. »Auch für die elf osteuropäischen Prostituierten, die bei der Razzia vor drei Jahren in den Clubräumen getroffen wurden, hatte K. eine Erklärung parat. Er habe glaubt, die seien nur zufällig anwesend.« Offensichtlich keinen Zweifel mehr daran das Detlef K. doch sehr genau wußte, was in dem Club vor sich ging, hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der neuen Zeugenaussagen. Sogar am Schmuggel neuer Prostituiertes soll der Polizeibeamte beteiligt gewesen sein. Nun drohen K. bei einem Schuldspruch wegen Menschenhandels bis zu 10 Jahren Haft. Der Tagesspiegel 05.10.00

Die zwei Finger bleiben

»Die Polizei verabschiedet sich von ihren Karteikästen und Schreibmaschinen und unternimmt einen großen Schritt hin zur modernen Verarbeitung ihrer Daten mit Hilfe von Computern.« Um mehr als 2000 Computer, Notebooks und Tischgeräte anzuschaffen, wurden in diesem Jahr über 29 Millionen Mark ausgegeben. Die Umstellung werde noch bis ins nächste Jahr dauern. Die dafür notwendigen umfang-

reichen Vernetzungs- und Programmierstellungsarbeiten gestalten sich schwieriger als geplant.

Weit über 300 PC's und Notebooks sind für das Berliner Model vorgesehen, wobei ein Großteil davon in die Polizeidirektion 7 – zuständig für Prenzlauer Berg, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn und Weißensee – geht. Anfang Dezember startet hier das Berliner Model. Die eingesetzte Standardsoftware sei mittlerweile so weit verbessert worden, daß die alten Schreibmaschinen entbehrlich seien, sagte ein Polizeisprecher. In der Vergangenheit waren wegen noch nicht ausgereifter Software immer wieder Computer ausgefallen.

Im gleichen Atemzug soll die analoge Telefontechnik und der Sprechfunk auf digitale Basis umgerüstet werden. »Das Abhören

des Polizeifunks könnte dann der Vergangenheit angehören«, hieß es aus Polizeikreisen. Der Tagesspiegel 22.11.00

Die Volksverdreher

»Der Bund der Steuerzahler hat die Staatsanwaltschaft aufgefordert, gegen mehr als ein Dutzend Bundestagsabgeordnete wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung zu ermitteln.« Karl Heinz Däke Präsident des Bundes der Steuerzahler sagte in einem Interview, daß eine Reihe von Politikern die in Berlin geltende Zweitwohnungssteuer bislang nicht entrichtet hätten. Die Volksvertreter haben demzufolge ihren Zweitwohnsitz in der Hauptstadt teilweise seit über einem Jahr nicht angemeldet und deshalb die entsprechende Sondersteuer nicht gezahlt. Den säumigen Politikern drohe ein Bußgeld von bis zu tausend Mark. »Däke nannte Bundesumweltminister Jürgen Trittin, Grünenfraktionschef Schlauch, die Ex-Minister Klaus Kinkel (FDP) und Claudia Nolte (CDU).« Als »Unsinn« wies ein Sprecher Jürgen Trittins die Vorwürfe zurück. Bereits im Sommer habe der Minister seinen Erstwohnsitz nach Berlin verlegt. taz, 20.11.00

Hilfe im Dutzend: die sbh

Teil 2: »Wohin Was Tun?« – die neue sbh-Broschüre ist da. Was steht drin? Und was können die einzelnen Fachkräfte der sbh konkret leisten?

Vom Vorstand des sehr aktiven Berliner Vollzugsbeirates (BVB – vgl. *der lichtblick* 3/99, S. 10 f) hat der *lichtblick* ein »gegebenenfalls zu Veröffentlichung« bestimmtes Unterstützungsschreiben erhalten, das an verschiedene Abgeordnete gesandt wurde, um diese eindringlich darum zu bitten, sich für »die Änderung des § 10 HaushaltssanierungsG einzusetzen oder eine sonst geeignete finanzielle Absicherung der Arbeit der Freien Träger im Strafvollzug [...] zu befördern«.

Der Veröffentlichungsfall ist gegeben: Da immer mehr Beamtenstellen eingespart, aber immer mehr Menschen eingesperrt werden, sind fast nur noch die Freien Träger in der Lage, »Gefangene an ein Lernfeld heranzuführen, in dem Resozialisierung möglich ist«. Und diesen Trägern, denen durch das Haushaltssanierungsgesetz schon viele Mittel weggekürzt wurden (vgl. *der lichtblick* 4/00, S. 32f, g), sollen nun durch das Haushaltsstrukturgesetz noch weitere überlebensnotwendige Mittel gestrichen werden.

Der Kürzungswahn macht selbst vor den wirkungsvollsten Institutionen nicht halt. Zu diesen gehören die Universal (Ziegner-) Stiftung, die sbh und die Freie Hilfe Berlin e.V., deren Ge-

schäftsführerin, Frau Dr. Wera Barth, kürzlich den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat, weil ihre überdurchschnittlich hohe »Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse und Ängste der Inhaftierten« (Berliner Zeitung, 10.10.00) einmal über das übliche Dankes-BlaBla hinaus gewürdigt werden sollte.

Die Wirkung der Freien Träger beruht vor allem darauf, daß sie die Bedürfnisse der Häftlinge nach sozialen Kontakten zu befriedigen vermögen. In dem Schreiben des BVB wird zu recht darauf hingewiesen, daß »Gefangene nur im intensiven Kontakt mit Menschen, die selbst straffrei leben und unter positiv bestätigenden Bedingungen ihre Wiedereingliederungswünsche in entsprechende Lebensentscheidungen und -Kompetenzen über-

führen« können. »Fehlen diese Kontakte und Lernfelder, so bleibt es bei dem Wunsch allein, und dieser fällt [...] nach der Entlassung sehr oft wieder in sich zusammen«, was »im Einzelfall tragisch, für die Allgemeinheit« aber »frustrierend und beschämend« ist.

Die Tragik des Einzelnen, also dessen Rückfall in die Straffälligkeit ist aber nicht nur beschämend, sondern auch kostspielig: »insbesondere der geschlossene«, also der Regelvollzug kostet »in Berlin 180,- DM pro Tag pro Platz« – insgesamt »also täglich ca. 1 Mio. DM; hinzu kommen die Baukosten« und die »immensen Investitionen im Bereich Strafverfolgung (u.a. Polizei), Strafjustiz«, die nur dann zu rechtfertigen sind, wenn die im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) genannten Aufgaben erfüllt werden – das aber können mangels Vollzugspersonal eben nur noch die Freien Träger, deren Mitarbeiter »in haupt- und ehrenamtlicher Arbeit seit etlichen Jahren erfolgreich dafür« sorgen, daß Gefangene insbesondere des geschlossenen Vollzuges den zur Resozialisierung notwendigen Kontakt und die zur Vervielfachung der Wiedereinglieder-

Die Broschüre »Wohin? Was tun?« klärt darüber auf, was wer wann wo zu welchem Preis zu beantragen oder sonst zu tun hat, damit die Haftentlassung glückt

rungschancen notwendigen Angebote erhalten«.

Ein großer Teil dieser Angebote kann zur Zeit noch innerhalb der Justizvollzugsanstalten vorgestellt werden, was, so der BVB, »in sehr vielen Fällen nicht nur erheblich gesteigerte Resozialisierungschancen« bewirkt, »sondern auch vorzeitige Haftentlassungen zur Bewährung, also Entlastungen des Vollzuges (aktuell: von Überbelegungen) und Verminderung des Bedarfs an Gefängnisneubauten.

Mit den Projekten »Arbeit statt Strafe« der Freien Hilfe Berlin e.V. und der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. wird der gesetzlich richtigen, fiskalisch aber absurden Situation entgegengewirkt, daß Verurteilte, die verhängte Geldstrafen nicht zahlen [können], teure Haftplät-

ze belegen und die Allgemeinheit das Zigfache kosten, was sie an Strafe hätten zahlen müssen.

Beide Freien Träger werden nach unserer Kenntnis ihre Arbeit ohne die Änderung« des Haushaltssanierungs- und des Haushaltsstrukturgesetzes »sowohl innerhalb der Haftanstalten als auch im Bereich »Arbeit statt Strafe« drastisch einschränken müssen, da das für diese Arbeit notwendig hochkompetente Personal nicht« mittellos arbeiten kann.

Je weniger Personal die Freien Träger einsetzen können, und je weniger Mittel diesem Personal zur Verfügung gestellt wird, desto nachhaltiger wird es sich auswirken, daß nicht der nach § 10 I StVollzG normale, sondern der geschlossene Vollzug ausgebaut werden soll. Häftlinge können nämlich nur im Normalvollzug gesellschaftsfähiges Verhalten einüben.

Außerdem ist die Kontaktaufnahme zu den Freien Trägern in solchen nicht bloß verwahrenden Vollzugsformen leichter und vor allem wirkungsvoller. Die Fachkräfte der 1827 als »Verein zur Besserung von Strafgefangenen« gegründeten sbh (Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.) müssen sich daher nicht nur mit den Folgen der Mittelkürzungen und ähnlicher Fehlentwicklungen

auseinandersetzen, sondern mit der künftigen erschwerten Kontaktaufnahme.

Mit einer im *lichtblick*-Kalender 1999 schon auszugsweise veröffentlichten Broschüre (»Wohin? Was tun?«) hat die sbh diesen Erschwernissen Rechnung getragen: Menschen, die von der Inhaftierung bedroht oder schon betroffen sind, deren Entlassung aus der Haft naht oder bevorsteht sowie deren Verwandten, Freunden und übrigen Sozialkontakten bietet diese Broschüre nicht nur eine Übersicht über das im letzten Teil dieser Serie (*der lichtblick* 5/00, S. 16 f) vorgestellte Dutzend ausgesprochen hilfreicher Leistungen, sondern auch jede Menge nützlicher (und vor allem: wirklich aktueller) Adressen von öffentlichen oder privaten Institutionen, Vereinen und Organisatio-

nen. Darüber hinaus enthält diese Broschüre fast alle Hinweise auf das, was zur Vor- und Nachbereitung der Haftentlassung gehört: Wann müssen welche Unterlagen wo von wem zu welchem Preis besorgt werden? Und was ist an konkreten Schritten zu unternehmen?

Der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel, insbesondere dem PR-O/Kultur-Manager Lars Hoffmann (der lichtblick 1-2/00, S. 22) ist es zu verdanken, daß es diese Broschüre in einer hinreichend großen Menge gibt. Jeder Tegeler, der sich auf Lockerungen oder auf die Haftentlassung vorbereiten möchte, sollte sich das Heftchen von dem für ihn zuständigen Sozialdienst geben lassen – faule Ausreden zählen nicht: Im November wurden über 1.000 Exemplare in die Anstalt geliefert. Im übrigen sollten sich nicht nur Häftlinge und deren selbst ausgesuchte Betreuer mit dem Inhalt von »Wohin? Was tun?« vertraut machen: das hier vermittelte Wissen ist Sozialarbeiterwissen.

Trotz finanzieller Engpässe ist die sbh bereit, ihren Leistungskatalog zu erweitern, wenn es hilft, haft- oder haftentlassungsbedingte Probleme zu lösen.

Allen anderen Interessierten ist zu raten, sich direkt an die Zentrale Beratungsstelle (ZB) der sbh zu wenden und um ein solches Heftchen zu bitten – Anschrift: Bundesallee 42, 10 715 Berlin).

Diejenigen, die nicht das Glück haben, in der ZB oder in ihrer Haftanstalt an »Wohin? Was tun?« zu kommen, können sich telefonisch (030 / 86 47 130) an die sbh wenden: Frau Grülling informiert freundlich und kompetent über alles, was die sbh zu bieten hat und vermittelt die richtigen Fachkräfte. Auch per Fax (86 47 13 49) und eMail (info@sbh-berlin.de) läßt sich Kontakt zur sbh aufnehmen.

Diese Kontaktaufnahme empfiehlt sich nicht nur, wenn es um die aktuell angebotenen Dienstleistungen geht, sondern auch wenn Wünsche und Bedürfnisse zu besprechen sind. So gibt es demnächst eine »Ambulante Wohnhilfe«, für die Dipl.-Soz. Arb. Anette Reusch zuständig ist. Zu diesem Angebot, das gewissermaßen eine Erweiterung des Angebotes Nr. 10 (»Vermietung von Übergangswohnungen«) darstellt, gibt Frau Reusch alle Informationen und Hilfen, die insbesondere im Rahmen des § 72 BSHG zum Wohnungserhalt und zur Wohnungserlangung erforderlich sind. Wer nur für ein paar Stunden (z.B. für Ausgänge nach §

11 I Nr. 2 Alt. 2 StVollzG) oder Tage (z.B. Urlaub nach § 13 StVollzG) ein Dach über dem Kopf benötigt, sollte sich Gedanken machen, ob und inwieweit »Urlaubswohnungen« interessant sein könnten. Wenn das der Fall ist, sollte die sbh darauf aufmerksam gemacht werden, damit diese überlegen kann, ob und gegebenenfalls wie sie dieses sehr aufwendige Projekt anbieten kann.

Trotz finanzieller Engpässe ist die sbh nämlich grundsätzlich bereit, ihren Leistungskatalog zu erweitern, wenn es den Menschen hilft, ihre sozialen und die oft damit einhergehenden menschlichen haft- oder haftentlassungsbedingten Probleme zu lösen. Daß die einzelnen Fachkräfte der sbh und auch deren Führung stets bereit ist, sich allen Schwierigkeiten zu stellen und gemeinsam mit den Betroffenen nach Auswegen zu suchen, kann hier allen versichert werden.

Wer dennoch unsicher ist, kann sich auch an den lichtblick wenden: gerne

und jederzeit wird die Redaktionsgemeinschaft Fragen, Wünsche und Anregungen an das sbh-Team weiterleiten. Gerade diejenigen, die drei bis sechs Monate vor der Entlassung stehen, sollten sich überlegen, was sie kurz nach oder vielleicht schon vor diesem Ereignis brauchen werden und ob sie gut (mit der sbh) oder weniger gut (durch die Haftanstalt) darauf vorbereitet sein wollen.

Wer die Möglichkeit hat, die ZB direkt aufzusuchen, sollte sie nutzen. Das Wartezimmer ist recht klein, aber es wird auch kaum benötigt – engagiertes Personal ist sehr schnell zur Stelle. Am Beispiel von Otto wird der lichtblick in diesem und im nächsten Teil dieser Serie die sbh, die dort beschäftigten Menschen und deren Leistungen vorstellen. Otto ist ein Häftling, der in drei Monaten entlassen wird und schon seine zweite Lockerungsmaßnahme nutzt, um die sbh aufzusuchen.

Am U-Bahnhof Berliner Straße steigt er aus und stellt überrascht fest, daß die ZB nur zehn Meter vom Stationsausgang entfernt ist. Nach einer kleinen Konditionsübung (Treppensteigen) kommt er oben (!) an. In einer sehr neu wirkenden und erst einmal gar nicht nach Büro aussehenden Einrichtung wird er freundlich von Frau Grülling empfangen. Ihr schil-

dert er seine Situation – es ist die von Tausenden: Kein Geld, kein Job, keine Wohnung und keine Ahnung, wie es mit dem vielen Nichts und den noch mehr Schulden nach der Entlassung aus dem Knast weitergehen soll.

Frau Grülling beruhigt: das mit dem Nichts und dem Minus werde sich schon gemeinsam regeln lassen. Allerdings hat Otto nicht vorher angerufen und auch nicht schriftlich um einen festen Termin gebeten. Er setzt sich ins Wartezimmer, wo er von einem lichtblick-Leser darüber aufgeklärt wird, daß Mittwochs die Wohnungssuche mit dem internet stattfindet, daß die Besucher der sbh im nächsten Jahr die Möglichkeit erhalten, sich beim Warten im Umgang mit dem internet zu schulen. Bevor der Aufklärungsfreudige dazu kommt, noch etwas über die drei für die Haftentlassungsvorbereitung zuständigen Fachkräfte der sbh zu erzählen, wird Otto von Herrn Schaub abgeholt. Dieser stellt sich und vor allem sein Wohnungsbeschaffungsprogramm vor: Otto braucht nur möglichst genau zu sagen, wo er wohnen möchte, wie groß seine Wohnung sein soll, was er für Ausstattungs- und Preisvorstellungen hat und ab wann er einziehen möchte. Die entsprechenden Daten gibt der Fachmann in den Computer ein – kurze Zeit später hält Otto einen Ausdruck in der Hand, auf dem fünf Adressen stehen. Keine von ihnen ist weiter als drei Kilometer von der Straße entfernt, die Otto zuvor als Wunschadresse angegeben hat. Auch die übrigen Angaben stimmen mit den geäußerten Vorstellungen überein. Otto wird sie sich nur noch vor Ort ansehen müssen. Wenn ihm keine der aufgelisteten Wohnungen gefallen sollte, verspricht ihm Herr Schaub, dann werde solange aufs neue gesucht, bis ein geeignetes Zuhause gefunden ist. Und da die sbh zusammen mit Otto noch einen Job suchen werde, sei auch die Finanzierung der Wohnung kein Problem. Im Zweifelsfall gibt es ja noch das Sozialamt. Und bei der sbh gibt es Menschen, die mit Otto zusammen dorthin gehen werden um möglichst zeitverzögerungsfrei alle erforderlichen Mittel zu beantragen.

Otto hat seine Adressenliste, einen Termin für den übernächsten Freitag (Entlassungsvorbereitung) und fährt mit einem relativ guten Gefühl zurück in die JVA Tegel. Unterwegs fallen ihm noch viele Fragen und Wünsche ein – er wird sie dem lichtblick mitteilen; so wird die sbh am schnellsten davon erfahren. ☑

Das liebe Geld

Ein überführter Täter wird das von ihm begangene Unrecht in Zukunft nicht nur mit seiner Freiheit bezahlen, sondern nach einem Urteil des OLG Koblenz auch seine eigene Überführung selbst finanzieren müssen.

Die Tageszeitung berichtete am 10.11.00, daß ein wegen einer Straftat (mit Sicherheit zu einer Freiheitsstrafe) verurteilter Ausländer zusätzlich auch dazu verdonnert wurde, die Kosten einer Telefonüberwachung sowie die Übersetzungskosten zu tragen. Nach dem Koblenzer Richterspruch stehe weder das deutsche Recht, noch die Europäische Menschenrechtskonvention einer solchen Kostenbelastung entgegen.

Polizei? Nein Danke!

Die Londoner Polizei hat offenbar Probleme, die Bevölkerung für die Sache der Gerechten zu begeistern. Es gebe noch 3.000 freie Polizistenstellen, berichtete Neues Deutschland, die noch nicht besetzt werden konnten. Um diese Lücke füllen zu können, setzen die Verantwortlichen nun auf erfolgreich Resozialisierte und wollen erstmals auch Vorbestrafte als Ordnungshüter einstellen. Man wolle allerdings, schränkt der Polizeichef Sir John Stevens ein, keine hart gesottenen Verbrecher als Polizisten.

Verschnupfte Nasen

An Haarproben durchgeführte Tests erregen in letzter Zeit immer mehr Aufsehen. Der Tagesspiegel berichtete jedenfalls von einem solchen Test, der nicht nur einen Drogenkonsum des in diesem Falle unfreiwilligen Haarspenders beweist, sondern auch mögliche transatlantische Kontakte lange vor der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus.

Koka-Pflanzen wachsen vor allem in den Andenstaaten Kolumbien, Peru und Bolivien, nicht aber auf dem afrikanischen Kontinent. Der Fund von Kokainspuren in den Haaren von 4000 Jahre alter ägypti-

scher Mumien könnte zudem schließlich auch ein Hinweis darauf sein, daß der Handel mit Drogen zu den ältesten Berufen der Welt gehört, und wirft die Frage auf, ob die Pyramiden nicht wie von einigen behauptet von Außerirdischen, sondern von ganz einfachen Menschen im Drogenrausch erbaut wurden.

Zukünftige Vorbilder

In den Berliner Universitäten verschwinden Semester für Semester mehrere Dutzend wertvoller Bände. Die Bildzeitung berichtete, daß die meisten Bücher in den Berliner Uni-Bibliotheken von Theologen und Juristen geklaut werden würden. Der Leiter der FU-Bibliothek hätte hierzu ausgeführt: »Wir erklären uns das so: Die Juristen üben mit der Wegnahme einen Rechtsfall. Die Theologen leisten Abbitte nach oben.«

Echt Ätzend

Einem Bericht des Tagesspiegels zufolge hat ein 37jähriger Chinese vor 13 Jahren versehentlich eine halbe Flasche Ätznatron getrunken, dabei seine Speiseröhre verätzt und so seine Schluck-Fähigkeit verloren. Seit dem hätte der Mann seine Nahrung durch einen Schlauch direkt in seinen Magen geschoben.

Nach 13 Jahren kann der Mann nun wieder normal essen. Ärzte hätten einen Teil seiner Speiseröhre durch ein Stück Dickdarm ersetzt. Nach dem ersten Teller Nudelsuppe habe er gesagt, es sei unglaublich, daß er wieder mit dem Mund essen könne.

Die Bereitschaft

Im Land der brutalstmöglichen Aufklärer hat die Justiz natürlich alle Hände voll zu tun. Der Fall des Chefs der nordhessischen Bereitschaftspolizei z.B. dürfte so einige Kopfzerbrechen verursachen. Der Beamte, der bereits 1997 in einem Kaufhaus Rasierklingen mitgehen ließ und das entsprechende strafrechtliche Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe

von 2.500 Mark weitgehend unbeschadet überstanden hat, ist nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau nämlich wieder aktiv geworden:

»Der Polizeichef soll im Juni in einem Baumarkt auf frischer Tat ertappt worden sein, als er – in Uniform – Ameisengift und Batterien »einsteckte« Von einem Detektiv angesprochen, habe der Polizeichef die Flucht ergriffen, sei aber bald darauf von Polizeibeamten gestellt worden. Nun werde der Beamte vom 1. Januar an mit einer regulären Pension in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Der Mann sei aufgrund seines Gesundheitszustandes (Kleptomanie?) nämlich polizeidienstuntauglich

Rollige Hirsche

Im US-Bundesstaat New York haben die Behörden Probleme mit dem Sexrausch des Rotwildes. Nachdem verschiedene Programme zur Eindämmung der Wildvermehrung durch die Ausstreuung von Futter mit beigemischten Verhütungsmitteln scheiterte, riefen die Behörden die Freizeitjäger zur Hilfe mit der Bitte, möglichst viele Tiere abzuschießen.

Nach einem Bericht von Neues Deutschland folgten dieser Aufforderung Hunderte Hobby-Schützen, zwei von Ihnen wurden irrtümlich erschossen, einer erlitt vor Aufregung einen Herzinfarkt, der vierte fiel vom Hochstand und brach sich das Genick.

Nase voll

Die Spieler zweier Amateurligamannschaften und die Zuschauer im Stadion dürften nicht schlecht gestaunt haben, als den Schiedsrichter des Spiels plötzlich Unlustgefühle überkamen. Der Unparteiische hat nämlich nach 30 Minuten die Spieler sich selbst überlassen und ist ohne ein Wort zu sagen einfach vom Platz gegangen. Später sagte der Schiedsrichter: »Es gab keinen besonderen Grund. Ich hatte plötzlich genug und bin gegangen. Ich kann Fußball nicht leiden.«

Übertragen auf die Justizvollzugsanstalt Tegel und ihre Führungsmannschaft, die ja auch wenig Spaß am Vollzug hat, heiße das, daß ...

Sagenhafte Knastgeschichten

Zum 01.01.01 ändert sich die
Entlohnung der Strafgefangenen

Allein in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel haben mehr als 500 Häftlinge den im letzten lichtblick (5/00, S. 28) veröffentlichten Rat des Strafrechtsgelehrten Prof. Dr. Feest befolgt und die Anstaltsleitung gebeten, den Gefangenenlohn so zu erhöhen, daß ein Entgelt herauskommt, das dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.98 (2 BvL 17/94) entspricht.

Der Leitende Regierungsdirektor Klaus Lange-Lehngut hat daraufhin den lichtblick gebeten, die »Entscheidung über die Entgeltgestaltung innerhalb der« JVA Tegel »möglichst noch vor Weihnachten« zu veröffentlichen, da er »hoffe, das mir das die Beantwortung jedes einzelnen Antrages erspart«.

Wenn die im folgenden wiedergegebene Entscheidung tatsächlich zum 01.01.01 in die Praxis umgesetzt wird, können sich viele freuen und auf persönliche Antworten verzichten:

»Sehr geehrte Herren! Als Leiter der JVA Tegel, aber auch als Mitglied und Vorsitzender des »Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug des Landes Berlin e.V.« habe ich mich schon immer für die Interessen der von mir verwalteten Insassen eingesetzt. Auch bei der Tagung der Deutschen Anstaltsleiter, bei der es um die Erhöhung des Gefangenenentgelts ging, habe ich dies getan. Das dort eine Erhöhung des derzeitigen Ecklohns von 5 % auf 7,5 %, was einer Nettoerhöhung um 0,43 % entspricht, für noch »vertretbar« gehalten und als Anhebung um 50 % dargestellt wurde, ist daher nicht meine Schuld. [...]

Den in der 49. Kalenderwoche des Jahres 2000 zustande gekommenen Beschluß des Vermittlungsausschusses [zwischen

Bundestag und Bundesrat], demzufolge Sie mit einer Verdopplung des derzeitigen Entgelts, aber mit einer Halbierung der Auszahlung und einem vollständigen Wegfall der Leistungszulagen (Prozente) zu rechnen haben, kann ich zwar nicht, wie Sie es schon einmal öffentlich taten [das ist vermutlich eine Anspielung auf den liblichen Artikel, der für die Wochenzeitschrift »Freitag« (17.12.99, S. 18) geschrieben wurde], als »Betrug« bezeichnen; aber ich werde ihn aus Gewissensgründen

auch nicht umsetzen können. Stattdessen werde ich, solange ich nicht durch das Land Berlin oder durch eine der mir übergeordneten Behörden auf dem gerichtlichen Klageweg zu etwas anderem gezwungen werde, nur die in dem Beschluß vorgesehene Good-Time-Regelung übernehmen.

Danach können Gefangene – sofern sie sich nichts zuschulden haben kommen lassen – für jeweils fünf Jahre Haft vier Wochen Hafturlaub oder -verkürzung erhalten. Ansonsten wird der Bereich des Entgelts für die 1.710 Gefangenen in der JVA Tegel ab dem 01.01.01 folgendermaßen geregelt:

1. Die Anzahl der Arbeitsplätze wird von derzeit rund 800 auf 500 reduziert.

2. Die nicht-beschäftigten Gefangenen erhalten kein Taschengeld, sondern Sozialhil-

fe [monatlich also 550 DM]. Außerdem dürfen sie von ihrem frei verfügbaren Eigengeld – sofern dessen herkunft geklärt ist – monatlich bis zu 450 DM einkaufen (i.S.d. § 21 StVollzG).

3. Die beschäftigten Gefangenen werden nicht mehr nach fünf Lohnstufen be-

zahlt, sondern in drei Lohnkategorien (LK) eingeteilt:

LK I: Schüler, Studenten und Auszubildende werden nach § 12 Abs. II Nr. 2 b BAfÖG [also mit monatlich 770 DM] entlohnt

LK II: Gefangene ohne abgeschlossene Berufsausbildung erhalten ein Drittel dessen, was ihnen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich außerhalb der Anstalt an Tariflohn gezahlt werden würde; höchstens jedoch 1.000 DM / Monat.

LK III: Gefangene mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung erhalten die Hälfte dessen, was ihnen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich außerhalb der Anstalt an

Tariflohn gezahlt werden würde; höchstens jedoch 1.200 DM / Monat.

Fehlzeiten werden bei allen Beschäftigten prozentual vom Entgelt abgezogen; besondere Leistungen können unabhängig von der o.g. Höchstgrenze mit monatlich bis zu 333 DM honoriert werden – zuständig für die Leistungsbewertung sind die Gruppen-

(LK I) bzw. Betriebsleiter (LK II und III). [...] Ihnen allen wünsche ich ein Frohes Fest und einen bestmöglichen Rutsch ins Neue Jahr«.

Selten hat der lichtblick so gern ein Schreiben der Anstaltsleitung veröffentlicht wie dieses. Im Namen aller Häftlinge sagt die Redaktionsgemeinschaft Dank – insbesondere für die darin zum Ausdruck gebrachte Zivilcourage, an der es den Führungskräften der JVA Tegel sonst so oft mangelt.

Besonders erstaunlich ist, daß der Inhalt des Schreibens nicht mit dem Senat abgestimmt ist – befragte Abgeordnete hatten nicht einmal ansatzweise Kenntnis davon. Das spricht aber nicht nur für den Mut und das Gewissen des Anstaltsleiters, sondern birgt auch gewisse Gefahren: nämlich die, daß nichts von all dem verwirklicht wird.

Da die Entlohnung der Gefangenen, zu der auch weiterhin keine rentenrechtliche Regelung gehört, kein Spaß ist, sollte spätestens dann, wenn es nicht zu den obigen Lohnerhöhungen kommt, geklagt werden. Und jeder einzelne Häftling sollte dann auf eine einzelfallbezogene und ermessensfehlerfrei zustandegekommene Beantwortung seines Schreibens bestehen. Fröhliche Weihnachten.

Gefangene mit einer abgeschlossenen Ausbildung erhalten die Hälfte dessen, was ihnen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich außerhalb der Anstalt an Tariflohn gezahlt werden würde

**Good-Time-Regelung:
Wer hintereinander hundert Jahre beanstandungsfrei, also ohne krank zu werden im Strafvollzug gearbeitet hat, kann insgesamt 600 Tage Urlaub nehmen**

Ich war ein Schmierfink

Mit Wörtern zu arbeiten, kann wirksam, beglückend und frustrierend sein
– ein ganz persönlicher Rückblick auf drei Jahre beim lichtblick

Mit einem Straffest von fünf Jahren kam ich im Dezember 1996 in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel. Nach 10 in der Teilanstalt (TA) I verbrachten Monaten wurde ich für sechs Wochen in die TA III und dann in das Haus IV verlegt, das sich aus gelegentlich nachvollziehbaren Gründen »Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) in der JVA Tegel« nennt.

Schon in Haus I hatte ich neben der rasch erhaltenen Arbeit in der Schlosselei mit einem Studium (Philosophie, Psychologie und Rechtswissenschaften) an der FernUniversität Hagen begonnen, das ich in der SothA zu beenden gedachte. Aus diesem Grund ließ ich mich von der Arbeitspflicht freistellen. Meine Therapeutin hielt das Verkriechen hinter Büchern für verkehrt und verordnete Arbeit – ich könne ja nebenbei studieren.

Was tun? Hausarbeiter wollte ich genauso wenig werden wie zur Handarbeit zurückkehren. Spaßeshalber bewarb ich mich beim lichtblick. Überraschenderweise antwortete mir nicht die Arbeitsverwaltung, sondern die auch für libliche Personalfragen zuständige Redaktionsgemeinschaft, also Knackis. Diese baten mich, testweise etwas zu den Themen Sport, Kultur und Liebe zu schreiben und ein wenig Lyrik abzusondern. Zu meinem nicht geringen Erstaunen wurde ein großer Teil des eilig Verfaßten noch vor Beginn meiner Probezeit veröffentlicht (im lichtblick 6/97).

Abgesehen von einer Schülerzeitung, die ich während der fünften und sechsten Grundschulklasse mitgestalten durfte, hatte ich noch nie etwas geschrieben, was an mehr als eine Person gerichtet war. Entsprechend gemischt waren meine Gefühle beim Lesen der nun vielen Menschen zugänglichen Artikel. Geradezu schockiert war ich jedoch, als ich zum Arbeitsantritt direkt an mich gerichtete Post aus dem Berliner Abgeordnetenhaus auf meinem künftigen Schreibtisch fand. Ein Grüner Abgeordneter hatte meinen recht fröhlich gehaltenen Artikel über »Begegnungen der sportlichen Art« gelesen und die dort in einem Nebensatz erwähnte Größe der

Sporthalle zum Thema einer Kleinen Anfrage gemacht.

Empört über die von mir als Lug und Trug empfundenen Antworten, bat ich die betroffenen Häftlinge um Klarstellung – nicht einer reagierte. Nur der für die Antworten zuständige Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung sprach mich Monate später, nachdem ich ihn kennen- und wegen seiner Kompetenz und seines Engagements schätzen gelernt hatte, auf den Artikel (1-2/98, S. 12 f) an: ich mußte ihm sagen, daß seine Darstellung fehlerfrei war – es hatte ja keine gegenteiligen Aussagen gegeben.

Daß sich schon mit einem Nebensatz Kleine Anfragen auslösen lassen, hatte mir aber nicht nur etwas über die Wirksamkeit des lichtblicks gesagt, sondern auch über das Ausmaß der Verantwortung, die mit dem Verfassen liblicher Artikel einherging. Die Quelle einer jeden Information zu nennen, hielt ich von da an für meine Pflicht.

Darüber hinaus wollte ich deutlich machen, wem ich Anregungen zu verdanken hatte. Vor dem Schreiben habe ich daher (im Rahmen meiner Möglichkeiten) geprüft, ob andere nicht schon vor mir dasselbe oder ähnliches gesagt hatten. Indem ich dann das von anderen Übernommene stets als solches kenntlich machte, war der Rest als etwas eigenes erkennbar und das Schmücken mit fremden Federn ausgeschlossen.

Obwohl mir das pedantisch anmutende Angeben von Quellen viel und meist negative Kritik einbrachte, hoffe ich noch immer, daß sich Ehrlichkeit und gegenseitige Anerkennung nicht nur innerhalb der Gefangenepresse durchsetzen werden.

Bevor ich ein Gefühl dafür entwickelt hatte, auf was im Rahmen des lichtblicks gehofft werden könnte, mußte ich eine ganze Reihe an Unsicherheiten überwinden lernen, die gerade zu Beginn meiner

Tätigkeit dadurch verstärkt wurden, daß der einzige Fachmann, den der lichtblick je gehabt hat, Manfred K., doch schon vor meinem Arbeitsantritt entlassen war, so daß ich nichts mehr von ihm lernen konnte. Auch Reinhard F., der technisch versierte Vielschreiber des lichtblicks, verschwand schneller als gedacht, so daß ich zusammen mit zwei ebenfalls zum 01.01.98 auf Probe eingestellten Kollegen, Cemal und Steffen, das Abenteuer lichtblick begann.

Abenteuerlich war schon die erste Redaktionssitzung, bei der Peter (Druck), »Honnecker« (Vertrieb) und der damals noch sehr aktive Ronny (Bildbearbeitung, presserechtliche Verantwortung) mit uns drei Neulingen ausgerechnet die Jubiläumsausgabe des lichtblicks zu besprechen hatten

– in den ersten sechs Wochen habe ich kaum etwas anderes gemacht, als sämtliche bis dahin erschienenen lichtblicke zu lesen (sehr spannend!) und die daraus abzuleitende Geschichte auf vier Seiten zusammenzufassen. Das Ergebnis war kein Meisterwerk, wurde aber akzeptiert.

Akzeptiert wurde auch mein Wunsch nach Anonymität – wir einigten uns auf das Kästchen mit dem Häkchen (☑): von nun an war jeder libliche Artikel als gemeinsame Leistung und nicht mehr als individuelle Meinungsäußerung zu verstehen und zu schreiben. Statt des bisherigen »ich« oder »wir« schrieb von nun an jeder als »der lichtblick« oder als »die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenmagazins der lichtblick«.

Schwieriger war es da schon mit dem Begriff der Liblichkeit: »Ich bin doch kein lieblicher Drucker«, stöhnte Peter, nachdem er von einigen Mithäftlingen auf den Nachruf (1-2/98, S. 3) auf Manfred und Reinhard angesprochen worden war. Da sich aber liblich so wunderbar in dem damaligen Streit mit der Gesamtinsassenver-

Spaßeshalber hatte ich mich beim lichtblick beworben – rasch wurde es ernst: ein junges Team hatte mit alten Problemen, mit Ablehnung und Mißtrauen zu tun

treten (GIV) verwerten ließ (z.B. 3/98, S. 7 ff) und ich ziemlich dickschädelig sein kann, blieb es dabei: der lichtblick konnte (wie schon vor meiner Zeit) mit libli und die Eigenschaft des lichtblicks – nämlich sachlich, wahr und informativ zu sein – mit »liblich« abgekürzt werden.

Der heute durch eine gute Zusammenarbeit ersetzte Konflikt mit der GIV hatte gerade in der Anfangszeit sein gutes: wir sechs Herausgeber des lichtblicks wuchsen schnell zu einer nach außen geschlossen auftretenden Gruppe zusammen.

Dieser Zusammenhalt war aber auch bitter nötig: schon im »Hoppel« der Jubiläumsausgabe hatte ich darauf hinzuweisen, daß der stets viele Standpunkte berücksichtigende Vollzugsleiter (VL) durch ein recht einseitig agierendes Vollkarnikel mit »edlem glatten Fell« (1-2/98, S. 42), also durch einen aalglatt wirkenden Nachfolger ersetzt worden war.

Der neue, heute wieder als Richter tätige Mann blies in das Horn vieler Beamter, die im lichtblick nicht die Chance gemeinsamer Konfliktlösung sahen, sondern nur eine Schmiererei. Für diese Beamten ist die Redaktionsgemeinschaft ein Haufen krimineller »Schmierfinken«, denen es nicht schadet, wenn die finanziellen Mittel ihres Arbeitsbetriebes so weit gekürzt werden, daß dieser nicht einmal mehr Druckfarbe oder Papier zu beschaffen in der Lage ist (vgl. 3-4/00, S. 4 ff) – das ist übrigens der Grund dafür, daß es keinen lichtblick Kalender für das Jahr 2001 gibt.

Während sich das Kürzen der Produktionsmittel auf sachlicher Ebene abspielte, sorgte die ebenfalls vom VL angeordnete Senkung des Einkommens für eine ganz persönliche Betroffenheit: 30 Jahre lang hatten sich die verschiedenen Redaktionsgemeinschaften meist erfolgreich und unter Zurückstellung privater Interessen um das Wohl vieler bemüht. Und nachdem das jetzige Team nun mehr als zwei Jahre hintereinander diese Tradition gepflegt hatte, sollte die Leistung weniger wert sein?

Honnecker hatte es am schlimmsten getroffen: bei ihm, dem 60jährigen, fiel mehr als die Hälfte des Einkommens weg. Uns anderen wurde zunächst ein Viertel abgezogen – jetzt liegen wir auf dem für

unseren Job niedrigst möglichen Niveau, was aber, um das ganz deutlich zu sagen, nicht das Problem ist: Hätte ich von Anfang an 200 DM erhalten, wäre das für mich genauso in Ordnung gewesen wie eine von Anfang an ehrenamtliche Tätigkeit. Nun habe ich aber mehr erhalten und

dafür auf die Ausbildungsbeihilfe für mein nach wie vor erfolgreich betriebenes Studium verzichtet, weil ich keine Doppelbezahlung wollte.

Des Weiteren habe ich – und das gilt wie fast jedes »ich« in diesem Artikel, für alle meine Teamkollegen – einen nicht unerheblichen Teil dieses Ein-

kommens zum Beispiel für die Beschaffung von Literatur für die Redaktionsarbeit verwendet, weil das libliche Spendenkonto für derlei nie gut genug gefüllt war.

Entscheidend ist aber, daß ich für dieses Einkommen immer mehr und nicht weniger getan habe. Sicherlich war es auch mit viel Vergnügen verbunden, Leserbriefe zu lesen und zu beantworten, Chiffrewünsche zu entziffern oder beim Stricken von Liebesbänden mithelfen zu dürfen, aber viele schrieben dem lichtblick, weil sie Linderung ihrer Leiden erhofften, viele Menschen riefen im Büro an, um sich im wahrsten Sinne des Wortes auszuheulen. Und ich kann mit Fug und Recht behaupten, alles getan zu haben, die oft unvorstellbar große Not der Häftlinge, ihrer Angehörigen und anderer Kontakte nicht noch größer werden zu lassen. Keine Stelle innerhalb des

Vollzugsapparates kann ähnlich wirksam helfen wie eine verantwortungsvoll arbeitende Gefangenenedaktion. So aber kann sie nur dann arbeiten, wenn ihre Leistungen zumindest toleriert und nicht willkürlich herabgewürdigt werden. Wenn die jetzige Vollzugsleitung hier nicht eingreift und die Kürzungen zurücknimmt, wird sie eine deutliche Leistungsminderung, ein deutlich weniger verantwortungsvoll arbeitendes Team erleben.

Momentan ist es noch so, daß ich bereit und in der Lage bin, zu einem gerade unter Freizeitverschluß genommener Häftling zu gehen und die Frage des Beamten, »was wollten 'se denn bei dem?« zu erklären – nämlich damit, daß ich einer Eskalation vorbeuge, wenn ich den Häftling mich statt eines Vollzugsbediensteten beschimpfen lasse.

Mehr noch als es die Insassenvertreter können, ist der lichtblick in der Lage, auf externe Hilfe zurückzugreifen, die allen Konfliktparteien gerecht wird. Dieser Rückgriff ist jedoch nur solange und nur insoweit möglich, wie die hilfsbereiten Menschen im Redaktionsteam auf engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Häftlinge treffen.

Wie sich Streitfälle ohne diese Möglichkeiten ausweiten können, muß ich angesichts meiner bevorstehenden Entlassung nicht mehr überdenken.

Stattdessen – immerhin ist dies mein letzter Text für den lichtblick – will ich der Menschen innerhalb und außerhalb der Anstalt gedenken, die mich in den vergangenen drei Jahren weitestmöglich als ihresgleichen behandelt haben. Da es unfair wäre, nur einige statt aller Personen und Institutionen namentlich aufzuführen, sage ich hier einfach nur Dank.

Der JVA Tegel und ähnlichen Einrichtungen wünsche ich Häftlinge und vor allem Betreuer, die den Mut haben, ihre Meinungen frei zu äußern – der lichtblick ist ein Ort, in dem das ungestraft und zur Not anonym geschehen kann. Nur wenn noch mehr Betroffene offen diskutieren, lassen sich Mißstände offenlegen und zum Wohle aller beseitigen.

Dem lichtblick und seinen Herausgebern, denen ich in vielerlei Hinsicht ebenfalls zu danken habe, wünsche ich eine zu vernünftigen Entscheidungen fähige Anstalts- und Vollzugsleitung, die von Menschen unterstützt wird, denen das Strafenwollen weniger wichtig ist als Straftaten Verhindernwollen.

Und ich hoffe, daß mein Nachfolger nicht ganz so stressig ist wie ich es war, daß er weniger Fehler übersieht, eigene gar nicht erst macht, daß er kreativer ist und mit dem Schreiben auch mal Spaß hat. Vor allem sollte der neue Mann einen mit etwas mehr Spaß zu lesenden Stil schreiben können. York

Keine Stelle im Vollzugsapparat kann so helfen wie eine verantwortungsvolle Gefangenenedaktion – wenn deren Leistungen nicht willkürlich herabgewürdigt werden

Viele Menschen innerhalb und außerhalb der JVA haben mich als ihresgleichen behandelt. Das kann ihnen nicht immer leichtgefallen sein – hat mir aber stets gutgetan





**Die Redaktion wünscht allen Menschen ein
gutes neues Jahr 2001**

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Kontrolle des Verfahrens BASIS 2000 in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Am 20.7.2000 führte der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht im Auftrag des Unterausschusses „Datenschutz“ des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin eine angekündigte datenschutzrechtliche Kontrolle in der JVA Tegel durch.

Geprüft wurde u. a., ob das auf einem UNIX-Betriebssystem basierende Verfahren BASIS/JVA 2000 und die dafür benutzte Datenverarbeitungsanlage mit

mit Sicherheit; der „Windows Explorer“ ist ein dementsprechendes Programm. Auch ist der Zugriff auf den „Windows Explorer“ nicht gänzlich auszuschließen, da das Betriebssystem auf diese Anwendung ständig zugreifen muß. Und nur weil der „Windows Explorer“ als nicht verfügbar erscheint, so ist die vermeintliche Zugriffsunterbindung leicht zu umgehen. Wenn der Nutzer auf der Menüleiste das „Start“-Feld mit der rechten Maustaste anklickt, eröffnet sich ihm die Opti-

Texten außerhalb des BASIS 2000 Verfahrens, eingerichtet und den Nutzern verfügbar gemacht worden. Insgesamt wurden drei Verzeichnisse für die Benutzung freigegeben: Dateiablage-, Datenaustausch- und Installationsverzeichnis.«

Es ist kaum zu realisieren, den Benutzerzugriff auf der lokalen Festplatte gänzlich zu sperren. Das Betriebssystem greift Profilorientiert auf die Daten der lokalen Platte zu, z. B. „Eigene Dateien“, vglbar mit dem „home“-Verzeichnis unter Unix-Systemen.

»Der Zugriff auf das BASIS 2000 Verfahren wird sowohl für die Administration als auch für den normalen »Nutzer« über den Dienst TELNET realisiert.«

»Das Netz der JVA Tegel ist z. Z. via ISDN-Router an das MAN angebunden. Eine Abschottung des lokalen Netzes mit einer Firewall ist vorgesehen.

Die Passwörter der Systemverwalter sind in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag in einem Tresor hinterlegt. Nur ein Systemverwalter verfügt über den Tresorschlüssel. Der Zweitschlüssel ist im Tresor deponiert, da noch Uneinigkeit besteht, wo dieser Schlüssel aufbewahrt werden soll.«

Zweitschlüssel im Tresor?

»Der Zugriff auf Basis 2000, insbesondere mit der privilegierten Systemkennung „root“, erfolgt über den Unix-Dienst TELNET. Dieser Dienst versendet Daten, u. a. auch Passwörter, unverschlüsselt.«

„Der gläserne Gefangene“ bekommt hier eine neue Bedeutung, nicht das Glasfaserkabel macht ihm zu diesem, sondern der Umgang mit seinen Daten.

ihren Servern (Hauptrechnern) und Clients (Nebenstellen) den datenschutzrechtlichen Maßstäben genügt.

Bei den Clients handelt es sich um IBM-kompatible PCs die MS Windows NT 4.0 oder MS Windows 2000 als Betriebssystem verwenden. Die Clients »greifen auf das Verfahren mit einem Emulationsprogramm, das den Zugriff auf den UNIX-Server ermöglicht, zu.«

»Alle Arbeitsplätze, mit Ausnahme der der Systemverwalter, besitzen keine Diskettenlaufwerke bzw. sind mit einem deaktivierten Diskettenlaufwerk ausgestattet. Die Datensicherung wird am Server durchgeführt.«

»Der Nutzer muss sich am System Identifizieren und authentifizieren. Für den Zugriff auf das Verfahren BASIS/JVA 2000 ist eine zusätzliche Anmeldung notwendig.

Ausdrücke, werden über die jeweils lokal am Arbeitsplatz-PC angeschlossen Drucker ausgegeben. Die Eingriffsmöglichkeiten am Client durch den Nutzer wurden mit Hilfe eines Profileditors stark eingeschränkt.«

»Beim Systemstart ist weder die Menüoption »Ausführen« (Ausführen von Programmen) noch der »Windows Explorer« verfügbar. Auch sind keine Programme zur möglichen Datei- oder Programmmanipulation installiert.«

Installiert sind solche Programme

on „Explorer“, bei Auswahl der Option öffnet sich das Explorer-Fenster und der Nutzer kann auf nicht besonders geschützte Bereiche zugreifen. Diese müßten erst schrittweise manuell geschützt werden.

»Für das Verfassen von Texten wurde die Textverarbeitung »WordPad« installiert. Eine Ausführung von Skripten bzw. Makros, mit deren Hilfe ein Zugriff auf die Betriebssystemebene möglich wäre, ist bei diesem Programm ausgeschlossen.«

Bei der Anwendung „WordPad“ handelt es sich zwar eher um einen komfortableren Editor als um eine Textverarbeitung, dennoch lassen sich damit

sehr wohl Skripte schreiben bzw. bearbeiten. Dementsprechend können sog. Stapelverarbeitungsdateien geschrieben werden, die dann beim Systemstart verarbeitet werden.

»Die lokale Festplatte wurde für den Benutzerzugriff gesperrt. Ein Speichern ist ausschließlich auf den dafür eingerichteten Netzlaufwerken möglich.

Auf dem Server sind spezielle Datenverzeichnisse, z. B. für die Erstellung von

Passwörter und Daten werden unverschlüsselt über ungeschützte Datenleitungen, an die sich jeder mit geringfügigem in kürzester Zeit anlesbaren Knowhow anklammern kann, ausgetauscht? Nicht nur, daß wir für jeden Mitarbeiter der JVA gläsern sind, nun sind wir es auch noch für jeden Hacker der sein Wochenende amüsant gestalten will. Das IT-Zeitalter/Steinzeitalter macht's möglich.

Die JVA Tegel versendet unverschlüsselte Daten, u. a. auch Passwörter über einen ISDN-Router mit dem UNIX-Dienst TELNET

Pressespiegel

Einkommens- arme

Trotz wachsenden Wohlstandes haben in Deutschland 9,1 Prozent der Bevölkerung weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens zur Verfügung. Dazu zählen vor allem Langzeitarbeitslose, allein Erziehende, kinderreiche Familien und über-

BERLINER MORGENPOST

durchschnittlich viele Jugendliche. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der DGB-nahen Hans-Böckler-Stiftung und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes [...].

Für DGB-Vize Ursula Engelen-Kerfer ist die Studie Anstoß für den ersten offiziellen Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung im Jahr 2001.

Die Quote der Einkommensarmen liegt im Westen mit 8,7 Prozent der Gesamtbevölkerung etwas niedriger als im Osten mit einer Quote von 10,7 Prozent.

Als einkommensarm galt 1998, wer als Alleinstehender 1.038 Mark im Westen und 855 Mark im Osten zur Verfügung hatte. Berliner Morgenpost, 05.10.00

Für private Zwecke

Beim Deutschen Tierhilfswerk (DTHW) sind nach Informationen des Nachrichtenmagazins »Focus« weit mehr als

Neues Deutschland

100 Millionen Mark an Beitragsgeldern veruntreut worden. Wie das Nachrich-

tenmagazin unter Berufung auf jetzt abgeschlossene Ermittlungen der Polizei in Kempten (Allgäu) berichtet, stehen der frühere DTHW-Chef Wolfgang Ullrich und seine Helfer im Verdacht, eine »kriminelle Vereinigung« gebildet zu haben.

Allein zwischen 1994 und 1998 sollen etwa 80 Prozent der für den Tiererschutz gezahlten Beiträge von über 148 Millionen Mark auf Ullrichs Privatkonten umgeleitet worden sein.

Die Fahnder schätzten die Zahl der geschädigten DTHW-Mitgliederauf 500.000. Falls die Ermittlungsergebnisse [...] vor Gericht Bestand haben, wäre dieser Fall der bislang größte deutsche Betrugsskandal in einer karitativen Organisation, berichtet das Magazin. Da Ullrich derzeit noch in Thailand in Auslieferungshaft sitzt, beginnt die juristische Aufarbeitung mit dem Prozeß gegen Ullrichs früheren Generalbevollmächtigten Eduard Willfried Baumann.

Der Schweizer, der unter anderem wegen Totschlags und Betrugs verurteilt sei, müsse sich ab dem 27. November vor der großen Strafkammer des Landgerichts München II verantworten. ND, 13.11.00

Haltlose Halbgötter

Jährlich werden in der Bundesrepublik über 530 Milliarden für die Gesundheitsversorgung ausgegeben – ungefähr die Hälfte dieser Mittel, die nicht hin und her reichen, kommen aus der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Während der Streit über die Lösung der strukturellen Probleme innerhalb des Gesamtsystems anhält, tragen Ärzte einen großen Teil der finanziellen Verantwortung für den Umgang mit dem Geld der Versicherten.

Einige versuchen, in die eigene Tasche zu wirtschaften und verursachen durch Abrechnungsbetrug Schäden in

Millionenhöhe. Kriminalbehörden haben in einigen Bundesländern Sonderkommissionen mit Fachleuten eingerichtet. In Berlin gehören 10 Mitarbeiter zur Soko »Medikus«. Sonderkommissionen für ärztlichen Abrechnungsbetrug gibt es noch in Rheinland-Pfalz, Hamm und Hamburg.

Einige zeitweilige Ermittlungsgruppen existieren darüber hinaus in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In den übrigen Landeskriminalämtern stehen Ansprechpartner zur Verfügung. Auf Initiative des Bundeskriminalamtes wurde eine Expertengruppe Abrechnungsbetrieb eingerichtet, die dort Unterstützung anbietet, wo das Phänomen erstmalig bearbeitet wird.

Eine der größten Ermittlungsgruppen arbeiten in Koblenz. Ihr gehören 28 Beamte an. Sie brachten zum Beispiel den Neuwieder Laborarzt Dr. Bernd S. hinter Schloß und Riegel. Ihm wurden Falschabrechnungen in 19

Neues Deutschland

Fällen nachgewiesen, die allein ein Schaden von 1,7 Millionen Mark verursacht hatten.

Im Land Brandenburg sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen sich Mediziner Honorare für Leistungen zuschrieben, die sie gar nicht erbracht haben können, weil die Patienten schon lange gestorben sind.

Eine Ermittlungsgruppe der AOK Brandenburg hat allein für die Jahre 1997 und 1998 30 bis 40 solcher Fälle aufgedeckt.

So wurde für eine 83jährige Patientin eines Altenheimes in Teltow vom Neurologen und Psychiater Dieter S. »ein vollständiger psychiatrischer Status« sowie eine »vertiefte Exporation mit differentialdiagnostischer Einordnung« abgerechnet.

Der Mediziner schreckte selbst davor nicht zurück, die EBM-Ziffer 177 bei der alten Dame abzurechnen. Sie lautet: »Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines zur Schwangerschaftsverhütung bei Frauen bis zum vollendeten 20 Lebensjahres dienenden Intrauterin pessars«.

Auch eine Augenärztin erhob bei der selben Patientin noch umfangreiche Untersuchungen. Die Patientin war allerdings lange zuvor gestorben. Neues Deutschland, 13.11.00

Der Vollzugsplan

Auszüge aus dem Alternativkommentar zum StVollzG, 4. Auflage 2000, Feest/Joester

I. Vollzugsplan und »Behandlungsuntersuchung«

Freiheitsentzug, der nur Sühne sein soll für individuelle Schuld, benötigt keinen Vollzugsplan. Ein Vollzugsplan ist aber unerlässlich, wenn die Lebensbedingungen für die Zeit nach der Entlassung positiv verändert und damit die Prognose verbessert werden soll. »Die Durchsetzung des Vollzugszieles erfordert ein konzentriertes Zusammenwirken aller an der Resozialisierung Beteiligten, also sowohl die Mitwirkung des Gefangenen als auch die der Vollzugsbehörde.« (BVerfG NStZ 93, 301)

Bei der Erstellung des Vollzugsplans geht es nicht um eine gutachterliche Stellungnahme, sondern um ganz konkrete, während des Vollzugs zu treffende Maßnahmen. Dabei müssen grundsätzlich drei unterschiedliche Situationen berücksichtigt werden: a) Probleme, die der Gefangene aus seinem Leben vor dem Freiheitsentzug mitbringt, b) die während des laufenden Vollzuges zu nutzende Zeit, c) die nach der Entlassung zu bewältigenden Schwierigkeiten.

Zwischen der Bestandsaufnahme (»Behandlungsuntersuchung«) des § 6 und dem Vollzugsplan des § 7 besteht ein zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang. [...] Sobald erste Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit vorliegen, wird ein erster Plan erstellt, der zur Orientierung für die Bediensteten wie für die Gefangenen dient. Dadurch werden die einzelnen Maßnahmen in ihrem Zusammenhang mit dem Resozialisierungsziel für die Gefangenen transparent. Aber auch die Anstalt bindet sich. Veränderungen der Planung setzen neue Absprachen voraus (§ 6 Abs. 3). [...]

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes sind Konferenzen durchzuführen (§ 159). Diesem rechtlich durchsetzbaren Anspruch wird nicht genügt, wenn ein Bediensteter einen Plan aufstellt und der Anstaltsleiter diesen Entwurf überprüft (KG Berlin ZfStVo 96, 182).

Konferenzen bedeuten die Diskussionen aller wesentlich Beteiligten (zum notwendigen Personenkreis gehören auch Anstaltsfremde [...]). Weiterhin gehören dazu die an der Untersuchung Beteiligten

Beteiligten sowie die Betreuungspersonen, Aufsichtsbediensteten und Werkbeamten, die bisher zuständig waren und die in Zukunft zuständig sein sollen.

Die Anhörung des Gefangenen vor Erlass des Vollzugsplanes ist ein Gebot rechtsstaatlicher Fairneß und ist durch § 28 VerwVerfG

Die Anhörung des Gefangenen vor Erlass des Vollzugsplanes ist ein Gebot rechtsstaatlicher Fairneß und ist durch § 28 VerwVerfG normiert

normiert. [...] Das Anhörungsrecht des Gefangenen ergibt sich letztlich auch aus den §§ 33 und 33a StPO über § 120 StVollzG. Gegen dieses Recht des Gefangenen, seine Meinung zu äußern und an der Entscheidungsbildung beteiligt zu sein vor Festlegungen des Vollzuges, wird immer noch häufig verstoßen. [...] Jeder Gefangene, bei dem eine »Behandlungsuntersuchung«

durchgeführt wurde, hat das Recht auf einen schriftlichen Vollzugsplan ([...] KG ZfStVo 1984, 370). Da eine derartige Bestandsaufnahme in § 6 für den Regelfall vorgesehen ist [...], wird auch die Erstellung eines Vollzugsplanes die Regel darstellen müssen. Der Gefangene hat einen Anspruch auf eine Kopie des Vollzugsplanes [...]. Ohne Kenntnis des Vollzugsplans und die Möglichkeit des Nachlesens wird in vielen Fällen die Erfüllung des Plans nur schwierig möglich sein. [...]

Bei fast jedem Gefangenen, auch wenn nur kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten zu vollziehen sind, wird die Planung und Durchführung einzelner Maßnahmen des Abs. 2 aufgrund pflichtgemäßen Ermessens erforderlich sein. [...] Um schädliche Folgen des Freiheitsentzuges zu vermeiden (§ 3 Abs. 2) bzw. um den Vollzug von vornherein auf die Wiedereingliederung des/der Gefangenen auszurichten (§ 3 Abs. 3), wird daher auch in diesen Fällen regelmäßig ein schriftlicher Vollzugsplan zu erstellen sein.

Beim Festhalten der im Einzelfall bedeutsamen Angaben kann eine vereinfachte Vorgehensweise gewählt werden. In jedem Fall sollte auch hier eine verantwortliche Kontaktperson zugeordnet werden [...]. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dazu ausgeführt [...]: »Auch bei kurzer Vollzugsdauer ist eine Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse erwünscht. Lediglich aufgrund schwieriger Personalsituation wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, nach pflichtgemäßem Ermessen davon abzusehen.« [...] Mindestangaben des Vollzugsplanes [...] Bei den einzelnen Bereichen, die im Vollzugsplan in jedem Fall berücksichtigt werden müssen, handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung, sondern nur um Mindestangaben. [...]

Bei der Frage der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug [...] müssen die Regelungen der §§ 10 und 147 beachtet werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können Gefangene von Beginn der Strafzeit an in einer offenen Anstalt untergebracht werden. Sind Gefangene zu diesem Zeitpunkt nicht fähig, den besonderen Anforderungen zu genügen, müssen Maßnahmen vorgesehen werden, die sie dazu allmählich befähigen. Spätestens gegen Ende des Freiheitsentzuges ist daher in jedem Falle offener Vollzug unter der Voraussetzung vorzusehen, daß alles nach Plan verläuft. Eine zu geringe Zahl von Plätzen im offenen Vollzug darf die Anstalt nicht von der Verpflichtung befreien, sich in jedem Einzelfall zu überlegen, wie Kontrolle und Gängelei kontinuierlich zurückgenommen werden können, zugunsten von mehr Selbstbestimmung und Verantwortung. Dies gilt (entgegen den Verwaltungsvorschriften zu § 10) auch für Ausländer, Drogenabhängige und Gefangene, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen ist. [...]

Der Bereich Arbeit und Ausbildung (Abs. 2 Ziff. 4) ist in den §§ 37 ff. genauer geregelt. Bei der Erstellung des Vollzugsplanes wird in aller Regel das Anstaltspersonal nicht ausreichend qualifiziert sein, um die Beratung angemessen leisten zu können.

Ohne Kenntnis des Vollzugsplans und die Möglichkeit des Nachlesens wird in vielen Fällen die Erfüllung des Plans nur schwierig möglich sein

Deshalb sollte schon zu Beginn des Aufenthalts den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, sich über die Möglichkeiten zu informieren, indem Mitarbeiter des Arbeitsamtes und der Schulbehörde (Schullaufbahnberater) hinzugezogen werden (§ 154 Abs. 2). Die Planung darf nicht auf die Strafzeit beschränkt werden, sondern muß auch die Zeit anschließend umfassen. Sie sollte nicht nur auf die Angebote der Anstalt bezogen sein, sondern die Möglichkeiten im örtlichen Umfeld der Anstalt mit berücksichtigen (§ 10, 11). [...]

Schon zu diesem Zeitpunkt Lockerungen (Abs. 2 Ziff. 7) in die Planung einzubeziehen, ist sinnvoll und erforderlich [...], weil für die Insassen dadurch Regeln und Zusammenhänge des Geschehens transparenter werden. Klarheit über die Ansprüche, Kenntnis der eigenen Rechtsposition und die Orientierung an der persönlichen Realität sind Vorbedingungen für die Aufhebung des Vergünstigungsprinzips, des Erlebens von Willkür und Dominanz der Verwaltung, der Anpassung an das Anstaltsleben und die Subkultur. [...]

Obwohl das gesamte Geschehen während des Vollzuges auf die Situation nach der Entlassung (Abs. 2 Ziff. 8) bezogen sein sollte (§ 3 Abs. 3), ergeben sich durch die Entlassung unter den z.Z. herrschenden Bedingungen sehr oft einige spezielle Probleme. [...] Unbedingt zu berücksichtigen sind dabei das Problem der Entfremdung, der Vereinsamung, ökonomische Schwierigkeiten und die Stigmatisierung, die sich besonders bei der Wohnungs- und Arbeitssuche auswirkt. Daß die Vorbereitung der Entlassung schon zu Beginn der Strafzeit in den Vollzugsplan eingeordnet werden soll, ist aus zwei Gründen zweckmäßig: erstens zwingt es zu überlegen, in welcher Weise die einzelnen Maßnahmen dazu dienen, das durch § 2 vorgegebene Ziel zu erreichen; zweitens ist für die Bewältigung der oben ange-

Um zu gewährleisten, daß die Überprüfung des Vollzugsplans nicht vergessen wird, sind routinemäßige Fristen von drei bis sechs Monaten vorzusehen

sprochenen speziellen »Entlassungsprobleme« Zeit und sorgsame Planung notwendig, was in den letzten vier Wochen nicht mehr zu leisten ist. [...]

Die Datenermittlung und Planung von Maßnahmen kann ihrer Natur gemäß nie abgeschlossen sein. Gefangene entwickeln sich, und die Bedin-

gungen der sozialen Umwelt sind ständigen Veränderungen unterworfen. Deshalb ist es vorgeschrieben, den Vollzugsplan dem jeweiligen Erkenntnisstand anzupassen (Abs. 3 Satz 1). Eine Verletzung dieser Vorschrift ist rechtswidrig. [...] Der Vollzugsplan muß angemessene Fristen (Abs. 3 Satz 2) für seine Überprüfung und Fortschreibung enthalten. [...]

Um zu gewährleisten, daß die Überprüfung des Vollzugsplans nicht vergessen wird, sind routinemäßige Fristen von drei bis sechs Monaten vorzusehen, je nach Dauer der Strafzeit. Eine Frist von einem Jahr wird auch bei längeren Strafen regelmäßig unangemessen sein. [...]

Der Vollzugsplan wird durch Verlegung in eine andere Anstalt nicht außer Kraft gesetzt. [...] Der Vollzugsplan ist in der neuen Anstalt fortzuschreiben, nicht etwa neu zu gestalten. [...] Grundsätzlich haben Gefangene Anspruch auf Aufstellung eines schriftlichen, den gesetzlichen Minimalanforderungen (Abs.

2 Ziff. 1-8) genügenden Vollzugsplanes [...]. Dieser Anspruch kann während der ganzen Vollzugsdauer geltend gemacht werden und notfalls gerichtlich durchgesetzt werden [...].

Gefangene, bei denen ein Vollzugsplan erstellt worden ist, haben Anspruch auf Aushändigung, nicht nur mündliche Eröffnung des Vollzugsplanes [...], Anspruch auf Fortschreibung des Vollzugsplanes innerhalb der im Vollzugsplan vorgesehenen angemessenen Fristen [...], Anspruch auf sachgerechte Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen [...].

Eine für die Betroffenen negative Abweichung vom Vollzugsplan ist nur zulässig, wenn die Anstalt ermessensfehlerfrei begründen kann, auf welchen veränderten Umständen dieser Sinneswandel beruht [...].

Mit der Erstellung des Vollzugsplans geht die Vollzugsbehörde eine Selbstbindung ein, so daß in den Plan aufgenommene, konkrete den Gefangenen begünstigende Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen werden können. [...] Im Gegensatz zu begünstigenden Festlegungen im Vollzug entfalten belastende Feststellungen im Vollzugsplan keine Selbstbindung, etwa wenn eine mangelnde Geeignetheit für Lockerungen festgestellt wird [...]. Jede einzelne im Vollzugsplan enthaltene Maßnahme ist gerichtlich anfechtbar [...]. Die Festsetzung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts im Vollzugsplan ist nicht anfechtbar [...], d.h. aber nicht, daß nicht ein Antrag auf Urlaub nach § 15 Abs. 4, der einen früheren als den im Vollzugsplan angegebenen Entlassungstermin voraussetzt, gestellt und im Falle der Ablehnung getrennt angefochten werden kann [...].

Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

GG Art. 2 II 2, 104 II; StGB § 57 I; StVollzG

Bei einem lang dauernden Vollzug von Freiheitsstrafe kommt den Umständen der Tat für die Prognoseentscheidung gem. § 57 I StGB nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zu. Demgegenüber gewinnen die Umstände an Bedeutung, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse der Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gem. § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln. [...]

BVerfG – 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 24.10.1999 – 2 BvR 1538/99 (Abgedruckt mit Sachverhalt und Gründen in NStZ [Neue Zeitschrift für Strafrecht] 2000, 109)

[zit.n. NStZ 2000/11, S. 613]

Anforderungen bei Versagen von Lockerungen

StVollzG §§ 10, 11

Lehnt die Vollzugsbehörde Vollzugslockerungen ab, weil nach ihrer Auffassung die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs besteht, muß sie diese umfassend begründen und die tatsächliche Grundlage ihrer Prognose vollständig angeben. Allein der Umstand, daß der Gefangene seine Verurteilung für unrechtmäßig hält, genügt nicht.

Nur wenn sich aus konkret darzulegenden Einzelumständen ergibt, daß der Verurteilte im Falle von Vollzugslockerungen erneut Straftaten begehen wird, ist die Ablehnung vertretbar.

OLG Celle, Beschl. v. 19.04.2000 – 1 Ws 77/00, StV [Strafverteidiger] 10/2000 [S. 572]

Überstellung zur Strafvollstreckung StPO § 456a

Die Staatsanwaltschaft kann bei der Ermessensentscheidung, einen Verurteilten zur weiteren Strafvollstreckung in die Türkei zu überstellen, berücksichtigen, daß in der Türkei eine beträchtliche Diskrepanz zu der hiesigen Vollstreckungspraxis besteht und eine Überstellung in die Türkei zu einer Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Straftäter führen würde, deren Strafvollstreckung in Deutschland weitergeführt wird.

Wichtiger Grund übersteigende Haftfortdauer

StPO § 121 Abs. 1

Daß ein in Untersuchungshaft befindlicher Beschuldigter von den in Haftsachen möglichen Rechtsbehelfen Gebrauch macht, stellt für sich allein noch keinen wichtigen, die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigenden Grund dar, wenn etwaigen Verzögerungen durch die Anlage von Zweitakten wirksam hätte begegnet werden können.

BVerfG, Beschl. v. 10.12.1998 – 2 BvR 1998/98 (3. Kammer), StV 3/99

Haftverschonung bei Drogentherapie

StPO §§ 112 Abs. 2 Nr. 2, 116 Abs. 1

Auch bei dringendem Verdacht einer schweren Straftat (hier: schwerer Raub) kann der Haftbefehl wegen Fluchtgefahr bei Übernahme eines gewissen Risikos außer Vollzug gesetzt werden, wenn der betäubungsmittelabhängige Beschuldigte therapiebereit und gewährleistet ist, daß er unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft eine stationäre Drogentherapie antreten kann.

OLG Hamm, Beschl. v. 08.06.1999 – 5 Ws 145/99, StV 11/99

Beurteilungsspielraum bei Vollzugslockerungen

StVollzG §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1

1. Die Vollzugsbehörde hat im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes für jede beantragte Vollzugslockerung (hier: Antrag auf sog. Fachdienstausführungen) zu prüfen, ob eine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht.

2. Ist dies nicht der Fall, darf die Lockerung nicht unter Hinweis auf noch fehlende Aussichten bezüglich der Gewährung künftiger weitergehender Lockerungsmaßnahmen – wie etwa die Gewährung von Urlaub – verweigert werden.

OLG Hamm, Beschl. v. 16.06.98 – 1 Vollz (Ws) 125/98, StV 4/00

Aussetzung des Disziplinarmaßnahmenvollzugs

StVollzG § 114

Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verlangt, daß der Richter bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Disziplinarmaßnahmen unverzüglich eine Entscheidung darüber trifft, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden, nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der JVA erst abzuwarten, in

besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahme in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann.

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 24.06.1999 – 2 BvQ 28/99, StV 4/2000

Zurückstellung der Vollstreckung

BtMG § 35: 1. Eine der Rehabilitation dienende Behandlung i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 BtMG kann grundsätzlich auch ambulant erfolgen, da dann vorhandene soziale Bezüge erhalten bleiben. Eine Zurückstellung kommt bei ambulanten Therapieformen allerdings dann nicht in Betracht, wenn hierdurch an den Verurteilten deutlich geringere Anforderungen gestellt werden.

2. Regelverstößen bei vorangegangenen stationären Therapieversuchen kommt für die Frage der Therapiebereitschaft bzw. deren Erfolgsaussichten dann keine entscheidende Bedeutung mehr zu, wenn der Verurteilte zwischenzeitlich erstmals Freiheitsstrafe verbüßt, sich beanstandungsfrei verhalten hat und eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.1.2000 – 2 VAs 30/99

Ablehnung von Vollzugslockerungen

StVollzG § 11 Abs. 1

Die Begründung für die Ablehnung von Vollzugslockerungen ist rechtsfehlerhaft, wenn sie das Verhalten des Verurteilten nach dem Abbruch früherer Vollzugslockerungen heranzieht, ohne zu bedenken, ob die Rücknahme der früher gewährten Vollzugslockerungen möglicherweise unberechtigt war.

OLG Celle, Beschl. v. 24.08.1999 – 1 Ws 187/99, StV 10/2000

Beschleunigungsgebot bei Überhaft

StPO § 120 Abs. 1; StVollzG § 122

Auch wenn ein Haftbefehl nicht vollzogen wird, weil sich der Beschuldigte in anderer Sache in Strafhaft befindet, ist das Beschleunigungsgebot zu beachten, weil der Beschuldigte in diesem Fall den sich aus § 122 StVollzG ergebenden Beschränkungen seiner Rechte als Strafgefangener unterliegt. Besteht die Überhaftnotierung sieben Monate, ohne daß maßgebliche Ermittlungstätigkeiten diesen Zeitaufwand erfordert haben und ein die zögerliche Sachbearbeitung rechtfertigender Grund nicht ersichtlich ist, ist der Haftbefehl aufzuheben.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.10.1998 – 2 Ws 252/98, StV 3/99

Strafaussetzung bei ausländischem Verurteilten

StGB § 57 Abs. 2; StPO § 456a

Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Hinblick auf die beabsichtigte Abschiebung des ausländischen Verurteilten absehen zu wollen, steht einer Strafrestausssetzung nicht entgegen, auch wenn diese von dem Verurteilten deshalb angestrebt wird, nach seiner Abschiebung von der Ausländerbehörde erlaubte Kuszbefuche in der Bundesrepublik durchführen zu können.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 19.03.1999 – 3 Ws 37/99, StV 5/99

Teil III, Verwaltungsakte

Was in all diesen Büchern (Rn 78 ff)¹ einschließlich der in Rn 24 aufgeführten Literatur nicht, nicht ausreichend oder nicht richtig dargestellt wird, ist das wirksame Verfassen von Anträgen auf Sozialmittel. Einer der Gründe für diesen Mangel ist, daß eine optimale Antragstellung Kenntnisse voraussetzt, die in Kurzform kaum zu vermitteln sind. Um nämlich bei einer Behörde etwas so zu beantragen zu können, daß die Möglichkeit der Antragsablehnung auf ein Minimum schrumpft, bedarf es beispielsweise der Klarheit über das, was ein Verwaltungsakt ist – nämlich, so die wortgleichen Legaldefinitionen (Rn 16) der §§ 35 VwVfG und 31 SGB X: »jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft«. Nur dann, wenn alle sechs der in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Elemente vorliegen, ist behördliches Handeln ein VA. Diese Elemente sind:

1. »hoheitliche Maßnahme«: das ist jede einseitige, nicht auf Verhandlungen mit den jeweiligen Adressaten der Rechtswirkung beruhende Handlung, die aus Willensbildung (Entscheidungsfindung) und einer hinreichend bestimmten, auch Laien verständlichen Willensäußerung zusammengesetzt ist – das Schweigen der Behörde ist demzufolge kein VA und kann keine Rechtsfolge, also keine »Begründung, Änderung, Beeinträchtigung, Aufhebung, Verneinung oder Feststellung von Rechten und/oder Pflichten« (Peine, Rz 120) begründen;

2. »Behörde«: das ist der Legaldefinition des § 1 IV VwVfG zufolge »jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt«;

3. »Regelung«: das ist der »verfügende Teil« des VAs und als solcher eine finale (abschließende, endgültige) Willenserklärung, die »einseitig, rechtsverbindlich [= rechtswirksam] und Rechtsfolgen festlegend einen Lebenssachverhalt ordnet« (Peine, Rz 120).

Wenn, was durchaus möglich ist, eine Regelung zweiseitig, zum Beispiel durch einen ausgehandelten Vertragsabschluß entsteht, kann sie kein Bestandteil eines VA sein, weil dieser ja Einseitigkeit voraussetzt (siehe Element 1.). Auch »Vorbereitungs- oder Teilakte« sind, sofern ihnen das finale Element fehlt »keine Regelungen im Sinne des VA-Begriffs« (a.a.O., Rz 121) – Anhörungsschreiben, Fristsetzungen oder Stundungen sind daher meist keine VAs. Auch die von den »zuständigen Stellen« (§ 15 I SGB I) zu erteilenden Auskünfte über die jeweils »zuständigen Leistungsträger sowie« über »alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsersuchenden von Bedeutung sein können« (§ 15 II SGB I) sind keine VAs. Dagegen stellt das »Auskunftsverlangen nach § 116 I, II BSHG für den Betroffenen (Auskunftspflichtigen) einen selbständig anfechtbaren« (Schellhorn, § 116 BSHG, Rz 7) VA dar.

4. »eines Einzelfalles«: das ist der Hinweis darauf, daß die Maßnahme auf eine (oder mehrere) persönlich identifizierbare Person(e)n gerichtet sein muß – wenn beispielsweise die Polizei alle Teilnehmer einer Versammlung auffordert, sich vom Versammlungsort zu entfernen, ist das ein VA, wenn sie dagegen im Vorfeld einer geplanten Demonstration verbietet, an dieser teilzunehmen, ist das kein VA, weil ja die Versammlungsteilnehmer noch gar nicht feststehen (zur Rechtmäßigkeit: Peine, Rz 123);

5. »Gebiete des öffentlichen Rechts«: dieses Merkmal bezieht sich ausschließlich auf das Verwaltungsrecht und damit nur auf ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts – »nicht entscheidend ist, auf welchem Rechtsgebiet die Maßnahme ihre Wirkung entfaltet« (Peine, Rz 118). So könnte beispielsweise »die Ausübung des dem Bundespräsidenten durch Art. 60 II GG übertragenen Gnadenrechts ein VA« sein, was zur Zeit jedoch nicht durchgängig so gesehen wird – allerdings »wird weitestgehend die Klagemöglichkeit bejaht (BeVerfGE 25, 252 und 45, 293; BVerwG, DVBl. 1982, 1147; [...])«. Insbesondere die systematische und teleologische Auslegung (Rn 46, 47) des Art. 60 II GG führt »zu dem Ergebnis, daß das Begnadigungsrecht als konkrete Ausgestaltung des Grundsatzes der Gewaltenteilung [Rn 1] anzusehen ist. [...] Gnadenakte sind nicht rechtsfrei. [...] Kontrollmaßstab ist das Willkürverbot. Auf eine willkürfreie Entscheidung hat jeder Adressat eines Hoheitsaktes einen Anspruch« (Peine, Rz 119).

6. »unmittelbare Rechtswirkung«: hier ist das eine Rechtsfolge (Rn 83), die den Beteiligten persönlich bekanntzugeben ist. Beteiligt sind nicht nur diejenigen, an die der VA gerichtet (adressiert) ist, sondern auch diejenigen, die von dem VA betroffen sind.

Ein schriftlicher VA »gilt mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (beweispflichtig ist im Zweifel die

81

Verwaltungs-
akt (VA):
§ 35 VwVfG
= § 31 SGB X
Allgemeinver-
fügung

82 Hoheitliche
Maßnahme

83 Rechtsfolge

84 Behörde:
§ 1 VwVfG

85 Regelungen

86

87 Auskünfte:
§ 15 SGB I

Auskunfts-
verlangen:
§ 116 BSHG

88 Einzelfall

89 öffentliches
Rechtsgebiet90 Art. 60 II GG:
Gnadenrecht91 Unmittelbar-
keit

92 Zustellung

¹ Die Randnummern (Rn) beziehen sich auf Teil I und II, in denen Abkürzungen, Literaturangaben und Zitierweisen von Paragraphen erklärt wurden – gegen entsprechendes Porto versendet der lichtblick Kopien dieser Serie

Außenwir- 93
kung
Gewaltverhält-
nis: allgemeines,
besonderes

Behörde« (Creifelds, VA, 3 d).

7. »nach außen«: das bedeutet, daß die Maßnahme außerhalb der Behörde wirkt, ihre Rechtsfolge (Rn 83) also natürliche oder juristische Personen betrifft, »die keinen Bezug zur Behörde aufweisen – sich zur Behörde also in einem »allgemeinen Gewaltverhältnis« befinden«. Außenwirkung haben »aber auch Rechtsakte, die an Bürger adressiert sind, die zum Staat in dem früher sog. »besonderen Gewaltverhältnis« stehen (Peine, Rz 125), das zum Ende des »19. Jahrhunderts erfunden«, mittlerweile aber weitestgehend abgeschafft wurde.

94 Dem besonderen Gewaltverhältnis wurden »Rechtsbeziehungen zugeordnet, die dadurch gekennzeichnet waren, daß sich Bürger [freiwillig oder zwangsweise] in einer besonderen Nähe zum Staat befanden. [...] Die spezielle Rechtsbeziehung, die das besondere Gewaltverhältnis ausmachte, bestand darin, daß dem Bürger der Rechtsschutz im Verhältnis zum Staat fehlte. Ferner kam der Gesetzesvorbehalt [Rn 9] nicht zum Einsatz. Deshalb konnte die Exekutive [Rn 1] das Verhältnis zwischen ihr und dem ihr unterworfenen Bürger einseitig ausgestalten. Dieses geschah nach damaliger Auffassung mit Hilfe von Verwaltungsvorschriften [Rn 5, 37]. Mit Erlaß des Grundgesetzes ging die Möglichkeit verloren, rechtsfreie Räume für die Verwaltung zu schaffen« – auch wenn das viele heute anders sehen: »Das BVerfG hat das besondere Gewaltverhältnis als Rechtsfigur abgeschafft. In der berühmten Strafgefangenenentscheidung (BVerfGE 33, 1 [14.03.72, 2 BvR 41/71, NJW 18/72, S. 811]) hat es herausgestellt, daß auch im Strafvollzug die Grundrechte gelten und daß der Strafgefangene Rechtsschutz besitzt« (Peine, Rz 90).

heute: beson- 95
deres Verwal-
tungsrechts- /
Einordnungs-
verhältnis

Mit dem Begriff des besonderen Verwaltungsrechts- oder Einordnungsverhältnisses werden heute jene Rechtsverhältnisse bezeichnet, »die durch eine besonders enge Abhängigkeit des Einzelnen von der Hoheitsgewalt des Staates geprägt sind« und freiwillig (z.B. bei Studenten, Berufssoldaten) oder »auf Grund gesetzlichen Zwanges (z.B. bei Schul- und Wehrpflichtigen)« (Creifelds, Gewaltverhältnis, öffentlich-rechtliches) entstehen. Das zu wissen ist wichtig, um behördliche Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen entweder als VA oder auf andere Weise der gerichtlichen Nachprüfung zugänglich zu machen.

Rechtsmittel

96 Wie das zu geschehen hat, wird vermutlich im letzten Teil dieser Serie dargestellt werden. Dabei wird zu zeigen sein, daß Antragsablehnungen oder verschleppte Antragsbearbeitungen durchaus auf Fehlverhalten örtlicher Amtspersonen beruhen können – hier stehen unter Umständen »Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) gegen die Gemeinde zu Gebote«, die dann »vor dem ordentlichen Gericht«, also nicht vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen sind; auch »Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses« (Tettinger, S. 18, Rn 22) können in Frage kommen. Aus redaktionellen Gründen werden auch die in Rn 4 angekündigte Darstellung des Verwaltungsaufbaus und das in Rn 7 versprochene Schema zur Prüfung der Vereinbarkeit (unter)gesetzlicher Normen mit höher-rangigem Recht bis dahin zurückgestellt – hier sei nur darauf hingewiesen, daß Antragsablehnungen oft, und noch öfter zu Unrecht, mit Richtlinien und ähnlichem (Rn 5, 37) begründet werden, was die Kenntnis dieses Schemas bedeutsam macht.

Serienziele 97 Den an die Redaktionsgemeinschaft herangetragenen Fragen und Wünschen der Leserschaft folgend, wird zunächst nicht die Behandlung theoretischer Grundlagen vorangetrieben, sondern mit dem Einstieg in die konkrete Beantragungspraxis begonnen. Das heißt zunächst, die wichtigsten Rechtsvorschriften vorzustellen, um dann in weiteren Serienteilen Musteranträge und inhaltliche Details, also die einzelnen zu beantragenden Artikel sowie die dazugehörigen amtlichen Vorstellungen in Hinsicht auf deren Haltbarkeitszeiten und Preise zusammen mit der aktuellen »Gemeinsamen Arbeitsanweisung der Abteilung Sozialwesen ...« (Rn 18) zu veröffentlichen.

98 Wer Anträge stellt, ohne die inhaltlichen, formalen oder ablehnungsverhindernden Details zu kennen, sollte mit Antragsablehnungen rechnen und wissen, daß die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage ein Vorverfahren, also ein nach § 68 I VwGO erforderliches, erfolglos durchgeführtes Widerspruchsverfahren ebenso voraussetzt wie die Einhaltung der Klagefrist (§ 74 VwGO). Klagebefugt sind im übrigen nur diejenigen, an die der VA gerichtet ist (§ 42 II VwGO), und das auch nur dann, wenn sie durch den VA zumindest in einer durch Art. 2 I GG geschützten Rechtsposition betroffen sind. Klagegegner ist die den VA bewirkende Behörde.

Klage-Zuläs- 99
sigkeit,
-frist,
-befugnis,
-betroffenheit,
-gegner
-Begründet-
heit

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind die meisten Klagen zulässig. Die Begründetheit kann nach § 113 I 1 VwGO dann gegeben sei, wenn der angefochtene Leistungsbescheid entweder rechtswidrig ist, oder wenn er die jeweiligen Empfänger in ihren Rechten verletzt.

Rechtmäßig- 100
keit, formelle
Nichtanhö- 101
rung

Zur formellen Rechtmäßigkeit gehört zunächst einmal die Zuständigkeit der Behörde. Wenn diese gegeben ist, könnte mit dem Erlaß des Leistungsbescheides ein Verfahrensfehler verbunden sein, was zum Beispiel durch die noch eingehender zu behandelnde Nichtanhörung der betroffenen Personen der Fall wäre. Ein solcher Verfahrensfehler gilt jedoch dann als geheilt,

wenn die Nichtanhörung entbehrlich war, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn der Leistungsbescheid eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ist. Werden beispielsweise Kostenbescheide aber nach der Entstehung von Kosten erteilt, sind es keine Maßnahmen, sondern Folgen (der Verwaltungsvollstreckung) – und mit diesen läßt sich ein Nichtanhören nicht begründen.

Auch wenn nun noch verschiedenste Details und Ausnahmenvorschriften herangezogen werden können, läßt sich hier festhalten, daß ein derartiger Verfahrensmangel meist als rechtlich unbeachtlich (§ 45 I Nr. 3 VwVfG) angesehen wird, so daß ein Leistungsbescheid trotz zunächst fehlender Anhörung des Empfängers formell rechtmäßig sein kann. Wenn das der Fall ist, kann die materielle Rechtmäßigkeit geprüft werden: Hat die Behörde die Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse überschritten? (Das wäre der Fall, wenn sie nicht oder nicht in vollem Umfang ermächtigt war, den Bescheid ergehen zu lassen.)

Daß es besser ist, Anträge unabwehrbar zu gestalten als den Rechtsweg zu beschreiten, sollte schon jetzt hinreichend deutlich geworden sein. Der VA, der inhaltlich in acht verschiedenen Arten auftreten kann, spielt bei dieser Gestaltung eine wichtige Rolle: Begünstigenden VAs, zum Beispiel Leistungsbewilligungen, sind zu erwirken, belastende VAs sind zu vermeiden. Letztere sind beispielsweise Gebührenbescheide, gegen die mittels einer Anfechtungsklage (§ 42 I VwGO) vorgegangen werden kann, »wenn der Kläger geltend macht, durch den VA oder durch dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt worden zu sein« (§ 42 II VwGO). Auch die noch zu diskutierende Anordnung von Arbeiten nach § 18 II 2 BSHG gehört zu den belastenden VAs, gegen die Widerspruch zu erheben »aufschiebende Wirkung [...] in der Weise entfaltet, daß jedenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts [...] die HLU voll geleistet werden muß«. Solche Anordnungen müssen »bestimmt genug abgefaßt« sein, damit »der Hilfesuchende die Zumutbarkeit der konkreten Arbeit einschätzen kann [...] Insbesondere muß also der Typus der Arbeit, ihre Dauer, ihr Umfang, sowie die Art und Höhe der »Entlohnung« ersichtlich sein« (LPK-BSHG § 18 Rn 11).

Arbeitspflichten

Wer der in § 18 I BSHG festgelegten Pflicht zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit nachkommen möchte, muß sich bewerben. Kreative Herren kommen ihrer Bewerbungspflicht nach, indem sie sich auf eine Stellenanzeige wie »Filialeiterin ... gesucht« bewerben. Gegen die zu erwartende Ablehnung klagen sie dann, weil es sich um eine »nicht geschlechtsneutrale Ausschreibung«, also um Geschlechterdiskriminierung gehandelt hat, die ja seit einiger Zeit gesetzeswidrig ist (vgl. Art. 3 II 2 GG) – das »Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt hat einem Mann eine Entschädigung von 3.000 Mark zugesprochen [...] (Az: 8 AZR 295/99)« (Der Tagesspiegel, 28.04.00).

Wer nicht ganz so schöpferisch tätig sein möchte, kann Bewerbungsnachweise auch anders erbringen: So »können Sie sich einen einfachen Vordruck für Bewerbungsbescheinigungen anfertigen, den Sie z.B. vom nächsten Tabak- oder Gemüseladen abstempeln und unterschreiben lassen. Manche bewerben sich auch immer wieder bei der Kommune, beim Sozialamt oder der Bundesregierung« (Leitfaden, S. 31). In jedem Fall können sich arbeitslose »und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende« (§ 45 I 1 SGB III) »bis zu einem Betrag von 500 Deutsche Mark jährlich« (§ 46 I SGB III) vom Arbeitsamt die entsprechenden Ausgaben »1. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten)« und 2. alle »im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten)« (§ 45 I 2 SGB III) anfallenden Kosten erstatten lassen.

Wer nicht mit einem »regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel« (§ 46 II 2 SGB III), sondern »mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug« (§ 6 I 1 BRKG) die in § 45 Nr. 2 SGB III genannten Fahrten unternimmt, kann sich vom Arbeitsamt außerdem einen »Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 I des Bundesreisekostengesetzes« (§ 46 II 3 SGB III) erstatten lassen, also »je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 18 Pfennig,
2. [...] von mehr als 50 bis 350 ccm 23 Pfennig, [...]
4. [...] von mehr als 600 ccm 38 Pfennig« (§ 6 I 1 BRKG).

»Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem« zu Bewerbungsgesprächen Reisenden »in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich« (§ 6 I 4 BRKG).

Da sich das SGB III nur auf den ersten Absatz des § 6 BRKG bezieht, entfallen sowohl die »Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer« (§ 6 III BRKG), als auch die »Wegstreckenentschädigung in Höhe von 10 Pfennig je Kilometer« für Strecken, die »aus triftigen Gründen mit einem [...] Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt« (§ 6 V BRKG) wurden – aber gerade dies läßt sich gegenüber Behördenmenschen anführen, die eine Kürzung oder Streichung der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe mit dem Vorhandensein eines Autos begründen wollen.

102

103

§ 45 I Nr. 3
VwVfG

104 Rechtmäßigkeit, materielle

105

VA-Arten:
begünstigende, belastende
Anfechtungsklage
(§ 42 I VwGO)106 Arbeitspflicht
(§ 18 II BSHG)107 Arbeitssuche
(§ 18 I BSHG)
Bewerbungspflicht

Geschlechterdiskriminierung: Art. 3 GG

108 Bewerbungsnachweise

109 §§ 45 f SGB III:
Erstattung von Reise- und Bewerbungskosten§ 6 BRKG:
Kilometergeld

- 110 Wenn die Übernahme dieser Reise- und Bewerbungskosten (die auch bei der Beschaffung der in Rn 73 aufgeführten Unterlagen anfallen) vom Arbeitsamt abgelehnt wird, »sollten Sie [...] diese beim Sozialamt geltend machen« (Leitfaden, S. 31) – und zwar als HbL nach § 1 BSHG (vgl. Rn 23 und § 1 I SGB I, Rn 30). Vielleicht könnte dabei ein kleiner Hinweis auf § 65a SGB I helfen: »Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen [...] in angemessenem Umfang erhalten« (§ 65a I 1 SGB I) – in § 61 SGB I geht es um die Pflicht der Antragstellenden, die Anträge persönlich mit den Leistungsträgern zu erörtern; § 62 SGB I bezieht sich auf die Bereitschaft, sich zur Not ärztlich oder psychologisch untersuchen zu lassen. Da im ersten Halbsatz nicht von »§§ 61 und 62«, sondern von »§§ 61 oder 62« die Rede ist, kann von der Folge der Erfüllung einer Bewerbungspflicht durchaus auf die Folgen der Erfüllung einer persönlichen Anwesenheitspflicht geschlossen werden (vgl. aber Rn 49: Analogie). Und weil nicht nur ein Bewerbungsbedarf, sondern eine Bewerbungspflicht besteht, sollte es Sozialamtsmenschen sehr schwer fallen, diese Kosten nicht zu erstatten. Im Zweifelsfall kann der begünstigende VA, also die Bewilligung der Bewerbungskosten auf dem Wege der Verpflichtungsklage erstritten werden. Anders als Rechtsgelehrte wie Utz Kramer, der im LPK-BSHG (Vor § 18 Rn 4) meint, die »§§ 18 ff gelten nur für die HLU, wie sich aus dem Wortlaut des § 18 I (>zur Beschaffung des Lebensunterhalts<), der Stellung der Vorschriften im Abschnitt über die HLU sowie aus dem Sinn der Arbeitshilfe ergibt«, vertritt der lichtblick die Ansicht, daß sich diese Erstattungspflicht gerade aus §§ 18 V 1, 2; 19 I 2 BSHG ableiten läßt: »Der Träger der Sozialhilfe soll Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Zu diesem Zweck kann dem Hilfeempfänger bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Zuschuß bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden« (18 V 1, 2 BSHG). »Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden« (§ 19 I 2 BSHG).
- 111
- 112 Hilfe (HLU, HbL ?) für Arbeitsuchende: § 18 V BSHG
- § 19 I 2 BSHG

Angemessenheit

- Kohle für Knackis? 113 Angesichts der Vielzahl der Mittel, die beispielsweise ehemalige Straftäter (vgl. Rn 17) beantragen können (und müssen, wenn sie ihre Haftentlassung mit einer gesellschaftlich erwünschten Wiedereingliederung verbinden möchten), werden sich viele fragen, ob die im folgenden vorgeschlagene Höhe der zu beantragenden Gelder nicht die Grenzen des sittlich Vertretbaren sprengt. All diesen Fragestellern, insbesondere jenen, die auf politischer Ebene oder direkt in den Arbeits- und Sozialämtern über die Verwendung von Steuergeldern zu entscheiden haben, sei hiermit abschließend geantwortet:

Sozialrecht u. Sozialstaat 1. Die gesetzlich festgelegten Ziele des Sozialrechts (Rn 22; Rn 30) sind nur dann zu erreichen, wenn der Sozialstaat (Rn 31, 67) sich als ein solcher verhält, also nicht bei denen zu sparen beginnt, die ohnehin nur um ein Existenzminimum kämpfen. Zu sehen ist auch, daß dieses den sozial Schwächsten als HLU oder HbL gewährte Minimum nur einen Bruchteil dessen kostet, was die sozial Mächtigsten ungehindert an Steuern hinterziehen können (vgl. Leitfaden, S. III).

Almosen und Geschenke: 114 2. Es ist unsittlich, bei Menschen zu sparen, denen beispielsweise für Taufen 20 - 160 DM, bei Hochzeiten »für alle Gäste zusammen« durchschnittlich 300 DM und bei Beerdigungen »10 DM Bewirtungskosten für engste Verwandte« (sofern diese sozialhilfeberechtigt sind) gewährt wird, wenn gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß die Bewirtungskosten der sozial Mächtigsten ohne Obergrenzen »sogar zu 100% abzugsfähig« also vollständig vom Steuerzahler zu tragen sind, sofern »die Bewirtung einen betrieblichen Anlaß hat (zwei Vorstandsmitglieder und ihre Frauen gehen essen) [...] Steuerausfall: mindestens 5 Mrd. DM« (Leitfaden S. 32) pro Jahr.

100 Mrd. für einige 100, 30 Mrd. für 3 Millionen 3. Bevor Ansprüche der sozial Schwächsten auf Kürzungsmöglichkeiten geprüft werden, ist der Blick auf »die Anspruchsmentalität der Banken und Konzerne« zu richten: »Die Privatunternehmen lassen sich ihre Renditen mit Gewinnsteuersenkungen subventionieren (Steuerausfälle: 100 Mrd. DM jährlich. An den dadurch verursachten Haushaltsdefiziten und Staatsschulden verdienen die Banken als Hauptgläubiger jährlich über 100 Mrd. DM« (Leitfaden, S. III). Und diesen dreistelligen Milliardenbeträgen, über die einige hundert Menschen verfügen dürfen, stehen jene »17,6 Mrd. DM netto« (a.a.O.) gegenüber, die als HLU auf insgesamt 2,9 Millionen (darunter 678.000 arbeitsuchende) Menschen verteilt werden. Die gesamte »Sozialhilfe für Arbeitslose [...] betrug 1997 gerade mal 6 - 7 Mrd. DM« (a.a.O., S. XV).

Steuersenkung auf Kosten sozial Schwacher 4. Sozialhilfebedürftige Menschen können gar keine ungebührlich hohen Forderungen stellen, solange die Oberen Zehntausend ihre Gewinne auf Kosten der sozial Schwächeren maximieren dürfen: »1998 zahlten die Unternehmen nicht viel mehr Gewinnsteuern« als »1980! Lohn- und Mehrwertsteuern dagegen explodierten in dieser Zeit. Hätten die« Gewerbe-, Körperschafts- und die Einkommenssteuer »1998 denselben Anteil am Gesamtsteueraufkommen wie 1980 gehabt, nämlich 23,6 statt [...] 11,7%, wären über 90 Mrd. DM mehr in die Kassen von Bund, Ländern und

Gemeinden geflossen. [...] Die Steuern auf Unternehmensgewinne und Vermögen sind seit 1993 von 16,6 % auf 8,5 % gefallen (Statistisches Taschenbuch 1998, 1.10) [...] Was an Gewinnsteuern gezahlt wird, fließt sowieso über Investitionszuschüsse und Subventionen (insgesamt über 130 Mrd. DM) bzw. über Zinsen und Staatsschulden (etwa 100 Mrd. DM) wieder an die Unternehmen zurück« (S. XIV).

5. Es sind nicht die den sozial Schwächsten gegenüber erbrachten Sozialleistungen, die den Bundes- oder einen Landeshaushalt spürbar belasten, sondern die politisch Verantwortlichen selbst, die ihre Einkommen auf Kosten aller Steuerzahler schamlos erhöhen: »Auf Antrag von PDS und Grünen, und voraussichtlich mit Billigung der SPD wird der Hauptausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses heute [...] beschließen«, daß »sich in den kommenden Jahren 17 Abgeordnete, unterstützt von wissenschaftlichen Mitarbeitern [...] um eine Summe von mindestens 1,2 Millionen Mark« bereichern dürfen. Getarnt wird dieses »organisierte Fischen im Trüben«, diese »pure Geldverschwendung« (Alexander Kaczmarek, CDU), unter anderem als »eine ›Diskussion des berlinspezifischen Indikatorensystems zur Meßbarkeit und Bewertung nachhaltiger Entwicklung« [...] wie es im Antrag von PDS und Grünen heißt«.

Diesem Antrag zufolge wird eine neue Kommission die Arbeit einer alten Kommission fortsetzen, die »zwischen April 1998 und Juni 1999 schon einmal [...] versuchte«, die Zukunft Berlins zur persönlichen Einnahmequelle zu machen. Erfolgreich: »die Personalkosten für die vier Parlamentsmitarbeiter beliefen sich auf 301.864,75 Mark«, was einem (vermutlich steuerfreien) Zusatzeinkommen von monatlich 5.390,44 DM pro Mitarbeiter entspricht, aber nicht ausreichte, um ihre Ideen druckreif zu gestalten (das schlug noch einmal »mit 204.344 Mark zu Buche«) oder gar zu drucken (»82.363 Mark«), was nun »— mangels Interessenten — palettenweise im Landtagskeller« verstaubt. »Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses hat errechnet, daß die alte Kommission insgesamt 629.536,19 Mark ausgegeben hat« (Berliner Morgenpost, 21.06.00, S. 1).

Zu der fast doppelt so teuren neuen Kommission, »die sich mit dem theorieschweren Thema ›Ziele und Rahmenbedingungen einer zukunftsfähigen Entwicklung Berlins‹ befassen« möchte, hat die Morgenpost verschiedene Parlamentarier befragt — ihre Antworten: »Nein, konkrete Ergebnisse könne man bei dieser hochwissenschaftlichen Mission kaum erwarten [...] Es gehe vielmehr darum, [...] den Blick der in der Kommission vertretenen Abgeordneten für berlinspezifische Indikatoren [...] zu schärfen« (a.a.O., S. 4).

6. Aufgrund der immer schamloser betriebenen Selbstbereicherung der einen bleibt nur noch das Sparen bei anderen. »Zum Beispiel bei der Sozialhilfe: Es muß Schluß gemacht werden damit, daß Arbeitsfähige, die arbeitsunwillig sind, weiter in der sozialen Hängematte liegen« (Edmund Stoiber, CSU, in der Bild Berlin, 14.05.00). Die Frage ist, weshalb nicht die gesamte Sozialhilfe gestrichen wird? Es bräuchten dazu nur die Arbeitsunwilligen zu Mitgliedern von Zukunfts- oder Vergangenheitskommissionen (Rn 115) gemacht und entsprechend bezahlt werden, was angesichts der 522.000 über 58jährigen Arbeitslosen in Deutschland (vgl. Berliner Morgenpost, 14.05.00) problemlos möglich sein müßte (zumal bei Arbeitsunwilligen nicht zu befürchten wäre, daß sie zusätzliche Gelder zum Druck von ohnehin nicht gelesenen Broschüren in Anspruch nehmen).

Zu fragen ist auch, wie sich antisoziale Äußerungen hochrangiger Politiker auf nachrangige Entscheidungsträger auswirken. Eine Antwort ergibt sich aus der mündlichen Anfrage (Nr. 14 vom 08.06.00) im Berliner Abgeordnetenhaus, mittels derer Dr. Margrit Barth (PDS) herausfinden wollte, wie es der Senat »auch aus juristischer Sicht« bewertet, daß den »Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von Sozialhilfe leben, durch das Sozialamt Neukölln für die Dauer der Sommerferien die Sozialhilfe gestrichen wird, weil [...] sie in der schulfreien Zeit [...] arbeiten könnten«. In der Antwort auf diese Anfrage gab der Senat zwar lässig zu verstehen, daß er »über keine statistischen Angaben zur Anzahl der vom Bezirksamt Neukölln betreuten« Jugendlichen verfügen würde (vielleicht sollte der Senat einmal in eine der jeweils für mehrere hunderttausend DM selbst in Auftrag gegebenen statistischen Broschüren sehen), aber zumindest die »Senatsverwaltung für Arbeit Soziales und Frauen« scheint wach geworden zu sein: der zuständige »Bezirksstadtrat für Soziales im Bezirksamt Neukölln, Herr Schippel« wurde jedenfalls sofort schriftlich »gebeten«, die unglaublich unsoziale »Bewilligungspraxis gegenüber sozialhilfeberechtigten« Jugendlichen »abzuändern«. Die Rechtslage sei nämlich eindeutig: Der Schulbesuch sei ein wichtiger Grund i.S.d. § 18 III 1 BSHG, »der die Verweisung auf Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes« nach §§ 2 I, 18 I BSHG »ausschließt (vgl. OVG Hamburg, info also 2/95, S. 99; OVG Berlin, info also 3/88, S. 131; [...])«. Und da nach § 6 I Schulgesetz (Berlin) die Ferienzeit »Bestandteil des Schuljahres« ist, »liegt bereits aus diesem Grunde auch während der Sommerferien ein wichtiger Grund« i.S.d. § 18 III 1 BSHG vor. Des weiteren »darf den hilfebedürftigen« Lernwilligen »eine Arbeit nicht zugemutet werden, weil die damit verlangte Selbsthilfe« (nämlich die Arbeitssuche während der Schulzeit vor Ferienbeginn) gemäß § 1 II i.V.m. § 18 I BSHG »gegen das Berliner Schulgesetz verstößt. [...] Im übrigen hat das Bundesver-

115 Selbstbereicherung in der Politik

116 soziale Hängematte

117 Kinderarbeit oder

118 Schulbesuch §§ 2, 18 BSHG, 6 I SchulG Bln

waltungsgericht für Studentinnen und Studenten wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Verpflichtung zur Selbsthilfe [§ 18 I BSHG] dort endet, wo die Ausbildung ernsthaft beeinträchtigt wird und das Erreichen ihres Zieles gefährdet erscheint« (BVerwGE 134, 142, 146; Schellhorn, § 18 Rz 21) – dieser »Grundsatz muß [...] auch für Schülerinnen und Schüler gelten« (zit. n. LPD Nr. 115, 16.06.00; s: 7 f).

Über 40 % al- 119
ler, die in Ber-
lin Sozialhilfe
erhalten, sind
unter 25 Jahre

7. Um diese Aufzählung nicht ausufern zu lassen, sei hier abschließend festgestellt, daß die Angemessenheit von Sozialmittelanträgen schon deshalb gewährleistet ist, weil es nämlich meist Minderjährige sind, die direkt oder (über ihre Erziehungsberechtigten) indirekt von sozialen Hilfen leben und daher unter Kürzungen besonders (weil unverschuldet) zu leiden hätten: »Am Jahresende 1999 bezogen in Berlin insgesamt 275.557 Personen« HLU – rund ein Drittel (33,5 %) von ihnen »waren Minderjährige (92.300 Personen), weitere 11 Prozent (29.100 Personen) waren zwischen 18 und 25 Jahren. Das bedeutet, daß fast die Hälfte aller Sozialhilfeempfänger Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren sind« (LPD Nr. 116, 20.06.00, S. 3).

Ansprüche

ALG 120

Altersunabhängig ist zu beachten: »Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung gelten erst ab dem Tag der Antragstellung. Sie werden auf die Sozialhilfe angerechnet. [...] Nach Auslaufen des Arbeitslosengelds haben Sie Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (ALHi), aber nur, wenn Sie sofort einen Antrag stellen. Sie müssen jährlich einen neuen Antrag stellen, sonst erlischt der Anspruch« (Leitfaden, S. 17).

ALHi

vorläufige 121
Bewilligung
(§ 328 SGB III)

Über die Auszahlung entsprechender Geldleistungen »ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden« (§ 328 I Nr. 3 S. 3 SGB III), wenn »zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs [...] voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und [...] die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen« nicht von den Antragstellenden »zu vertreten« (§ 328 I Nr. 3 S. 1 SGB III) sind. »Vorteil: Sie bekommen schneller Ihr Geld, müssen keinen Antrag auf Vorschuß stellen und evtl. auch nicht zum Sozialamt laufen« (Leitfaden, S. 17).

Vorschüsse 122
(§ 42 I SGB I)

Ähnliches findet sich auch im SGB-AT (vgl. Rn 61 - 65): »Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen [vgl. Rn 52 - 54] bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt« (§ 42 I 1, 2 SGB I).

Satz 1 öffnet als Kann-Vorschrift (Rn 45) Ermessensspielräume (Rn 37), aber dessen letztem Halbsatz (HS) zufolge nur in Hinsicht auf die Höhe des Vorschusses. Obwohl Satz 2 als Ist-Vorschrift (Rn 42) zwingend die Zahlung vorschreibt, sollten Arbeitsuchende solche Anträge nur dann stellen, wenn der »Vorschuß über dem Sozialhilfebedarf« liegt. »Wenn nicht, müssen Sie nämlich trotzdem zum Sozialamt« (Leitfaden, S. 17). Da es auch Sozialhilfe erst vom Tag der Antragstellung an gibt, sollte nicht erst auf den Bescheid vom Arbeitsamt gewartet werden. Auch Ersparnisse oder letzte Lohnzahlungen müssen nicht aufgebraucht sein – beides »ist als Vermögen innerhalb bestimmter Grenzen geschützt«. Vor allem: »Machen Sie keine Schulden, um Zeiten ohne Leistungen zu überbrücken. Die ersetzt Ihnen keiner« (a.a.O.).

Keine Schul- 123
den, aber
Eilfall-Hilfe:
§ 121 BSHG

Wenn aber »jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz [also nach dem BSHG] gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenerm Umfange zu erstatten [...] Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt« (§ 121 BSHG) und wenn die Hilfeleistung auf Befriedigung eines sozialrechtlich anerkannten Bedarfs abzielte, »für den das BSHG eine Muß-, Soll- oder Kann-Leistung vorsieht, insbesondere in den Fällen des § 29 (BVerwGE 45, 131) und des § 11 Abs. II« (LPK-BSHG, § 121, Rz 3).

Beispiel

»Beispiele: Sofortige Hilfe für einen Nichtseßhaften oder Straftentlassenen am Wochenende [...] Wann eine Frist angemessen ist, bestimmt sich nach Lage des Einzelfalls, wird jedoch in der Regel auf vier bis sechs Wochen zu begrenzen sein« (Brühl, S. 267).

Rechtsschutz: 124
Eilantrag,
Untätig-
keitsklage
(§ 123 VwGO)
übliche Frist
(§ 75 VwGO)

Eine andere Möglichkeit als durch Nothelfer schnell an Sozialhilfe zu kommen, besteht darin, ein (stets kostenloses) Rechtsschutzverfahren, also eine einstweilige Anordnung zu beantragen: im Falle einer bestehenden Notlage kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäfts- oder Rechtsantragsstelle des jeweiligen Verwaltungsgerichts (Beschwerde: Oberverwaltungsgerichts bzw VGH) ein Eilantrag (§ 123 I 2 VwGO) zur Niederschrift (zu Protokoll) gegeben werden, ohne daß die übliche Dreimonatsfrist (§ 75 S. 1, 2 VwGO) für die Verpflichtungsklage (älterer Ausdruck: Untätigkeitsklage) nach § 42 VwGO abgewartet werden muß. Entscheidend ist, daß der Antragsgegner genannt, der Sachverhalt detailliert und glaubhaft dargestellt, die Folgen der bestehenden Untätigkeit genau geschildert (§§ 123 III VwGO, 920 I, III ZPO) werden. Glaubhaft i.S.d. §§ 123 III VwGO, 920 II ZPO ist eine Tatsachenbeschreibung dann, wenn Urkunden und amtliche Schreiben

Glaubhaftma- 125
chung

(z.B. der Ablehnungsbescheid) dem Antrag beigegeben und mit einer eidesstattlichen Versicherung (§ 27 VwVfG, 294 ZPO) bekräftigt wird: Hiermit versichere ich »an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe« (§ 27 III 1 VwVfG). Da zum Klageweg und Instanzenzug noch einiges gesagt werden wird (Rn 96), können nun die Rechtsgrundlagen zur Antragstellung von HLU und HbL vorgestellt werden.

Versicherung
an Eides Statt
(§ 27 VwVfG)

§ 12 BSHG: Notwendiger Lebensunterhalt

Abs. I: » Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

126 § 12 I BSHG

[Abs. II:] Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.«

§ 12 II BSHG

Der »notwendige Lebensunterhalt« (§ 12 I 1 BSHG), der gesetzessystematisch zu laufenden (HLU) und einmaligen (HbL) Leistungen (§ 21 BSHG) führt, umfaßt also »die zur Erhaltung eines menschenwürdigen Lebens erforderlichen Mittel«, und damit mehr »als das für die menschliche Existenz unerläßliche Minimum (BVerwG 224, 397)« – im Einzelfall kann mit § 12 I 2 BSHG sogar die »Übernahme von Demonstrationskosten« (Schellhorn, § 12, Rz 3) begründet werden. Entscheidend ist, daß die Leistungsempfangenden orientiert an den »herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen« (BVerwGE 35, 178) leben können – und zwar so, daß sie sich von nichthilfbedürftigen Menschen »nicht negativ unterscheiden« (LPK-BSHG, § 12 Rz 4).

127 Notwendiger
Lebensun-
terhalt (§§ 12 I,
21 BSHG)

Zu dem durch § 12 BSHG abgedeckten Bedarf gehören insbesondere:

Ernährung; diese »umfaßt den Regelbedarf, der nach Regelsätzen bemessen wird (§ 22 BSHG) sowie einen etwaigen Sonderbedarf [...] nach den individuellen Verhältnissen« (§ 22 I 2 i.V.m. § 3 BSHG). »Vorschüsse zur [...] preisgünstigen Einkellerung von Winterkartoffeln sind [...] möglich« (Schellhorn, § 12, Rz 10).

128 Ernährung
(§§ 12 I, 22 I 2,
i.V.m. 3 BSHG)

»Der Forschungsstand und die Folgerungen der Ernährungswissenschaften sind [...] zu beachten« (LPK-BSHG, § 12 Rz 9) – im Streitfall sind »von den Gerichten Gutachten darüber einzuholen«, ob mit den gewährten Mitteln der erforderliche Bedarf gedeckt werden kann; wenn das nicht so ist, dann »ist der Regelsatz als unzureichend und damit als rechtswidrig anzusehen« (a.a.O., Rz 12).

Wohnraum; hierzu gehört nach § 3 I 1 DVO zu § 22 BSHG alles, was zur Beschaffung, Ausstattung, Renovierung und dergleichen tatsächlich aufgewandt werden muß – der Phantasie sind hier auch durch § 3 I 2 DVO zu § 22 BSHG keine Grenzen gesetzt, solange die Details als angemessen, kostengünstig und notwendig zum Lebensunterhalt gehörend dargestellt werden.

129 Wohnraum
(§§ 12 I, 3 I
DVO zu § 22
BSHG)

»Angemessen kann auch der Wunsch eines Hilfeempfängers nach Beschaffung eines Wohnwagens als Unterkunft sein, wenn er wegen der Enge am Wohnungsmarkt keine Wohnung erhalten kann und eine Hotelunterkunft auf Dauer zu teuer ist (so Hess. VGH, info also 1992, 30)« (Schellhorn, § 12, Rz 15b). Die »Kosten für ein Hotelzimmer u.ä.« sind, »wenn sich für Hilfeempfänger nicht sofort eine Wohnung (z.B. nach Auslandsaufenthalt) finden läßt [...] in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen« – die »Unterkunft in einer Obdachlosensiedlung oder in einem Obdachlosenheim stellt keine ausreichende Unterkunft dar« (LPK-BSHG, § 12 Rz 17), da die dort herrschenden Lebensverhältnisse leicht Lebensängste, Störungen des vegetativen Nervensystems, Selbsttötungsabsichten und dergleichen mehr auslösen können.

130 Angemessen:
Wohnwagen
Hotelzimmer

Bekleidung; da vielerorts sogar gebrauchte Kleidung als zulässig angesehen wird, sollte hier besonders gut argumentiert werden – die im kommenden Serienteil veröffentlichte Liste wird einen Maximalkatalog darstellen.

132 Bekleidung

Körperpflege; hier ist nicht nur die Übernahme der direkten Kosten für Mittel »der Körperreinigung (Seife, Badewasser, Heizmaterial für Bad etc.)« zu beantragen, sondern auch die der »indirekten Kosten der Körperpflege, wie Reinigung der Leibwäsche« (Schellhorn, § 12, Rz 28).

133 Körperpflege

Hausrat; »in diesem Bereich hat sich [...] durch die Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards der Bevölkerung eine erhebliche Anhebung und Ausdehnung des anzuerkennenden Bedarfs ergeben« (a.a.O., Rz 30) – gerade in »langdauernden Bedarfsfällen muß in der Regel auch eine entsprechend bessere und vollständigere Ausstattung gewährt werden« (a.a.O., Rz 31). Eine Maximalliste wird demnächst veröffentlicht.

134 Hausrat

Heizkosten; hier wird nur die winterliche Heizperiode berücksichtigt und auf die Einzelperson bezogen berechnet. Um Nachzahlungsforderungen seitens des Vermieters vorzubeugen, sollte dieser gleich um höhere Grundforderungen gebeten werden – oft wird nämlich die Übernahme von Heizkostennachzahlungen verweigert, obwohl dies Albert Hofmann (LPK-BSHG, § 12 Rz 45) zu Recht »den laufenden Leistungen für die Heizung i.S.v. § 3 II DVO zu § 22« BSHG zuordnet.

135 Heizkosten

Persönliches 136
(§§ 9 SGB I,
12 BSHG)

Persönliches; im »Rahmen der Auslegung ist hierzu besonders § 9 SGB I zu beachten. Er nennt die »Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft« ausdrücklich als eine zentrale Zielsetzung des BSHG« (LPK-BSHG, § 12 Rz 45) – der Antragslust ist also kaum eine Grenze gesetzt: »Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens zählen insbesondere die Unterrichtung über das Tagesgeschehen (Rundfunk, Tageszeitung), die Beschaffung von Genußmitteln in beschränktem Umfang (Tabakwaren usw.), in vertretbarem«, also richtig begründetem »Umfang die Teilnahme am kulturellen Leben und an Veranstaltungen (u. a. auch Kinobesuche) sowie kleinere Geschenke an nahe Verwandte« – »darüber hinausgehender Bedarf«, der beispielsweise durch die »frühere Lebensstellung des Hilfeempfängers« gegeben sein könnte, kann »zusätzlich durch einen Sonderzuschlag bzw. eine einmalige Beihilfe nach« § 22 I 2 i. V. m. § 3 BSHG »befriedigt werden« (Schellhorn, § 12, Rz 39, 40).

frühere Lebensstellung
(§§ 22 I 2,
3 BSHG)

§ 21 BSHG: Laufende und einmalige Leistungen

§ 21 I BSHG: 137
HLU, HbL
§ 21 Ia BSHG

Abs. I: »Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

[I a:] Einmalige Leistungen werden insbesondere zur

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,
2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen,
3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
5. Instandhaltung der Wohnung,
6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert sowie
7. für besondere Anlässe gewährt.

§ 21 Ib BSHG

[I b:] Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.

§ 21 II BSHG

[II:] Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. I genannten Personen [das sind die, die sich »nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln« (§ 11 I 1 BSHG) versorgen können] innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

Personen 138
(§ 11 I BSHG)

§ 21 III BSHG

[III:] Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 5 vom Hundert seines Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit sonstigem regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.«

§ 22 BSHG: Regelbedarf

Regelsätze 139
(§ 22 BSHG)

Abs. I: »Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt [...] werden nach Regelsätzen gewährt. Sie sind abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

[II:] Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz V fest. [...]

525 - 551 DM 140

Bis zum 30.06.01 gelten danach für Haushaltsvorstände und Alleinstehende Regelsätze zwischen 525,- DM (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen), und 551,- DM (Baden-Württemberg, Hessen); in Berlin gibt es 550,- DM.

Adresse:
Freie Hilfe Berlin e.V.
Brunnenstraße 28
10119 Berlin-Mitte
Fax: 4 48 47 08

FREIE HILFE BERLIN e.V.

Projekte der Straffälligenhilfe

Öffnungszeiten
Di. u. Mi. 9.00 - 16.00 Uhr
Do. 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Betreutes
Wohn-
projekt

Kontaktadresse:
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Externe
Mitarbeiter
im Straf-
vollzug

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 2 38 54 72

Beratungs-
stelle für
Straffällige

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Jugend-
projekt

Rykestr. 52
10405 Berlin
Tel.: 4 42 84 54

Werkstatt-
galerie
Laden

Brunnenstr.28
10119 Berlin
Tel.: 44 05 03 81

Freizeitein-
richtung
Club 157

Danziger Str. 157
10407 Berlin
Tel.: 4 25 01 24

Alkoholfreie
Caféstube

Danziger Str. 157
10407 Berlin
Tel.: 4 25 01 24

Berlins schwuler Infoladen

Mann & Meter
Motzstraße 5; 10777 Berlin

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:

- Regelmäßige Besuche
- Information zu HIV und AIDS
- Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

... und wohin nach dem Knast?

**UNIVERSAL
STIFTUNG**
Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Betreutes Übergangswohnen (BÜW)
Betreute Wohngruppen (BWG)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15
12169 Berlin
Tel. 7 92 10 65

Cautiusstraße 9-11
13587 Berlin
Tel. 3 36 85 50

Belowstraße 14-16
13403 Berlin
Tel. 4 12 40 94

Sterndamm 84
12487 Berlin
Tel. 63 22 38 90

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellt Ihnen Herr Tomaschek (Tel. 4 12 10 94) jeden zweiten Donnerstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II- Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im Gruppen- und Beratungszentrum (Frau Ziegler, Tel.: 90 14 - 51 87). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!

Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD

GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:

RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

Die Deutsche AIDS-Hilfe und die ihr angeschlossenen regionalen AIDS-Hilfen sind solidarisch mit betroffenen inhaftierten Menschen. Sie unterstützt und informiert Gefangene und Mitarbeiter der Justiz über sinnvolle Maßnahmen zur AIDS-Prophylaxe. Die AIDS-Hilfen sind Orte der Selbsthilfe und Serviceorganisationen von und für Menschen mit HIV und AIDS. Die Betreuung erfolgt über die

DEUTSCHE AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin;
(0 30) 69 00 87-0



Buchfernleihe für Gefangene!!



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht.

Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken)

Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher.

Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Von Abhängigen für Abhängige



Hilfe zur

Selbsthilfe



bietet der »Deutsche Orden- Suchthilfe« alkoholkranken, vollzugsgelockerten Inhaftierten an, die trocken werden, sind und bleiben wollen, dies als Chance sehen, in Zukunft trocken und straffrei zu leben!

Bei wirklichen Interesse, bitte wenden an unserem: Andreas, Mo-Fr in der Zeit von 10⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr unter der Tel. Nr.: 293 85 413

DO – Suchthilfe, Frankfurter Allee 40, 10247 Berlin – Friedrichshain, U 5, Bhf Samariterstraße



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Gefangenen-Führsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30- 15.30 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

ASS – Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Die., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Wohnraumvermittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

ARGE -- Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:

Frau Geßner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel, Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh • Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmersdorf) • Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

7. Auflage
aktualisiert und erweitert

Fördertöpfe
für Selbsthilfeprojekte
und kleine Betriebe
in Berlin und den neuen
Bundesländern

Inhalt: Staatliche Förderung von
Arbeitsplätzen
Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung

90 Seiten A4

15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:
Netzwerk e.V.

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin

Tel. (0 30) 6 91 30 72

Fax 6 91 30 05

e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de

Infos: wwwNetzwerk-Berlin.de

Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel. Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf.

Er löst nur keine Probleme!!

Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str.,
10111 Berlin, Tel. 2325-0

Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn

Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKS) e.V., Prof. Dr. H. Koch,
Postfach 1268, 48002 Münster

Ärztzekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin, Tel. 40806-0

Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65,
10785 Berlin, Tel. 26542351

Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26,
10781 Berlin, Tel. 78768831

Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz, Jerusalem Str. 24-28
10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
Ruhstr. 2, 10709 Berlin

Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin

Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus,
Platz der Republik 1 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex

Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin, Tel. 4496742

Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel. 030/204502-56

Kammergericht, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Tel. 32092-1

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7-11, 50670 Köln; Tel. 0221/97269-20

Landgericht Berlin, StVollstrKammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin

Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin

LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, Tel. 699-5

Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle
Wallstr. 9-13, 10179 Berlin Tel. 030/202085

Nothilfe Birgitta Wolf e.V., Ramsach 7,
82418 Murnau, Tel. 08841/5209

Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe -
Bundesallee 199, 10717 Berlin, Tel. 90140

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin,
10548 Berlin, Tel. 3979-1

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6,
Postfach 330 440, 28334 Bremen

Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin

Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5,
13357 Berlin, Tel. 90156322

Verfassungsgerichtshof Berlin, Elßholzstr. 30-33,
10781 Berlin, Tel. 2178-0

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin

Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,
Bundesallee 42, 10715 Berlin, Tel. 8647130

Anwaltsnotdienst, Tel. 0172/3255553

Berliner Rechtsanwaltskammer, Tel. 30693100

Senatsverwaltung für Justiz, Tel. 9013-0

-Abteilung V (Justizvollzug), Tel. 90133349

Strafvollstreckungskammer LG Berlin, Tel. 3979-1

Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus, Tel. 23251470/77

Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin Tel. 90165-0

| | | |
|---|------|--------------|
| Weißer Ring e.V., | Tel. | 8337060 |
| Anti-Diskriminierungsbüro, | Tel. | 2042511 |
| Berliner Anwaltsverein e.V. | Tel. | 2513334 |
| Büro gegen ethn. Diskriminierungen, | Tel. | 2168884 |
| Gefangeneninitiative Dortmund, | Tel. | 0231/412114 |
| Landesdrogenbeauftragte von Berlin, | Tel. | 030/9026-7 |
| Strafvollzugsarchiv Universität Bremen, | Tel. | 0421/2184035 |
| Telefonseelsorge (weltlich), | Tel. | 0800/1110111 |
| Telefonseelsorge (kirchlich), | Tel. | 0800/1110222 |
| Universal Stiftung Helmut Ziegner | Tel. | 030/773003-0 |

Berliner Justizsenat ☹

| | |
|------------------------------|------------------|
| Senator für Justiz | 0000000000 |
| Staatssekretär | 0000000000 |
| Referatsleiter Justizvollzug | Christoph Flügge |
| Referatsleiter Gnadenwesen / | |
| Soziale Dienste | Kurt Bung |
| Referatsleiter Strafrecht | Lutz Diwelle |

Berliner Vollzugsbeirat ☺

| | |
|----------------------------------|----------------------|
| Beiratsvorsitzende | Dr. Olaf Heischel |
| Stellvertreter | Friederike Kyrieleis |
| Stellvertreter | Dr. Lothar Grunau |
| Vors. Anstaltsbeirat (AB) Düppel | Paul-Gerhard Fränkle |
| Vors. AB JVA- Moabit | Hartmut Kieburg |
| Vors. AB JVA- für Frauen | Charlotte Görlich |
| Vors. AB JVA- Hakenfelde | Friedrike Kyrieleis |
| Vors. AB JVA- Plötzensee | Ronald Schirocki |
| Vors. AB Jugend-Arrestanstalt | Wolfgang Thamm |
| Vors. AB Jugend-Strafanstalt | Dietlind Weider |
| Dozent Humboldt Uni | Dr. Olaf Homann |
| Vors. Berlin Heiligensee | Anette Nießing |

Tegeler Anstaltsbeiräte ☺

| | |
|--------------------------------|--|
| Teilanstalt I | Mehmet Tat |
| Teilanstalt I E/EWA | Karl Mollenhauer |
| Vorschaltstation TA I | Karl Mollenhauer |
| Teilanstalt II | Georg Klein u. Jürgen Albrecht |
| Substitutenstation TA II | Karl Mollenhauer |
| Teilanstalt III | Helmut Keller u. Paul Warmuth |
| SothA / TA IV | Axel Voss |
| Teilanstalt V | Fr. Krebs, Carmen Weisse u. Michael Braukmann |
| Teilanstalt VI | Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter |
| Pädagogische Abteilg./Schule | Axel Voss |
| Psychiatr.-Neurolog. Abteilg. | Paul Warmuth |
| Ansprechpartner für Gefangene: | |
| - aus arabischen Ländern | Maher Tantawy |
| - aus der Türkei | Mehmet Tat |
| - aus Polen | Pawel Winter |
| - f. d. kathol. Pfarramt | Georg Klein |
| - f. d. evang. Pfarramt | Michael Braukmann |

Vorsitz: Paul Warmuth, Stellvertretung: Carmen Weisse

»Die Mitglieder des Beirates können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.« (§ 164 I 1 StVollzG) »Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.« (§ 164 II StVollzG)

Post an den Anstaltsbeirat ist an das Schlüsselfach 906 Tor I zu richten.

27jährige langhaarige Knackmaus sucht humorvollen Kater zwischen 26 und 35 Jahren. Ich bin bis 2002 in Haft (Lichtenberg). Mehr von mir, wenn Du Dich (möglichst mit Foto) meldest – es lohnt sich! Rückantwort wird garantiert. **Chiffre 9995**

Er (Stier, lange Haare, sportlich) sucht 1. Menschen (egal welcher Hautfarbe oder Nationalität), die ihm schreiben (bitte mit Rückporto) und 2. ein einfaches, solides bescheidenes einsames Kätzchen zum Kussheln und Liebhaben. **Chiffre 9991**

Inhaftierter sucht Kontakt/Zusammenarbeit mit engagierten Journalisten, gern aus oppositionellem, regimekritischem Umfeld für Informationen und Veröffentlichungen zu den Themen Strafvollzug, Rechtsextremismus, Korruption etc. **Chiffre 9992**

Suche eine nette schreibfreudige Frau zwischen 20 - 30, die mit mir in Briefkontakt treten möchte und keine Vorurteile hat. Ich (28/187) bin groß, sportlich, z.Z. in Haft und habe keine Einwände, wenn auch Du in Haft bist. Antwortgarantie **Chiffre 9993**

Junggebl. Spandauerin (168/62, R.) mit längerem mittelblondem Haar sucht Dich (34 - 38), sportl., keine Glatze! Ich bin zwar knackigeschädigt, gebe aber die Hoffnung nicht auf, einen ehrlichen und treuen Partner zu finden. Wenn

Du kurz vor der Entlassung oder im Freigang bist, freue ich mich über Deine Fotozuschrift! **Chiffre 8888**

Robby, 31, seit Juli '98 in Haft (JVA Kaisheim): suche auf diesem Wege Briefkontakt zu Frauen zwischen 18 und 45 J., die nicht voreingenommen sind. Ab Jan. '03 werde ich nach § 63 StGB im BKH untergebracht. **Chiffre 10002**

Hallo, Wencke: der lichtblick hat sehr viel

worauf wartest Du noch? Bildzuschriften werden garantiert beantwortet **Chiffre 9999**

51jähriger (165/80, vollschlank) sucht Sie (55-65/155-165 cm) zum Zusammenleben (Wohnung vorhanden) und späterer Heirat. Sie kann auch behindert sein. **Chiffre 9990**

Heike (36/181), kräftige Figur, z.Z. Maßregelvollzug nach § 64 (TE: 07.03), sucht Brieffreund zwischen 30 und 40 J. Späteres Kennen-

bautechniker, Maurer, Glas- und Gebäudereiniger) mit Führerschein für PKW, LKW und Baumaschinen sucht ab sofort einen Betrieb, der ihn (nach angemessener Probezeit) zum Meister werden läßt. **Chiffre 10000**

Netter Boy (26 / 170 / 70) zur Zeit im Land Brandenburg (Spremberg) in Haft, sucht nette Jungs zw. 22 und 36 Jahre für netten und erotischen Briefkontakt. Ich bin Bi. **Chiffre 10003**

Foto wäre nett, muß aber nicht sein.

Chiffre 10001

Ich, Tommy (36 / 172 / 72), suche eine gute und liebe Frau (bis 45), die es nicht stört, daß ich zur Zeit in Haft bin. Ich warte auf Deine Post. **Chiffre 9998**

Ich, Dan (23/198/77), bin sehr sensibel, habe von vielen Abenteuern zu erzählen und suche ebenbürtige Schreiblerin, die selbst schon mal ein Buch schreiben wollte. **Chiffre 9987**

Wilder, aber lieber Wassermann (39 / 181) sucht liebe, nette Sie (25 - 35 J.) zum Neuanfang – TE: März 01. Du solltest spontan und aufgeweckt sein und mit mir durch dick und dünn gehen wollen. Ich beantworte jede Zuschrift. **Chiffre 10006**

Ich (M, 22/195 90), z.Z. in einer JVA, suche nette Brieffreundschaften zu Frauen von 18 - 30 Jahren. Foto wäre nicht schlecht. Ich hoffe, Ihr meldet Euch bald! 100% Antwortgarantie. **Chiffre 10007**

Chiffre 10008 ist bereits im libli 5/00 gedruckt (»Honigtopf«)

Ich (M, 42 / 186 / 71), allem aufgeschlossen, suche nette Burschen, die mir widerstehen können!! Zuschriften ausschließlich mit Bild und Beschreibung! **Chiffre 9966**

Gittertausch: Aus dringenden familiären Gründen muß ich nach Butzbach / Hessen. Welcher Butzbacher ist bereit,

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Anzeigen für Handels- und Tauschgeschäfte.

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Post für Dich – bitte sende uns Deine richtige (!) Anschrift zu!

Gittertausch von Remscheid (Nordrhein-Westfalen) nach Baden-Württemberg gewünscht – Strafende: Januar 02. **Chiffre 9997**

Netes sympathisches Steinbock-Girl sucht Input vom anderen Stern zwecks Federkrieg. Ich bin 23, habe langes braunes Haar und hoffe, daß gerade Du Dich angesprochen fühlst. Ich sitze noch bis 12.01 in Berlin-Lichtenberg –

lernen ist möglich. 100 % Antwort – Bild wäre schön. **Chiffre 9994**

Adam, ein 24 jähriger Afrikaner (170 cm), z.Z. in der JVA Tegel, sucht Brieffreundschaft zu Frauen. Alter und Aussehenspielen keine Rolle – nur das Interesse zählt. Jede Zuschrift wird beantwortet. **Chiffre 9996**

Meister-Ausbildungsplatz gesucht: ein 30jähriger leistungsfähiger, derzeit im Straßenbau tätiger Facharbeiter (Brief als Straßen-

Panzerknacker a.D (39, 185, 90), letzter der »Olsenbande«, als Marginalexistenz in der »Männerpension« von Gelsenkirchen, müde des Lebens im Grenzbereich, aufgerieben im permanenten Kampf mit herrschenden Normen, auf der Suche nach einer Halbschwester mit leicht »inzestuösem« Gedankengut. **Chiffre 10004**

Ich (W., 31) suche witzigen, ehrlichen und vor allem interessanten Briefkontakt mit Männlein wie mit Weiblein.

sich nach Baden-Württemberg verlegen zu lassen? **Chiffre 10005**

Ich suche eine Brieffreundin (25 - 30 J.). Sie kann auch Ausländerin sein. Meine Hobbys: Lesen, Schreiben, Sport
Antwortgarantie.

Chiffre 10009

Ich (M, 26, 179) suche Sie zwischen 18 und 30 Jahren zwecks Brieffreundschaft. Ich hoffe, daß ich Dich finde und Dein Herz erobern kann. Treffen möglich, da ich bereits im nach § 10 I StVollzG normalen Vollzug bin. Antwortgarantie. **Chiffre 10011**

Andreas (41 / 180 / 78), sportlich-schlank, sucht Lebensgefährtin, die 26 - 45 Jahre alt, 165 - 181 cm groß ist, möglichst dunkle Haare hat und etwas dick (kein Waschbrett) sein möchte. Sie kann auch Brillenträgerin und Raucherin, darf aber keine Alkoholikerin sein.

Chiffre 10014

Ich bin seit 9½ Jahren wg. BTM im Knast, bin jetzt 43, bin wieder voll gesund und fit, werde am 29.10.01 (Festabgang) entlassen und habe Lockerungen (Ausgang, Urlaub). Ich suche eine coole Frau, die Bock hat, mit mir bei »0« anzufangen. Wenn Du »Power« hast und durchhalten kannst, nicht »häßlich« und vor allem nicht »dumm« bist, dann melde Dich, wenn möglich mit Foto. Und schreibe mir Deinen »Traum«.

Chiffre 10018

Ich, Klaus (37, 170, 70), vom Sternzeichen Zwil-

ling, suche eine Brieffreundin, die für alle Schandtaten zu haben ist und viel Spaß versteht. Bin selbst ein lustiger und sportlicher Typ, der sich über jede Zuschrift freut und sie 100%ig beantwortet.

Chiffre 10015

38jähriger Mann, bis 2004 in Geldern, sucht Briefkontakte zum weiblichen Geschlecht, die länger anhalten als bis zum dritten Brief.

Chiffre 10010

Gesucht: Mitteloser U-Gef. aus Bayern, der anwaltlich sehr schlecht vertreten wird, sucht ältere oder aktuelle Ausgaben folgender Fachzeitschriften: NStZ, StV, MDR, NJW etc.

Chiffre 10012

Junger sportlicher Mann (34/183/75), z.Z. in Haft, sucht Dich, weiblich, 20 - 35 J. für Briefkontakt und auch für mehr. Wer möchte meine Haftzeit verschönern? Foto wäre nett. Euer Schmusekater.

Chiffre 10016

Netter, interessierter Typ (38/177/74) mit dkl-bl. Haaren und blaugrünen Augen (vielfältige Hobbys und Interessen), sucht nette junge Frau (20 - 35 J.) für Briefwechsel (Foto wäre nett, Antwortgarantie) **Chiffre 10017**

Gittertausch: Wer tauscht mit mir einen Haftplatz von Baden-Württemberg (JVA Bruchsal) nach NRW (Nähe Schmallebenberg)?

Chiffre 10021

Ich (24, 180, 80), muskulös, treu, humorvoll

aus Bayern, z.Z. im Jail, suche einsame liebe Lady (20 - 30), gerne auch aus einer JVA, für netten und ehrlichen Federkrieg und mehr. Antwortgarantie.

Chiffre 10013

38jähriger verschmuster und ein bischen verrückter Stier (173 cm) sucht weibliches Gegenstück. Ich lese, zeichne und tätowiere genauso gern wie ich koche, backe und das Leben genieße. Bildzuschrift = Antwortgarantie. **Chiffre 10019**

Daniel (24/177/180) sucht Briefkontakt zu einer netten verständnisvollen Frau. Aussehen und Nationalität sind egal - Charakter entscheidet. Sie kann ruhig selbst in Haft sein (TE bei mir: 02.02)

Chiffre 10020

Süße Hausfrau, 26 Jahre alt, bietet erotischen Briefwechsel. Mehr von mir bei 100%iger Diskretion und frankiertem Rückumschlag oder ausreichendem Rückporto. Bis bald? Zuschriften an »Heike«, Postfach 750438, 28 724 Bremen.

Thomas (32, 184), dunkelblond, sucht Briefpartnerin (bis 35), spät. Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Ich höre gern Musik, lese viel und bin fit.

Chiffre 9985

Ich heiße Marcus (188/95), bin 23 Jahre alt, halb Amy und komme aus Coblenz, bin z.Z. aber in der JVA Diez. Ich suche eine Brieffreundin (22 - 25) und vielleicht auch mehr. 100%ige Ant-

wortgarantie. Bitte mit Bild. **Chiffre 10023**

Einsamer (31/172/80) sucht Sie für Briefwechsel u. mehr - egal, ob vor oder hinter den Mauern. Du solltest 25 - 33 J. alt, neugierig und schreibfreudig sein. Solltest du mir schreiben, antworte ich garantiert. Foto wäre schön, keine Bedingung.

Chiffre 10022

Mario und David (22): Zwei Supertypen, zur Einsamkeit verbockt, so daß der Schriftwechsel lockt, suchen schöne geile Bräute (20 - 27), denn wir sind gescheitete Leute. Nichts ist schlimmer als die Einsamkeit - sei Du die Retterin, die uns daraus befreit. Am liebsten mögen wir die heißen Dinger, denn wir sind ganz schlimme Finger.

Chiffre 9948

Jung, dynamisch (bis Ende 03 jedoch ausgebremst in der JVA Neustrelitz): Martin. Neben Ausbildung (Holzmechaniker) habe ich (23/189) noch viel

Zeit für kontaktfreudige Briefeschreiberinnen. Späteres Kennenlernen ist möglich. **Chiffre 9947**

Ich (Yugo, 45/161), Koch, seit zwei Jahren einsam hinter Gittern, suche Briefkontakt zu einer lieben Frau von 42 - 55 J. In 10 Monaten habe ich meinen Zweidrittel-Termin und freue mich über jeden Brief.

Chiffre 9949

Günter (Kaufmann), 42/178/85, sportl. aktiv, bis 30.07.01 in Haft (JVA Tegel), sucht Briefkontakt zu vorurteilsfreier Frau (35 - 45). Egal, ob Du vor oder hinter Mauern lebst: Du solltest das Herz auf dem richtigen Fleck haben, spontan, witzig und geistreich sein.

Chiffre 9954

Bernd (46/175/85) sucht Briefwechsel mit einer verständnisvollen Frau. Aussehen [sic!] sind für mich kein entscheidender Grund. Ich würde mich über jede Zuschrift freuen.

Chiffre 9953

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem Lichtblick wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einen offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Bellagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einen zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den Lichtblick gesendet.

Die letzten Meldungen

Nicht nur unerfreuliche Sachverhalte, sondern auch solche zum Nachdenken und Schmunzeln sollte Das Letzte aufgreifen

Alle Jahre wieder, am Ende eines Jahres, so auch in diesem, kommt die Zeit der Besinnung, Beschaulichkeit und Nächstenliebe. Das Fest der Feste steht bevor, Weihnachten! Das Fest der Geburt Christi, »der Mensch gewordenen Liebe Gottes«. Ursprünglich wurde das Fest am 6.

Januar begangen, im 4. Jh. wurde es auf den 25. Dezember verlegt. Nach der Christianisierung der Teutonen trat das Weihnachtsfest an die Stelle des Festes der Winter Sonnenwende. Im Lauf der Geschichte ist es

mehr und mehr zu einem weltlichen Fest der Familie geworden. Der deutschen Gründlichkeit ist es zu verdanken, das es zwei Weihnachtsfeiertage gibt. Bei einigen anderen Europäischen Nationen, wo das Weihnachtsfest ebenfalls begangen wird, ist es nur ein Feiertag. Dagegen in den Orthodoxen Glaubensgebieten wird das Fest weitaus ausgiebiger begangen. Egal ob Katholisch, Evangelisch oder Atheist für alle ist es eine besondere Zeit im Jahr. Es sind die Tage, wo Mann und Frau sich ein wenig freundlicher, besonnener und rücksichtsvoller verhalten. Die Menschen rücken etwas näher zusammen, die Ellenbogen werden angelegt, die eigene Karriere tritt über die Feiertage in den Hintergrund, die wohlhabenden Bundesbürger entdecken auf einmal das Mitgefühl für andere. Immer am Jahresende rücken vergessene Mitmenschen aus ihrem Schattendasein in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Die übrigen elf Monate kommen sie über den Status einer unbeachteten Randgruppe nicht hinaus. Am Ende eines jeden Jahres fällt es vielen Menschen ein, daß Geben seliger ist als Nehmen. Indem Mitmenschen am unteren Ende der Gesellschaftspyramide mit Spenden bedacht werden, soll das Seelenheil schon zu Lebzeiten erreichbar sein. Wie im Mittelalter der Ablaßhandel, so

wird heute im Monat Dezember damit versucht, sich von begangenen Sünden freizukaufen.

Symptomatisch für unsere heutige Zeit ist auch, das Gefangene nicht einmal zu Weihnachten eine Lobby zur Wahrung ihrer Interessen besitzen. Wie schlecht es um die Verhältnisse in Berliner Vollzugsanstalten bestellt ist zeigt sich daran, daß der für Berliner Gefangene zuständige Justizminister und Regierende Bürgermeister Eberhard Diepgen, wie die Bild-Zeitung schon am 01.12.99 zu berichten wußte, »nicht ins Gefängnis« will. Da stellt sich die Frage, wer am 02.11.00 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel mitten

in der Vorweihnachtszeit besuchte? Eberhard Diepgen konnte es schließlich nicht sein, denn der will ja nicht. Demnach konnte es entweder nur ein geklontes Diep-Gen von unserem »Bürgerjustizmeister« sein, oder es war Knecht Ruprecht mit Geschenken für die »Kaste der Unberührbaren«. Wie auch immer, oder besser wer auch immer es war, er besuchte nur ausgewählte Schmuckstücke der Tegeler Anstaltsbetriebe. Ein längerer Aufenthalt innerhalb der Mauern war ihm nicht zuzumuten. Er hatte nämlich schwer zu tragen an der Last der vielen Geschenke die er bei seiner kurzen Rundreise eingesammelt hatte. Denn rechtzeitig zur Weihnachtszeit verstaute dieser unter anderem ein Mehr an Freizeit, an Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, an Bildungsmöglichkeiten und Vollzugslockerungen in seinem Sack. Diese kostbaren Freiheiten / Vergünstigungen nahm der Glücksbote mit hinaus. Was zurückbleibt, sind lange Gesichter der irritierten inhaftierten Menschen und ein Mehr an Einschluß.

Ein weiteres Ereignis passend zum Fest ist das folgende: Ein Gefangener aus der

Sozialtherapeutischen Anstalt (TA IV) wurde am 01.12.00 um 07²⁸ Uhr in der Bahn der Linie 133 von einem Mitarbeiter der Berliner Verkehrsbetriebe nach seinem Fahrtausweis gefragt. Resozialisiert und daher gesellschaftstauglich hatte sich der Gefangene, wie jeden Monat, die von der Anstalt vertriebenen Sozialfahrkarten (Preis 50 DM) gekauft. Der Kontrolleur nahm den besagten Fahrtausweis in Augenschein und stellte mit Erstaunen fest: der ist ja gefälscht! Unmöglich, widersprach der Gefangene, die Monatskarte habe er von der Justizvollzugsanstalt Tegel erhalten. – Die JVA Tegel verkauft sogenannte Sozialfahrkarten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVB) zum Preis von 50 Mark an bedürftige Freigänger, Ausgänger und Urlauber. – Es sind seit Monaten immer dieselben Fahrtausweise. Zum Beweis zeigte der Gefangene dem Kontrolleur die Monatskarte vom Monat November. Die sei ebenfalls gefälscht, lautete das Ergebnis der Überprüfung. Der dienstbeflissene Kontrollbevollmächtigte bestand zwar (noch) nicht auf einem Bußgeld von 60 Mark wegen Fahrens ohne Legitimation – aber der Inhaftierte, der per Handy die Polizei alarmiert hatte, um den Vorfall aufnehmen zu lassen, kam nicht um eine

Anzeige wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung herum. Bisher ist der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick kein weiterer Fall von falschen Fahrtausweisen – die die JVA Tegel in Umlauf bringt – bekannt. Wir bleiben am Ball.

Wie im Mittelalter der Ablaßhandel, so wird heute im Monat Dezember versucht, sich von begangenen Sünden freizukaufen.

Und zum Schluß: Die Abteilung für Gerüchte gibt bekannt: In der JVA Tegel soll Engel Amor wieder seine Pfeile verschossen haben. Wie schlecht unterrichtete Kreise behaupten, soll er sowohl freiläufige Bärinnen wie auch eingekerkerter Muselmanen getroffen haben.

der lichtblick wünscht allen ein Frohes Weihnachtsfest und ein Gutes 2001. ☑

NEULICH

im KANINCHEN-
HIMMEL...



Hallo Lichtblicker!

Wenn ich Euch erzählen würde, was hier oben im Kaninchenhimmel passiert ist, würdet Ihr es mir nicht glauben können. Deshalb erzähle ich Euch lieber, was nicht passiert ist: ein Stallhäschen, das die JVA (Justitium Vel Abolitio) zum Zwecke einer nicht in der Anstalt stattfindenden Ausbildung verlassen darf, beantragt bei den dafür zuständigen Wildkarnickeln einen Fahrschein für sozial Bedürftige. Diesen Fahrschein benötigt er für die W-Bahn. Was eine Wolken-Bahn genau ist, kann ich Euch nicht so genau sagen (dazu bin ich schon zu lange nicht mehr außerhalb der JVA gewesen), aber es ist etwas mit Rädern dran, und die Benutzer können beim Fahren sitzen bleiben.

Unser Stallhäschen möchte genau das tun und erhält daher genau den beantragten Fahrschein. Noch genauer: das Stallhäschen erhält einen mehr

als doppelt so teuren zum Preis des beantragten. Fröhlich fährt er zur Arbeit, wird dabei kontrolliert (hier oben kontrollieren sich die Wildkarnickel sogar außerhalb geschlossener Anstalten), zeigt selbstbewußt die gerade vom AVD (Agnostischen Volldienst) erhaltene Fahrkarte und ist dann ganz unglücklich: die Karte wird beschlagnahmt – sie sei gefälscht, erklärt der Kontrolleur, der 60 Möhren fürs Schwarzfahren verlangt.

Den Hinweis, daß die Agnostiker (Seelenblinde, Kenntnisarme) seiner Anstalt ihm diese Karte gegeben hätten, läßt auch die herbeigerufene KriPo nicht gelten: diese stellt eine Anzeige wegen des Verdachts auf Urkundensfälschung aus. Ein wenig Mitleid haben sie dann aber doch und versuchen ihn damit zu trösten, daß er kein Einzelfall sei: geklaute und gefälschte Fahrscheinseien massenhaft in Umlauf gebracht worden – zum halben Originalpreis.

Immer noch unter der Voraussetzung,

daß Ihr mir das nicht glaubt und ich Euch etwas erzähle, was es nicht gibt, kann ich Euch sagen, daß die Anstalt unseres Stallhäschens auch nach Bekanntwerden dieses Vorfalles weiterhin Fahrschein zu dem von der KriPo als »typischen Hehlerpreis« bezeichneten Betrag an die mittellosen Stallhäschen ausgab, so daß einige behaupten, die Anstalt hieße zurecht JVA (»Einstellung oder Unterdrückung aller Rechtsgeschäfte«).

Andere behaupten, daß diese Behauptung falsch sei. Ich will da gar nicht mitdiskutieren, sondern Euch lieber von einem weiblichen Wildkarnickel erzählen, das beim Gassigehen mit einem Stallhäschen die Schlüssel für dessen Vorderlauffesseln vergaß, so daß dieses sich selbst der Fesseln entledigen mußte. Aber weil keiner der Beteiligten möchte, daß sich diese Geschichte herumspricht, verbreite ich doch lieber etwas anderes.

Aber was soll ich hier breittreten? So wie ich Euch kenne, interessieren Euch die himmlische Gerüchteküche am meisten – also: ein weibliches Wildkarnickel wird in flagranti ...

Aber so etwas ist bei Euch ja ganz und gar ausgeschlossen, so daß ich Euch lieber ein anderes Gerücht auf-tische. Angeblich hat ein Spaßvogel gefragt, ob es Witze über die von uns bewohnte JVA gäbe ... Das ist doch zum Brüllen komisch.

Da es aber Menschen gibt, die den Witz nicht oder nicht richtig verstehen, sei hier ganz ernsthaft gesagt, daß es selbstverständlich keine Witze gibt – es ist alles Wahrheit.

Euer Hoppel!

Spendenaufwurf

Unterstützt den lichtblick

Berliner Bank AG
Kto.-Nr. 3 100 132 703
BLZ 100 200 00

Geld- und Sachspenden sind steuerlich absetzbar.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die es ermöglichten, den lichtblick mehr als 30 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden. Damit der lichtblick auch weiterhin allen, insbesondere den sozial Schwächsten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der für das nächste Jahr schon angekündigten Mittelkürzungen weiterer gemeinsamer Anstrengungen – das Redaktionsteam wird seinen Beitrag leisten: im Jahr 2001 wird auf besonders liebe Weise über das Vollzugsgeschehen berichtet werden. Bis dahin: Fröhliche Weihnachten!

der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, A 48977

